

**Ministerium für Infrastruktur und Digitales  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Referat 24 Sicherung der Landesentwicklung**

**Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben  
„Weiterführung des Steintagebaus  
Harzer Grauwacke Rieder“**

**Gutachterliche Stellungnahme**

**Halle (Saale)**

**22. Juli 2024 (vorläufiges Endergebnis)**

**14. Februar 2025 (Endergebnis mit Verfahrensdokumentation)**

## Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| <b>Anlagenverzeichnis</b> .....  | <b>3</b>  |
| <b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....   | <b>4</b>  |
| <b>1 Ergebnis</b> .....  | <b>5</b>  |
| 1.1 Landesplanerische Feststellung.....  | 5         |
| 1.2 Maßgaben .....   | 5         |
| <b>2 Sachverhalt</b> .....   | <b>7</b>  |
| 2.1 Rechtsgrundlagen und Rechtscharakter des Verfahrens .....                      | 7         |
| 2.2 Begründung und Zielstellung des Vorhabens.....                                 | 8         |
| 2.3 Vorhabenträger und beteiligte Planungsbüros .....                              | 10        |
| 2.4 Beschreibung des Vorhabens .....   | 11        |
| 2.4.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens .....   | 11        |
| 2.4.2 Nullvariante / Standortalternativen / Standortentscheidung.....              | 12        |
| <b>3 Angaben zum Verfahren</b> .....   | <b>14</b> |
| 3.1 Gegenstand und Untersuchungsraum .....   | 14        |
| 3.2 Verfahrensunterlagen .....   | 14        |
| 3.3 Verfahrensablauf .....   | 17        |
| <b>4 Prüfung der Raumbelange</b> .....   | <b>20</b> |
| 4.1 Einführung / Methodik.....   | 20        |
| 4.2 Landschaftsräumliche Gegebenheiten und Nutzungsstruktur .....                  | 21        |
| 4.3 Raumstruktur, System der Zentralen Orte, Siedlungs- und Freiraumstruktur ..... | 21        |
| 4.3.1 Zentralörtliche Gliederung.....  | 22        |
| 4.3.2 Siedlungs- und Freiraumstruktur.....   | 24        |
| 4.4 Wirtschaftsstruktur, -entwicklung .....  | 24        |
| 4.5 Land- und Forstwirtschaft .....  | 25        |
| 4.6 Tourismus, Freizeit und Erholung .....   | 27        |
| 4.7 Soziale Infrastruktur.....   | 29        |
| 4.8 Bauleitplanung.....  | 29        |
| 4.9 Verkehr.....   | 30        |
| 4.10 Energieversorgung .....   | 33        |
| 4.11 Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (Ver- und Entsorgung) .....             | 34        |
| 4.12 Kreislauf- und Abfallwirtschaft.....  | 34        |
| 4.13 Rohstoffgewinnung, Lagerstätten .....   | 35        |

|          |  |           |
|----------|--|-----------|
| 4.14     | Natur und Landschaft .....   | 36        |
| 4.15     | Kultur- und Denkmalschutz .....  | 39        |
| 4.16     | Zivile und militärische Verteidigung .....   | 40        |
| 4.17     | Bodenschutz .....  | 41        |
| 4.18     | Gewässerschutz .....   | 42        |
| 4.19     | Lärmschutz .....   | 43        |
| 4.20     | Luftreinhaltung und Klimaschutz .....  | 44        |
| 4.21     | Zusammenfassende Bewertung .....   | 44        |
| <b>5</b> | <b>Überschlägige Prüfung der Umweltbelange .....</b>   | <b>45</b> |
| 5.1      | Einführung .....   | 45        |
| 5.2      | Beschreibung der Schutzgüter gemäß § 2 UVPG und Darstellung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ..... | 46        |
| 5.2.1    | Mensch und insbesondere menschliche Gesundheit .....   | 46        |
| 5.2.2    | Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Ergebnisse der FFH-Vorprüfungen .....                         | 47        |
| 5.2.3    | Boden und Fläche .....   | 53        |
| 5.2.4    | Wasser .....   | 55        |
| 5.2.5    | Klima und Luft .....   | 58        |
| 5.2.6    | Landschaft .....   | 60        |
| 5.2.7    | Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....  | 62        |
| 5.2.8    | Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern .....  | 63        |
| 5.3      | Ergebnis .....   | 64        |
| <b>6</b> | <b>Gesamtabwägung .....</b>  | <b>64</b> |
| <b>7</b> | <b>Begründung der Maßgaben .....</b>   | <b>66</b> |
| <b>8</b> | <b>Abschließende Hinweise .....</b>  | <b>69</b> |

## Anlagenverzeichnis

**Anlage 1:** Übersichtplan mit Darstellung des landesplanerisch abgestimmten Vorhabenstandortes im Ergebnis des Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“

**Anlage 2:** Übersicht über die Beteiligten am Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung

**Anlage 3:** Übersicht der Stellungnahmen der Beteiligten mit Erwiderung des VHT und Abwägung

**Anlage 4:** Niederschrift zum Erörterungstermin

## Abkürzungsverzeichnis

|                          |  |
|--------------------------|--|
| B                        | Bundesstraße   |
| BAB                      | Bundesautobahn   |
| BBergG                   | Bundesberggesetz   |
| BEW                      | Bewilligungsfeld   |
| BImSchG                  | Bundes-Immissionsschutzgesetz  |
| BNatSchG                 | Bundesnaturschutzgesetz  |
| BWE                      | Bergwerkseigentum  |
| DenkmSchG LSA            | Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt  |
| ha                       | Hektar   |
| kV                       | Kilovolt   |
| L                        | Landesstraße   |
| LEntwG LSA               | Landesentwicklungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt   |
| LEP-LSA 2010             | Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt  |
| LRT                      | Lebensraumtyp  |
| LSG                      | Landschaftsschutzgebiet  |
| MID                      | Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt  |
| Mio.                     | Millionen  |
| NatSchG LSA              | Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt  |
| NSG                      | Naturschutzgebiet  |
| OWK                      | Oberflächenwasserkörper  |
| PlanSiG                  | Planungssicherstellungsgesetz  |
| RdErl.                   | Runderlass   |
| REP Halle 2010 / PÄ 2023 | Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle 2010 in der Fassung der Planänderung vom 22. August 2023 |
| REP Harz 2009            | Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz 2009   |
| REP Magdeburg 2006       | Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg 2006  |
| ROG                      | Raumordnungsgesetz   |
| RoV                      | Raumordnungsverordnung   |
| RVP                      | Raumverträglichkeitsprüfung  |
| SLKW                     | Schwerlast-Lastkraftwagen  |
| SPA                      | Special Protection Area  |
| t                        | Tonnen   |
| UR                       | Untersuchungsraum  |
| UVP                      | Umweltverträglichkeitsprüfung  |
| UVPG                     | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung  |

# 1 Ergebnis

## 1.1 Landesplanerische Feststellung

**Das Vorhaben „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ ist entsprechend des vom Vorhabenträger, der Mitteldeutschen Baustoffe GmbH, in das Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung eingebrachten Standortes (Anlage 1) unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung einschließlich der Umweltbelange vereinbar.**

## 1.2 Maßgaben

1. Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Qualität und Quantität der **Oberflächengewässer**, konkret die beiden Standgewässer kleiner und großer Siebersteinstich und als Fließgewässer der Eulenbach und der Siebersteinsbach, sowie des Grundwassers sind durch das Vorhaben auszuschließen. Der Nachweis darüber ist im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erbringen. Hierbei sind mindestens folgende Maßgaben umzusetzen:
  - 1.1 Das eingeleitete Wasser und die Wasserbeschaffenheit in den Oberflächengewässern sind zu überwachen. Es ist ein Oberflächenwassermonitoring (Durchflussmonitoring) für den Siebersteinsbach anzulegen, das den mengenmäßigen Zustand des Siebersteinsbaches anzeigen soll. Dabei sind die Durchflussmessungen im Ober- und Abstrom des Steintagebaus Rieder zu erfassen. Umfang und Messturnus sind mit der Unteren Wasserbehörde im weiteren Verfahren abzustimmen. Erfahrungsgemäß wird ein monatlicher Messturnus als erforderlich angesehen. Gleichfalls wird die jährliche Durchführung eines Beschaffenheitsmonitorings als erforderlich angesehen. Falls es zur Feststellung von Wasserverlusten im Bereich der Tagebauerweiterung kommt, sind vom Vorhabenträger Gegenmaßnahmen zu ergreifen.
  - 1.2 Das jährliche Monitoring (Durchflussmessungen und Beschaffenheitsuntersuchungen) am Eulenbach ist weiterzuführen. Zur Differenzierung der Einflüsse des Tagebaus oder der Witterung auf das Gewässer ist das Messintervall der Durchflussmessungen am Eulenbach zu verkürzen. Beim Nachweis von Auswirkungen des Tagebaus auf die Wasserzuflüsse aus dem Eulenbach sind Gegenmaßnahmen zu ergreifen, z. B. eine Sohle-Abdichtung. Von der unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz wird das Einbauen einer mineralischen Dichtung (vorzugsweise aus Ton) empfohlen.
  - 1.3 Der jährliche Flächenentzug ist zwingend auf die Bereiche zu begrenzen, die zur Grauwacke-Gewinnung unbedingt erforderlich sind. Die vorgesehene Devastierung der Abbauflächen ist so zu planen, dass nicht unnötig früh in die Erweiterung des Tagebaus eingegriffen wird.
  - 1.4 Bei der Feststellung der mengenmäßigen Beeinflussung des Oberflächenwasserkörper (OWK) „Bicklingsbach – von der Quelle bis zur Straße Ballenstedt-Rieder“ – durch die Tagebauerweiterung sind in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
  - 1.5 Im Rahmen der Wasserbehandlung hat vor der Einleitung in den Eulenbach das abgeleitete Sumpfungswasser mehrere Pumpensümpfe zur Absedimentierung größerer Partikel zu passieren.
  - 1.6 Nährstoffangereicherter Mutterboden darf nicht in das entstehende Gewässer verkippt werden.
  - 1.7 Schadstoffeinträge in Grund- und Oberflächenwasser sind zu vermeiden.

- 1.8 Flächenversiegelungen für Betriebsstraßen und Betriebsplätze sind auf die unbedingt erforderlichen Flächen zu begrenzen. Betriebsstraßen sind möglichst auf den jeweiligen Abbausohlen anzulegen. Auf den versiegelten Flächen anfallendes Oberflächenwasser ist den Pumpensümpfen zuzuleiten und danach in den Eulenbach zu pumpen.
- 1.9 Die zeitnahe Wiedernutzbarmachung sowie eine zeitnahe Aufforstung der Tagebau-Teilbereiche sind anzustreben.
2. Für die an die Erweiterungsfläche des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder grenzenden **Dammbauwerke und deren Nebenanlagen** am Großen und Kleinen Siebersteinstich ist die Standsicherheit bei den im Zusammenhang mit der Abbautechnologie erforderlichen Sprengungen zu gewährleisten, was im nachgelagerten immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nachzuweisen ist.
3. Den Belangen des **archäologischen Denkmalschutzes** ist im Bereich der durch das Vorhaben „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ in Anspruch zu nehmenden Erweiterungsfläche Rechnung zu tragen. Es ist sicherzustellen, dass archäologische Kulturdenkmale vor Veränderungen in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleiben (Sekundärerhaltungspflicht, § 14 Abs. 9 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - DenkmSchG LSA). Insofern sind im Verlauf der vorbereitenden Arbeiten sowie der Gewinnungsarbeiten Abstimmungen mit den für den archäologischen Denkmalschutz zuständigen Fachstellen zu führen.
4. Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das bestehende **Straßennetz einschließlich zu nutzender Ortsdurchfahrten** sind bezogen auf den mit der Weiterführung des Steintagebaus Rieder verbundenen Abtransport der im Tagebau gewonnenen Endprodukte zu vermeiden.
5. Im Sinne der **Umweltvorsorge und Umweltfolgenabschätzung** ist im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dem Planungsstand entsprechend und auf Basis plausibler, aktueller umweltbezogener Daten sowie in Abstimmung mit den zuständigen Umwelt- und Naturschutzbehörden durchzuführen. Hierbei sind die Planungen und darauf abgestimmte Maßnahmen im Hinblick auf die zu erwartenden naturschutzfachlichen Konflikte zu konkretisieren. Planung und Umweltverträglichkeitsprüfung sind um die notwendigen Fachbeiträge zu ergänzen.
6. Im Sinne des **Umwelt- und Naturschutzes** bezogen auf betroffene Gebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 sind im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfungen gemäß der europäischen Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz: FFH-Richtlinie) dem Planungsstand entsprechend und auf Basis plausibler, aktueller umweltbezogener Daten sowie in Abstimmung mit den zuständigen Umwelt- und Naturschutzbehörden durchzuführen. Das betrifft:
  - 6.1 das Europäische Vogelschutzgebiet (Special Protection Area) SPA-Gebiet „Nordöstlicher Unterharz“ (DE 4232 401), für das im Ergebnis der überschlägigen Umweltprüfung im Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung
  - 6.2 das FFH-Gebiet „Burgeshoth und Laubwälder bei Ballenstedt“ (DE 4233 302), für das im Ergebnis der überschlägigen Umweltprüfung im Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung der Anhang 1 – Arten der FFH-Richtlinie einschließlich des prioritären Lebensraumtyps Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (FFH-LRT 91E0\*) nicht ausgeschlossen werden konnte.

## 2 Sachverhalt

### 2.1 Rechtsgrundlagen und Rechtscharakter des Verfahrens

Das Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung wurde auf der Grundlage

- des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist,
- der Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist,
- des Landesentwicklungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015, S. 170), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA Nr. 3/2024, S. 23),

durchgeführt.

Nach § 15 Abs. 1 ROG prüft die nach Landesrecht zuständige Raumordnungsbehörde nach Maßgabe dieser Vorschrift in einem besonderen Verfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung (RoV). Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung sind:

1. die Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen,
2. die Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Standort- oder Trassenalternativen und
3. die überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 des UVPG.

Zuständige Raumordnungsbehörde ist gemäß § 2 Abs. 2 LEntwG LSA das Ministerium für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesentwicklungsbehörde.

Zu beachten hierbei ist die seit dem 28. September 2023 geltende neue Rechtslage des ROG infolge o. g. Gesetzesänderung des ROG vom 22. März 2023, die das bisherige Raumordnungsverfahren durch ein optimiertes Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung ersetzt. Die Optimierung besteht insbesondere darin, dass der vorgelagerten Planungsebene entsprechend die Umweltbelange innerhalb der Raumverträglichkeitsprüfung nunmehr lediglich einer überschlägigen Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG unterzogen werden. Insofern weicht die neue Prüftiefe der Umweltbelange von derjenigen im bisherigen Raumordnungsverfahren nach alter Rechtslage mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG als unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren ab.

Maßstab für die raumordnerische Bewertung des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ sind die Erfordernisse der Raumordnung des ROG und des LEntwG LSA sowie insbesondere

- der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160),
- des Regionalen Entwicklungsplanes Harz (REP Harz), in Kraft seit dem 23. Mai 2009, einschließlich der 1. und 2. Änderung, in Kraft seit dem 22. Mai/ 29. Mai 2010, sowie der

Ergänzung des REP Harz um den Teilbereich Wippra, in Kraft seit dem 23. Juli/ 30. Juli 2011,

- der Teilfortschreibung des REP Harz um den Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“, in Kraft seit dem 22. September/ 29. September 2018.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz hat am 06. Juli 2021 den Entwurf des Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ als Teilfortschreibung des REP Harz 2009 für das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren freigegeben. Mit diesem Entwurf liegen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung mit dem Charakter von sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG vor.

Es ist anzumerken, dass der REP Harz 2009 nicht vollumfänglich den Untersuchungsraum für die Raumverträglichkeit abdeckt. Kleinräumige Überschneidungen des Untersuchungsraumes gibt es im Nordosten mit dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg 2006 (REP Magdeburg 2006) und im Südosten mit dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle 2010 in der Fassung der Planänderung vom 22. August 2023 (REP Halle 2010 / PÄ 2023). Diese räumlichen Überschneidungen sind jedoch derart geringfügig, dass sie als vernachlässigbar bewertet und folglich nicht separat betrachtet werden.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08. März 2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuauaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen. Am 22. Dezember 2023 hat die Landesregierung den ersten Entwurf zur Neuauaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Das Beteiligungsverfahren ist am 12. April 2024 abgelaufen. Bis zum Abschluss des Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung lagen noch keine in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG als zu berücksichtigende sonstige Erfordernisse der Raumordnung vor.

Das Ergebnis eines förmlichen landesplanerischen Verfahrens wie der Raumverträglichkeitsprüfung ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung. Die Bindungswirkungen sonstiger Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus § 4 ROG. Danach gilt, dass bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

## **2.2 Begründung und Zielstellung des Vorhabens**

Die Gewinnung des Rohstoffes Grauwacke im Bestandstagebau „Harzer Grauwacke Rieder“ erfolgt bereits seit mehr als 90 Jahren. Zunächst wurde Schotter für den Forstwege- und Eisenbahnbau produziert, später auch Splitt für den Beton- und Straßenbau. Der Rohstoff Grauwacke zeichnet sich insbesondere durch seine hohe Frostbeständigkeit aus.

Heute werden im Steintagebau Rieder mittels moderner Anlagen unterschiedlichste, hochwertige Gesteinskörnungen für eine umfassende Produktpalette, wie zum Beispiel als Betonzuschlagsstoff, als Schotter und Splitt für den Straßen-, Gleis- und Ingenieurbau sowie als Wasserbausteine hergestellt.

Der Rohstoffabbau im Bestandstagebau „Harzer Grauwacke Rieder“ erfolgt bisher auf der Grundlage des bestehenden Bergrechts. Diese Rohstoffvorräte werden in wenigen Jahren vollständig abgebaut sein.

Die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH betreibt als Vorhabenträger auf der Grundlage bergrechtlicher Genehmigungen sowie einer wasserrechtlichen Genehmigung diesen Bestandstagebau „Harzer Grauwacke Rieder. Darüber hinaus wurde im Jahre 2001 für die Ausweitung des Tagebaus in außerhalb der Bergbauberechtigungen liegende Bereiche eine Ge-

genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für eine Fläche von 1,9 ha erteilt. Die Rohstoffgewinnung im bestehenden Steintagebau Rieder erfolgt auf der Grundlage eines bestehenden Sonderbetriebsplanes „Sprengwesen“.

Die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH ist aufgrund der zu erwartenden Erschöpfung des Rohstoffvorrates innerhalb der fachrechtlich gesicherten Gewinnungsflächen bereits seit Längerem bestrebt, neue Rohstoffvorräte für den Gesteinsabbau am Standort bzw. der näheren Umgebung zu sichern.

Zielstellung des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ ist es danach, die moderne und hoch leistungsfähige Aufbereitungstechnik am Standort des Steintagebaus Rieder weiter für die Produktion hochwertiger Gesteinskörnungen zu nutzen und die Rentabilität der in der Vergangenheit in den Standort umfangreich getätigten Investitionen zu verbessern. Darüber hinaus soll die Rohstoffversorgung der Region mittel- bis langfristig gesichert werden. Hierbei steht die Versorgung der regionalen Bauindustrie mit dem gesamten Sortiment von Bauzuschlagsstoffen (geringerwertige Massenprodukte bis hochwertige Brechprodukte, wie Edelsplitle) zu marktüblichen Preisen im Fokus.

Die bisherige Produktvermarktung, die überwiegend auf die regionale Bauindustrie ausgerichtet ist, aber auch den überregionalen Markt unter Nutzung der unternehmenseigenen Bahnverladung bei Quedlinburg für den Rohstofftransport im Schienengüterverkehr über größere Entfernung in den Blick nimmt, sollen fortgesetzt werden.

Mit dem Vorhaben sollen neben der Sicherung der Arbeitsplätze im Steintagebau Rieder selbst auch ein Beitrag zur Sicherung von Arbeitsplätzen bei regionalen Dienstleistern und Handwerkern, Speditionen und Wirtschaftsunternehmen anderer Branchen geleistet werden.

Vor dem Hintergrund der sich durch Trockenheit und Schädlingsbefall in den vergangenen Jahren vollzogenen Veränderung der Waldbestände und der damit einhergehenden großflächigen Beräumung im östlichen Vorfeld des Steintagebaus Rieder ergab sich für die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH die Möglichkeit der Durchführung neuer Erkundungsbohrungen. Im Ergebnis dieser Erkundungsbohrungen wurde festgestellt, dass die Weiterführungsfläche inmitten eines Rohstoffvorkommens an Grauwacke liegt. Dies bestätigte die beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vorliegenden Angaben zu oberflächennahen Rohstoffen.

Aufgrund der aktuellen Erkundungsergebnisse strebt die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH daher die Weiterführung des Abbaus des Rohstoffes Grauwacke auf Flächen im Süden und im Osten außerhalb der bisher genehmigten Abbaugrenzen des Bestandstagebaus „Harzer Grauwacke Rieder“ an. Die für diesen weiteren Abbau vorgesehenen Flächen umfassen ca. 23,6 ha.

Innerhalb dieser Weiterführungsfläche liegt entsprechend der durchgeführten Kernbohrungen ein zusätzlicher Rohstoffvorrat von ca. 22 Mio. t Rohgestein. Mit der durch die Erweiterung des Steintagebaus verbundenen besseren Ausnutzung der Altlagerstätte erhöht sich die Rohstoffreserve sogar auf ca. 28 Mio. t Rohgestein. Aufgrund des Abzugs nicht verwertbarer Störungen und Kluffüllungen im gewonnenen Rohgestein verbleibt ein verwertbarer Rohstoffvorrat von ca. 24 - 25 Mio. t Grauwacke. Bei einer durchschnittlichen Jahresfördermenge von ca. 1 Mio. t dieses Hartgesteins erhöht sich die zusätzliche Laufzeit des Steintagebaus am bestehenden Standort Rieder um rund 25 Jahre.

Die Fläche des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ beträgt insgesamt 34,4 ha und umfasst neben der Abbaufäche für die Rohstoffgewinnung auch die Fläche für eine neu zu schaffende Außenhalde im Südwesten sowie technologische Randflächen (Betriebsstraße).

Ursprünglich hatte die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH nach Abschluss der Gewinnungsarbeiten im Rahmen des derzeit genehmigten Bestandstagebaus „Harzer Grauwacke Rieder“ den Neuaufschluss des Steintagebaus am Standort Ballenstedt Rehköpfe auf einer Fläche von ca. 55,5 ha vorgesehen. Diese Grauwackelagerstätte „Ballenstedt-Rehköpfe“ befindet sich in ca. 3 km Entfernung südöstlich des Bestandstagebaus „Harzer Grauwacke Rieder“.

Diese Lagerstätte ist im LEP-LSA 2010 als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung Nr. „XXI - Hartgestein Ballenstedt-Rehköpfe“ raumordnerisch gesichert. Das Vorranggebiet wird überlagert von einem Vorbehaltsgebiet für den „Aufbau eines ökologischen Verbundsystems“ und einem Vorbehaltsgebiet für „Tourismus und Erholung“. Der Neuaufschluss der Lagerstätte „Ballenstedt-Rehköpfe“ wäre mit großflächigen Waldrodungen in einem bergbaulich bisher unbeeinflussten Areal verbunden.

Mit dem Vorhaben „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ unter Nutzung der vorhandenen Tagesanlagen ist der ursprünglich als Ersatz für die Rohstoffgewinnung am Bestandstagebau „Harzer Grauwacke Rieder“ geplante Aufschluss der Lagerstätte „Ballenstedt-Rehköpfe“ kurz- bis mittelfristig nicht erforderlich.

Für die Ersatzlagerstätte „Ballenstedt-Rehköpfe“ hatte die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH zur mittelfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens bei der obersten Landesentwicklungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt<sup>1</sup> im Jahr 2016 beantragt. Dieses Raumordnungsverfahren wurde seitens der obersten Landesentwicklungsbehörde mit Schreiben vom 25. Juli 2016 zunächst eingeleitet. Nach einer Ruhendstellung des Raumordnungsverfahrens aus fachrechtlichen Gründen wurde das Verfahren durch die oberste Landesentwicklungsbehörde zugunsten der sich ergebenden Option zur Weiterführung des Bestandstagebaus auf der Grundlage der Zurückziehung des Durchführungsantrages durch den Vorhabenträger mit Schreiben vom 15. Februar 2021 eingestellt. Über die Einstellung des Raumordnungsverfahrens hat die oberste Landesentwicklungsbehörde alle Verfahrensbeteiligten, die Träger öffentlicher Belange sowie Öffentlichkeit über die betroffenen Kommunen, mit Schreiben vom 05. März 2021 informiert.

Mit Datum vom 28. Januar 2021 hat die oberste Landesentwicklungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt auf der Grundlage der mit Schreiben der Mitteldeutschen Baustoffe GmbH vom 21. Dezember 2020 übergebenen Unterlagen zur Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder vom 15. Dezember 2020 entschieden, die landesplanerische Abstimmung auch dieses raumbedeutsamen Vorhabens gemäß § 13 Abs. 2 LEntwG LSA in Form eines Raumordnungsverfahrens zu führen.

## 2.3 Vorhabenträger und beteiligte Planungsbüros

Vorhabenträger: Mitteldeutsche Baustoffe GmbH  
Hauptverwaltung Sennewitz  
Köthener Straße 13  
06193 Petersberg OT Sennewitz  
E-Mail: [info@mdb-gmbh.de](mailto:info@mdb-gmbh.de)  
Internet: [www.mdb-gmbh.de](http://www.mdb-gmbh.de)

Auftragnehmer: G.U.B. Ingenieur AG  
Niederlassung Dresden  
Glacisstraße 2  
01099 Dresden  
E-Mail [info@gub-dresden.de](mailto:info@gub-dresden.de)  
Internet [www.gub-ing.de](http://www.gub-ing.de)

---

<sup>1</sup> Oberste Landesentwicklungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt, bis 2021: Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr – MLV, seit 2021: Ministerium für Infrastruktur und Digitales – MID

## 2.4 Beschreibung des Vorhabens

### 2.4.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ umfasst insgesamt eine Fläche von 34,4 ha. Diese außerhalb der bestehenden Bergbauberechtigungen befindlichen Flächen betreffen im Einzelnen:

- Weiterführungsfläche der Rohstoffgewinnung: 23,6 ha
- Fläche einer Außenhalde im Südwesten: 1,4 ha
- technologische Randflächen (Betriebsstraße): 9,4 ha.

Mit der Weiterführung des Bestandstagebaus „Harzer Grauwacke Rieder“ auf einer Fläche von ca. 23,6 ha ergeben sich hinsichtlich des technologischen Ablaufs des Gewinnungsbetriebes keine Änderungen.

In einer ersten Phase soll die Weiterführung des Abbaus in Richtung Süden auf einer Abbaufläche von ca. 3,7 ha erfolgen. Mit dem frühzeitigen Abbau in der südlichen Weiterführungsfläche wird Platz für das Anlegen einer Innenkippe geschaffen. In diesem Zusammenhang entsteht auf einer Fläche von ca. 1,4 ha eine Außenhalde, für die bei der Weiterführung nach Süden hin anfallenden Abraummassen. In einer zweiten Phase soll der Abbau in Richtung Osten auf einer Fläche von ca. 19,9 ha fortgesetzt werden.

Sowohl die bisherige Rohstoffgewinnung als auch die Rohstoffgewinnung in den Weiterführungsflächen erfolgt mittels Bohren und Sprengen. Für die Rohstoffförderung von den Gewinnungsbereichen zu der im Tagebau bereits bestehenden stationären Aufbereitungsanlage werden wie bisher Schwerlast-LKW (SLKW) eingesetzt. In der stationären Aufbereitungsanlage (Brecher, Klassierung, Siebung) wird der gewonnene Rohstoff verarbeitet. Zusätzlich wird bei Bedarf eine mobile Brecher-Siebanlage im Gewinnungsbereich eingesetzt, um gesprengtes Haufwerk voraufzubereiten oder spezielle Produktchargen separat herzustellen.

Die Fertigprodukte werden im Bereich der Aufbereitungsanlage oder auf der Tagebausoehle zwischengelagert und anschließend mittels Radlader auf Kunden-LKW verladen. Die Abfrachtung der Fertigprodukte ab Werk erfolgt über eine Betriebsstraße mit Anschluss an die Landesstraße L 242. Von dort aus verkehren ca. 50 % der insgesamt im Steintagebau täglich ca. 160 beladenen Kunden-LKW in östliche Richtung zur 1,5 km entfernt verlaufenden Bundesstraße B 185. Über die L 75 wird nach ca. 14 km die Anschlussstelle Hoym der Bundesautobahn BAB 36 erreicht. Die weiteren ca. 50 % des Transportverkehrs bewegen sich auf der L 242 in westliche Richtung bis zur L 66. Nach Umgehung der Stadt Quedlinburg auf der L 66 wird die Anschlussstelle Quedlinburg-Ost der BAB 36 erreicht.

Die Verkipfungskapazitäten auf den Halden- und Kippenflächen sind ausreichend bemessen, um die innerhalb der Weiterführungsfläche anfallenden Braummengen und nicht verwertbaren Rohstoffmengen zu verkippen. Der auf der Erweiterungsfläche oberflächlich anstehende Waldboden im Umfang von ca. 80.000 m<sup>3</sup> soll zunächst separat aufgenommen, zwischengelagert und im Anschluss an die Rohstoffgewinnung nach Erreichen eines gewissen Kippenfortschritts im Rahmen der Wiedernutzbarmachung auf die Haldenflächen verbracht werden.

Die geplante Wiedernutzbarmachung des Tagebauabraumes folgt der Zielstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes für die bestehenden Abbaufelder des Bestandstagebaus „Harzer Grauwacke Rieder“. Danach ist die Entwicklung eines Biotopschutzbereiches mit Vorrangfunktion für den Artenschutz vorgesehen. Die Flächen der Außenhalde am südwestlichen Rand sowie der Innenkippe im Süden des Abbaufeldes sollen als forstwirtschaftliche Flächen entwickelt werden.

Das durch den Tagebaubetrieb entstehende Restloch soll niederschlagsbedingt und durch natürliche Zuflüsse mit Wasser gespeist werden. Es ist davon auszugehen, dass sich das

über einen sehr langen Zeitraum entstehende Gewässer, welches als Seitental des westlich verlaufenden Eulenbachtals künftig wahrgenommen werden könnte, zunächst als feuchte bis nasse Sukzessionsfläche entwickeln wird. Auch eine Moorbildung ist nicht ausgeschlossen.

## **2.4.2 Nullvariante / Standortalternativen / Standortentscheidung**

### **Nullvariante**

Mit der Aussteinerung der zum Abbau genehmigten Rohstoffvorräte des Bestandstagebaus „Harzer Grauwacke Rieder“, die zeitnah erschöpft sind, könnte ohne Erschließung einer adäquaten Nachfolgelagerstätte die Versorgung der Region mit hochwertigen Grauwacke-Produkten in dem bedarfsseitig notwendigen Umfang nicht mehr gewährleistet werden. Zudem wären negative Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation, zum einen bezogen auf den Bestandstagebau „Harzer Grauwacke Rieder“ und die dort tätigen 25 Arbeitskräfte sowie zum anderen bezogen auf die diversen regionalen Dienstleistungsunternehmen, die u. a. für die Wartung der technischen Anlagen, den Erhalt der Gebäude resp. Infrastruktur im Rahmen des Tagebaubetriebes hinzugezogen werden, verbunden.

Aus raumordnerischer Sicht wird festgestellt, dass die Nullvariante aus sozialen (Verlust von Arbeitsplätzen in der Region) und wirtschaftlichen (regionale Versorgung mit dem Rohstoff Grauwacke) Aspekten keine vertretbare Alternative ist. Arbeitsplatzsicherung und anhaltende Stärkung der regionalen Wirtschaft sind maßgebliche Zielstellungen von übergeordnetem Interesse, die unmittelbar an die Sicherstellung der Rohstoffgewinnung im Kontext des Bestandstagebaus „Harzer Grauwacke Rieder“ gekoppelt sind.

### **Standortalternativen**

Zur Deckung des regionalen Rohstoffbedarfes an Grauwacke kommt grundsätzlich entweder ein Neuaufschluss an einer anderen Stelle oder ein Zurückgreifen auf eine weiter entfernte Alternativlagerstätte außerhalb der Planungsregion Harz in Betracht. Die vollständige Ausschöpfung einer vorhandenen Lagerstätte hat im Hinblick auf die einschlägigen Ziele der Raumordnung sowie entsprechende Vorgaben aus dem Bundesberggesetz Vorrang vor einem Neuaufschluss, um die Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten. Beide Fälle – Neuaufschluss oder Bedarfsdeckung über eine weiter entfernte Alternativlagerstätte – würden insgesamt zu einer höheren Umweltbelastung, u. a. durch längere Transportwege und damit verbunden zu höheren Kosten für die Rohstoffbeschaffung durch die Abnehmer führen.

Die zum Standort Rieder nächstgelegene Grauwackelagerstätte „Hartgestein Ballenstedt-Rehköpfe“ befindet sich in ca. 3 km Entfernung zum Bestandstagebau „Harzer Grauwacke Rieder“. Der ursprünglich durch die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH vorgesehene Neuaufschluss dieser Lagerstätte wäre mit großflächigen Waldrodungen in einem bisher bergbaulich unbeeinflussten Gebiet verbunden. Zwar ist die Lagerstätte „Hartgestein Ballenstedt-Rehköpfe“ im wirksamen Landes- sowie Regionalplan, dem LEP-LSA 2010 sowie dem REP Harz 2009, als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung und damit als Ziel der Raumordnung gesichert, jedoch umfasst die raumordnerische Zielfestlegung nicht den Abtransport des gewonnenen Hartgesteins in die weiterhin zu nutzenden Aufbereitungsanlagen des Bestandstagebaus „Harzer Grauwacke Rieder“. Da Abfrachtung und Transport zu signifikanten naturschutzrechtlichen Konflikten in Bezug auf das im Nahbereich befindliche Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Teile des nördlichen Mittel- und Unterharzes und des Harzrands“ geführt hätten, hat die oberste Landesentwicklungsbehörde im Jahr 2016 für die Sicherung dieser Ersatzlagerstätte „Ballenstedt-Rehköpfe“ ein Raumordnungsverfahren eingeleitet. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen unter **Punkt 2.2** verwiesen.

Raumordnerisch befürwortet wurde daher die Entscheidung der Mitteldeutschen Baustoffe GmbH, den Neuaufschluss der Lagerstätte „Hartgestein Ballenstedt-Rehköpfe“ in Anbetracht der nachgewiesenen Rohstoffreserve im Bereich des Bestandstagebaus „Harzer Grauwacke

Rieder“ zurückzustellen und dafür den Bestandstagebau zu erweitern. Verfahrenseitig hat die oberste Landesentwicklungsbehörde dem Antrag des Vorhabenträgers auf Einstellung des damaligen Raumordnungsverfahrens entsprochen und hat im Februar 2021 das Verfahren für die Ersatzlagerstätte „Ballenstedt-Rehköpfe“ beendet. Im Weiteren wurde seitens der obersten Landesentwicklungsbehörde für das Vorhaben „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ dem Antrag des Vorhabenträgers auf Einleitung des Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung (neue Rechtslage des ROG) gefolgt und das Verfahren am 29. Januar 2024 eingeleitet. Mit dieser Weiterführung des bestehenden Steintagebaus um einen Zeitraum von ca. 25 Jahren werden keine technologischen und logistischen Änderungen verbunden sein.

Durch die Regionale Planungsgemeinschaft Harz wurde im Rahmen der Beteiligung im Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung darauf verwiesen, dass im Rohstoffsicherungskonzept des Landesamtes für Geologie und Bergwesen für die Region Harz von 2021 der Nachweis erfolgte, dass sich der Rohstoff Grauwacke auch auf weitere Flächen erstrecken würde und mit der Erschließung der angrenzenden Bereiche gleichzeitig eine Vertiefung des Bestandstagebaus erfolgen könnte. Insofern wird im Rohstoffsicherungskonzept des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt der Erweiterung des Bestandstagebaus „Harzer Grauwacke Rieder“ in südliche und südöstliche Richtung um insgesamt ca. 23 ha der Vorrang gegeben.

Es wird als Vorteil angesehen, dass der Standort bezogen auf Aufbereitung und Transport bereits vollständig erschlossen ist. Im Rohstoffsicherungskonzept wird die gesamte Abbaufläche Rieder plus mögliche Erweiterungen als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung vorgeschlagen, was als Grundlage einer Gesamtfortschreibung des REP Harz 2009 dienen soll. Somit kann davon ausgegangen werden, dass bei der anstehenden Gesamtfortschreibung die Erweiterungsfläche als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung ausgewiesen werden wird.

Durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen wurde konstatiert, dass die Gewinnungsstelle Rieder seit mehreren Jahrzehnten ein zuverlässiger Lieferant hochwertiger gebrochener Gesteinskörnungen ist und mit ca. 8 % einen nicht unerheblichen Anteil der jährlichen Gesamtförderung an Hartgesteinen in Sachsen-Anhalt abdeckt. Die Versorgung der Wirtschaft mit dem Rohstoff Grauwacke aus Rieder erfolgt landesweit, aber der Versorgungsschwerpunkt liegt vor allem im Harzvorland. Der Standort ist im wirksamen LEP-LSA 2010 und REP Harz 2009 nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung gesichert, da zum Zeitpunkt der Erstellung der Raumordnungspläne der Aufschluss der qualitativ höherwertigen Grauwacke-Lagerstätte „Ballenstedt-Rehköpfe“ geplant und eine Erweiterung der Gewinnungsstelle Rieder durch die fehlende Möglichkeit des Flächenerwerbs nicht möglich war. Mit der unerwarteten Möglichkeit des Flächenerwerbs im Jahr 2018 rückte der Fokus der Mitteldeutschen Baustoffe GmbH auf eine Erweiterung der Gewinnungsstelle Rieder.

Mit den Staub- und Kernbohrungen 2019/2020 wurde die Verbreitung sowie Qualität der Grauwacke innerhalb der Erweiterungs- sowie der Weiterführungsfläche Süd nachgewiesen. Daraus resultierend ergaben sich neue Rohstoffreserven von ca. 25 Mio. t. Die in den Verfahrensunterlagen aufgeführte Vorratsberechnung sowie sämtliche dafür verwendeten und ermittelten Parameter werden seitens des Landesamtes für Geologie und Bergwesen nicht beanstandet, sodass der qualitative Nachweis der Rohstoffeignung als nachvollziehbar eingeschätzt wird.

Insofern wurde durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen die vollständige Lagerstätte Rieder (Bergwerkseigentumsflächen – BWE –, Bewilligungsflächen – BEW –, BImSchG-Flächen, Erweiterungsfläche Süd und Ost) als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung für den in Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt vorgeschlagen und in seinen 1. Entwurf übernommen (Vorranggebiet Rohstoffgewinnung VII Harz; Ziel Z 7.1.4-2).

Die Erweiterung des Bestandstagebaus „Harzer Grauwacke Rieder“ wurde durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen als alternativlos eingestuft, da das Verbreitungsgebiet des Rohstoffes Grauwacke nördlich der Ortschaft Ballenstedt als eines der wenigen Gebiete

im Harz gilt, das den hohen Anforderungen an Hartgesteinsrohstoffe gerecht wird. Die Weiterführung des Bestandstagebaus „Harzer Grauwacke Rieder“ sichert zudem eine importunabhängige, resiliente, einheimische Rohstoffversorgung. Sie steht im Einklang mit den raumordnerischen Zielen und Grundsätzen wirksamer Raumordnungspläne sowie dem in Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (1. Entwurf, Grundsätze G 7.1.4-1 und G 7.1.4-4). Sie entspricht gleichfalls bergrechtlicher Vorgaben gemäß § 1 Bundesberggesetz (BBergG).

Da es sich bei dem Vorhaben und die Weiterführung des Bestandstagebaus „Harzer Grauwacke Rieder“ handelt, sind keine Variantenuntersuchungen hinsichtlich der Betriebsführung zu unterscheiden.

### 3 Angaben zum Verfahren

#### 3.1 Gegenstand und Untersuchungsraum

Gegenstand des Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung ist die vom Vorhabenträger, der Mitteldeutschen Baustoffe GmbH, beabsichtigte Erweiterung des Bestandstagebaus „Harzer Grauwacke Rieder“ zum Zwecke der Weiterführung des Rohstoffabbaus. Die für den weiterführenden Abbau vorgesehenen Flächen umfassen ca. 23,6 ha.

Wie unter **Punkt 2.2** bereits ausgeführt, liegt innerhalb der Weiterführungsfläche ein zusätzlicher Rohstoffvorrat von ca. 22 Mio. t Rohgestein. Mit der durch die Erweiterung des Bestandstagebaus verbundenen besseren Ausnutzung der Altlagerstätte erhöht sich die Rohstoffreserve sogar auf ca. 28 Mio. t Rohgestein. Nach Abzug nicht verwertbarer Störungen und Kluffüllungen im gewonnenen Rohgestein verbleibt ein verwertbarer Rohstoffvorrat von ca. 24 - 25 Mio. t Grauwacke. Unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Jahresfördermenge von ca. 1 Mio. t ergibt sich eine zusätzliche Laufzeit des Steintagebaus am bestehenden Standort Rieder von 25 Jahren.

Die Festlegung der Untersuchungsräume für die Prüfungen der Raum- und Umweltverträglichkeit basiert auf den Ergebnissen der für das Vorhaben durchgeführten Antragskonferenz vom 12. November 2021. Der Untersuchungsraum für die Raumverträglichkeitsuntersuchung wurde so angelegt, dass die nächstgelegenen größeren Siedlungsbereiche vollständig abgedeckt werden. Der Untersuchungsraum für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde schutzgutbezogen abgegrenzt. Die räumliche Abgrenzung ist dabei so erfolgt, dass die zu erwartenden raumrelevanten Auswirkungen vollständig erfasst wurden.

#### 3.2 Verfahrensunterlagen

Grundlage und Bestandteil dieser gutachterlichen Stellungnahme sind die vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen vom September 2023. Die Verfahrensunterlagen gliedern sich wie folgt:

| Teil     | Unterlage                  | Inhalt  | pdf-Format der elektronisch vorgelegten Verfahrensunterlagen |
|----------|----------------------------|---|--|
| <b>0</b> | <b>Erläuterungsbericht</b> |   |  |
|          |                            | Antrag auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens                          | <i>0_Erlaeuterungsbericht_mit_Unterschrift</i>               |
| <b>A</b> | <b>Allgemeines</b>         |   |  |
|          |                            | Festlegung des Umfanges der Antragsunterlagen zur Raumverträglichkeitsprüfung | <i>A.1_Festlegung_Umfang_Antragsunterlagen</i>               |

| Teil     | Unterlage                                  | Inhalt   | pdf-Format der elektronisch vorgelegten Verfahrensunterlagen |
|----------|--|--|--|
|          |  | fung   |  |
| <b>B</b> | <b>Übersichtspläne</b>                     |  |  |
|          |  | Übersichtskarte des Vorhabengebietes   | <i>B_AnI_B_1</i>   |
|          |  | Übersichtskarte des Vorhabengebietes   | <i>B_AnI_B_2</i>   |
|          |  | Übersichtskarte des Vorhabengebietes mit Eintragung der Vorhabengrenzen und der Schutzgebiete      | <i>B_AnI_B_3</i>   |
|          |  | Luftbild des Vorhabengebietes mit Eintragungen der Vorhabengrenzen                                 | <i>B_AnI_B_4</i>   |
|          |  | Flurstückskarte mit Eintragung der Vorhabengrenzen   | <i>B_AnI_B_5</i>   |
| <b>C</b> | <b>Technische Unterlagen</b>               |  |  |
|          |  | Risswerk Stand 04/2020 mit Eintragung der bestehenden Bergbauberechtigungen und der Vorhabengrenze | <i>C_AnI_C_1</i>   |
|          |  | Plan der Abbau- und Kippenentwicklung - Phase 1 - Weiterführung nach Süden                         | <i>C_AnI_C_2_1</i>   |
|          |  | Plan der Abbau- und Kippenentwicklung - Phase 2 - Weiterführung nach Osten                         | <i>C_AnI_C_2_2</i>   |
|          |  | Plan der Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen  | <i>C_AnI_C_3</i>   |
| <b>D</b> | <b>Raumverträglichkeitsstudie</b>          |  |  |
|          |  | Raumverträglichkeitsstudie   | <i>D_Text</i>  |
| <b>E</b> | <b>UVP-Bericht</b>                         |  |  |
|          |  | UVP-Bericht  | <i>E_Text</i>  |
|          |  | UVP-Bericht - Anlage 1.1 - Luftbild mit Eintragung der Untersuchungsräume der UVP                  | <i>E_AnI_01_1</i>  |
|          |  | UVP-Bericht - Anlage 1.2 - Karte der Biotoptypen   | <i>E_AnI_01_2</i>  |
|          |  | UVP-Bericht - Anlage 2.1 - Luftbild mit Eintragung der Untersuchungsräume der UVP                  | <i>E_AnI_02_1</i>  |
|          |  | UVP-Bericht - Anlage 2.2.1 - Schutzgebiete   | <i>E_AnI_02_2_1</i>  |
|          |  | UVP-Bericht - Anlage 2.2.2 - Schutzgut "Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt"              | <i>E_AnI_02_2_2</i>  |
|          |  | UVP-Bericht - Anlage 2.3 - Schutzgut "Fläche" und "Boden"  | <i>E_AnI_02_3</i>  |
|          |  | UVP-Bericht - Anlage 2.4 - Schutzgut "Wasser"  | <i>E_AnI_02_4</i>  |
|          |  | UVP-Bericht - Anlage 2.5 - Schutzgut "Klima und Luft" und "Landschaft"                             | <i>E_AnI_02_5</i>  |
| <b>F</b> | <b>NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung</b> |  |  |

| Teil     | Unterlage                                 | Inhalt  | pdf-Format der elektronisch vorgelegten Verfahrensunterlagen |
|----------|---|---|--|
|          |   | NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung für das SPA-Gebiet Nr. 19 "Nordöstlicher Unterharz"   | <i>F.1_Text</i>  |
|          |   | NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung für das SPA-Gebiet Nr. 19 "Nordöstlicher Unterharz" - Anlage 1 - Übersicht der Schutzgebiete  | <i>F.1_An1_01</i>  |
|          |   | NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung für das SPA-Gebiet Nr. 19 "Nordöstlicher Unterharz" - Anlage 2 - Übersicht der vorhandenen Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie | <i>F.1_An1_02</i>  |
|          |   | NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet Nr. 177 "Burgestroth und Laubwälder bei Ballenstedt"   | <i>F.2_Text</i>  |
|          |   | NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet Nr. 177 "Burgestroth und Laubwälder bei Ballenstedt" - Anlage 1 - Übersicht der Schutzgebiete                        | <i>F.2_An1_01</i>  |
|          |   | NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet Nr. 177 "Burgestroth und Laubwälder bei Ballenstedt" - Anlage 2.1 - Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie  | <i>F.2_An1_02_1</i>  |
|          |   | NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet Nr. 177 "Burgestroth und Laubwälder bei Ballenstedt" - Anlage 2.2 - Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet           | <i>F.2_An1_02_2</i>  |
| <b>G</b> | <b>Artenschutzfachbeitrag</b>             |   |  |
|          |   | Artenschutzfachbeitrag  | <i>G_Text</i>  |
|          |   | Artenschutzfachbeitrag - Anlage 1 - Relevanzprüfung für Arten gemäß Artenschutzliste Sachsen-Anhalt   | <i>G_An1_01</i>  |
|          |   | Artenschutzfachbeitrag - Anlage 1 - Wertgebende Vogelarten  | <i>G_An1_02</i>  |
| <b>H</b> | <b>Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie</b> |   |  |
|          |   | Fachbeitrag nach EU-WRRL - Vorhabenbezogene Bestandserfassung und Bewertung   | <i>H_Text</i>  |
|          |   | Fachbeitrag nach EU-WRRL - Anlage 1 - Übersichtskarte des Vorhabengebietes  | <i>H_An1_01</i>  |
|          |   | Fachbeitrag nach EU-WRRL - Anlage 2 - Übersichtskarte des Vorhabengebietes mit Eintragung der OWM, Fließ- und Standgewässer sowie der OWK                                   | <i>H_An1_02</i>  |
|          |   | Fachbeitrag nach EU-WRRL - Anlage 3 - Übersichtskarte des Vorhabengebietes mit Eintragung der Fließ- und Standgewässer sowie der OWK und Schutzgebiete                      | <i>H_An1_03</i>  |

| Teil     | Unterlage        | Inhalt  | pdf-Format der elektronisch vorgelegten Verfahrensunterlagen |
|----------|------------------|---|--|
| <b>I</b> | <b>Gutachten</b> |   |  |
|          |                  | Hydrogeologisches Gutachten   | <i>1.1_Text</i>  |
|          |                  | Hydrogeologisches Gutachten - Anlage 1 - Übersichtskarte des Vorhabengebietes mit Eintragung der OWM, Fließ- und Standgewässer sowie der Flussgebieteseinheiten   | <i>1.1_An1_01</i>  |
|          |                  | Hydrogeologisches Gutachten - Anlage 2 - Übersichtskarte des Vorhabengebietes mit Eintragung der Fließ- und Standgewässer sowie der Schutzgebiete                 | <i>1.1_An1_02</i>  |
|          |                  | Hydrogeologisches Gutachten - Anlage 3 - Graphische Auswertung ausgewählter Parameter des Beschaffenheitsmonitorings im Fließgewässer Eulenbach von 2016 bis 2021 | <i>1.1_An1_03</i>  |
|          |                  | Hydrogeologisches Gutachten - Anlage 4 - Ganglinien zur Grundwasserstandsentwicklung bei Ballenstedt  | <i>1.1_An1_04</i>  |
|          |                  | Faunistische Erfassungen - Protokoll zur Fledermauserfassung  | <i>1.2.1_Fledermaeuse</i>                                    |
|          |                  | Faunistische Erfassungen - Ornithologische Erfassung im Umfeld des Grauwacke-Tagebau-Rieder   | <i>1.2.2_Avifauna</i>  |
|          |                  | Faunistische Erfassungen - Herpetofauna - Reptilien   | <i>1.2.3_Reptilien</i>                                       |
|          |                  | Faunistische Erfassungen - Herpetofauna - Amphibien   | <i>1.2.4_Amphibien</i>                                       |
|          |                  | Faunistische Erfassungen - Coleopterafauna – Xylobionte Käfer   | <i>1.2.5_Coleoptera</i>                                      |
|          |                  | Staubimmissionsprognose   | <i>1.3_Staub</i>   |
|          |                  | Geräuschimmissionsprognose  | <i>1.4_Laerm</i>   |
|          |                  | Erkundungsbericht -Vorfelderkundung Weiterführungsflächen   | <i>1_5_Erkundungsbericht</i>                                 |
|          |                  | Standicherheit - Notiz zur Befahrung und Stellungnahme zur Kontrolle von Böschungen 2021  | <i>1_6_Standicherheit</i>                                    |

### 3.3 Verfahrensablauf

Ursprünglich hatte die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH nach Abschluss der Gewinnungsarbeiten im Rahmen des derzeit genehmigten Steintagebau Harzer Grauwacke Rieder den Neuaufschluss des Steintagebaus am Standort Ballenstedt Rehköpfe auf einer Fläche von ca. 55,5 ha vorgesehen. Diese nächstgelegene Grauwackelagerstätte „Ballenstedt-Rehköpfe“ befindet sich in ca. 3 km Entfernung südöstlich des Bestandstagebaus Rieder. Die Lagerstätte ist im LEP-LSA 2010 als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung Nr. „XXI – Hartgestein Ballenstedt-Rehköpfe“ ausgewiesen. Das Vorranggebiet wird überlagert von einem Vorbehaltsgebiet für den „Aufbau eines ökologischen Verbundsystems“ und einem Vorbehaltsgebiet für „Tourismus und Erholung“. Der Aufschluss der Lagerstätte Ballenstedt

wäre mit großflächigen Waldrodungen in einem bergbaulich bisher unbeeinflussten Areal verbunden.

Für die Ersatzlagerstätte Ballenstedt-Rehköpfe hatte die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH zur mittelfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens beantragt. Dieses wurde mit Schreiben vom 25. Juli 2016 durch die oberste Landesentwicklungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt<sup>2</sup> eingeleitet, jedoch zugunsten der sich ergebenden Option zur Weiterführung des Bestandstagebaus – dem Steintagebau Rieder – nach Zurückziehung des Antrages auf Durchführung des Raumordnungsverfahrens durch den Vorhabenträger mit Schreiben vom 15. Februar 2021 beendet.

Über die Einstellung des Raumordnungsverfahrens wurden die beteiligten Träger öffentlicher Belange sowie die Kommunen mit Schreiben vom 05. März 2021 durch die oberste Landesentwicklungsbehörde informiert.

Mit der nunmehr beabsichtigten Erweiterung des Steintagebaus Harzer Grauwacke am Standort Rieder unter Nutzung der vorhandenen Tagesanlagen ist der ursprünglich als Ersatz für die Rohstoffgewinnung am Standort Rieder geplante Aufschluss der Lagerstätte Ballenstedt-Rehköpfe somit zunächst nicht erforderlich.

Mit Datum vom 28. Januar 2021 hat die oberste Landesentwicklungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen einer informellen Vorbesprechung auf der Grundlage der mit Schreiben vom 21. Dezember 2020 übergebenen Unterlagen vom 15. Dezember 2020 zur Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder entschieden, die landesplanerische Abstimmung dieses raumbedeutsamen Vorhabens gemäß § 13 Abs. 2 LEntwG LSA i.V.m. § 1 Nr. 17 RoV in Form eines Raumordnungsverfahrens zu führen.

Im Rahmen einer weiteren Besprechung am 18. März 2021 zwischen der obersten Landesentwicklungsbehörde und der Mitteldeutschen Baustoffe GmbH wurde auf der Grundlage der am 21. Dezember 2020 übergebenen Unterlagen darüber hinaus festgestellt, dass das Vorhaben unter Nr. 2.1.2 der Anlage 1 UVPG einzuordnen und formal hinsichtlich der UVP-Belange lediglich vorprüfungspflichtig sei. Angesichts des zu erwartenden Konfliktpotenzials sowie der nur geringfügigen Unterschreitung des für die unbedingte UVP-Pflicht maßgeblichen Größenwertes hat die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH insofern eine freiwillige UVP gemäß § 7 Abs. 3 UVPG durchgeführt. In Abstimmung mit der obersten Landesentwicklungsbehörde war für die Durchführung einer freiwilligen UVP kein gesonderter Antrag erforderlich.

In Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens führte die oberste Landesentwicklungsbehörde eine Antragskonferenz durch, welche nach der Richtlinie zur Durchführung landesplanerischer Abstimmungen raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen (RdErl. des MU vom 08. Juli 1999 – 24/20002-03) dazu diente, den Untersuchungsrahmen für die Raumverträglichkeit sowie für die Umweltverträglichkeit inhaltlich und räumlich festzuschreiben sowie Art und Umfang der beizubringenden Verfahrensunterlagen für das Raumordnungsverfahren festzulegen.

Aufgrund der erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie wurde anstelle der Durchführung einer Antragskonferenz im herkömmlichen Sinn, Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme nach § 5 Abs. 6 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) zu geben. Im Rahmen der Antragskonferenz im vereinfachten Verfahren nach PlanSiG konnte zu den sonst im Rahmen der Antragskonferenz zu behandelnden Informationen vorgetragen werden. Hierzu wurden allen an der Antragskonferenz Beteiligten die Tischvorlage zur Antragskonferenz des Trägers des Vorhabens, der Mitteldeutschen Baustoffe GmbH, mit Stand 18. Mai 2021 sowie die Unterlage der obersten Landesentwicklungsbehörde zum Ziel, Zweck und Ablauf eines Raumordnungsverfahrens bzw. zum Ziel und Zweck einer Antragskonferenz in einem verkehrsüblichen elektronischen Format im Zeit-

---

<sup>2</sup> Oberste Landesentwicklungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt, bis 2021: Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr – MLV, seit 2021: Ministerium für Infrastruktur und Digitales – MID

raum 11. Oktober 2021 bis einschließlich 12. November 2021 zur Verfügung gestellt (nachfolgend kurz: Antragskonferenz vom 12. November 2021).

Das Ergebnis der Antragskonferenz mit der Festlegung des Umfanges der Verfahrensunterlagen einschließlich der als Anlagen beigefügten Übersicht der Verfahrensbeteiligten sowie der Zusammenfassung der ergangenen Stellungnahmen zur Antragskonferenz wurde dem Träger des Vorhabens sowie allen Verfahrensbeteiligten mit Schreiben vom 24. Mai 2022 übergeben.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 14 Abs. 1 LEntwG LSA erfolgte im November 2022. Aufgrund der aktuellen Entwicklung (COVID-19-Pandemie) wurde der Orts-termin in Anwendung des PlanSIG kontaktlos durchgeführt. Hierzu wurden die entsprechenden Informationsmaterialien im Internet (Homepage des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales) bis zum 04. Februar 2023, längstens jedoch bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Raumordnungsverfahrens (alte Rechtslage des ROG) zur Einsichtnahme eingestellt. Zusätzlich zu der Möglichkeit der Einsichtnahme auf elektronischem Wege wurden den in das Verfahren einzubeziehenden Kommunen mit Schreiben vom 15. November 2022 ebenso Informationsunterlagen in Papierform zur Einsichtnahme vor Ort übergeben.

Die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH hat mit der Übergabe der vollständigen Verfahrensunterlagen (§ 15 Abs. 2 ROG) am 22. Januar 2024 bei der obersten Landesentwicklungsbehörde die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung (neue Rechtslage des ROG) für das Vorhaben „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ beantragt (§ 15 Abs. 4 ROG).

Mit Schreiben vom 29. Januar 2024 wurde durch die oberste Landesentwicklungsbehörde die Beteiligung im Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung (neue Rechtslage des ROG) gemäß § 15 ROG eingeleitet.

Auf die seit dem 28. September 2023 geltende neue Rechtslage des ROG, die das bisherige Raumordnungsverfahren durch ein optimiertes Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung ersetzt, wurde im Einleitungsschreiben hingewiesen. Dies war insbesondere dahingehend von Bedeutung, dass die Antragsunterlagen für die Raumverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben noch nach den Vorgaben der alten Rechtslage des ROG erarbeitet wurden.

Die Verfahrensbeteiligten (§ 15 Abs. 3 ROG) erhielten die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu dem Vorhaben auf der Grundlage der Verfahrensunterlagen bis zum 19. April 2024 abzugeben. Auf die Einstellung der Verfahrensunterlagen auf der Homepage des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales (vormals MLV) für den Zeitraum 12. Februar 2024 bis 17. Mai 2024 wurde im Einleitungsschreiben verwiesen. Erforderliche Terminverlängerungen für die Abgabe von Stellungnahmen wurden seitens der obersten Landesentwicklungsbehörde gewährt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 15 Abs. 3 ROG) durch die oberste Landesentwicklungsbehörde erfolgte über die einbezogenen Kommunen: die Stadt Ballenstedt, die Stadt Falkenstein/ Harz, die Stadt Harzgerode, die Welterbestadt Quedlinburg, die Stadt Seeland und die Stadt Thale sowie die Verbandsgemeinde Vorharz. Für die Öffentlichkeit bestand die Möglichkeit, Stellungnahmen zum Vorhaben auf der Grundlage der auf der Homepage des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales für den Zeitraum 12. Februar 2024 bis 17. Mai 2024 veröffentlichten bzw. vor Ort zur Einsichtnahme ausgelegten analogen Verfahrensunterlagen abzugeben. Eine Übersicht der am Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung Verfahrensbeteiligten enthält **Anlage 2**.

Am Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung wurden insgesamt 74 öffentliche und sonstige fachlich berührte Stellen sowie Kommunen direkt beteiligt (Verfahrensbeteiligte). Von diesen Verfahrensbeteiligten wurden insgesamt 30 Stellungnahmen/Rückmeldungen abgegeben. Eine Übersicht hierüber enthält die **Anlage 3**.

Im Zeitraum vom 07. Mai 2024 bis 30. Mai 2024 wurden der Mitteldeutschen Baustoffe GmbH die eingegangenen Stellungnahmen mit der Bitte um fachliche Erwidern gegenüber der obersten Landesentwicklungsbehörde übergeben. Die Erwidern der Mitteldeutsche

Baustoffe GmbH zu den eingegangenen Stellungnahmen sind ebenfalls **Anlage 3** zu entnehmen.

Grundtenor der Stellungnahmen war 12 x Zustimmung/Befürwortung, 1 x Ablehnung, 4 x Bedenken/Anregungen und 4 x Hinweise, 7 x keine Betroffenheit. Weitere vier Rückmeldungen sind mit der Information eingegangen, dass die Abgabe einer Stellungnahme nicht erfolgt.

Schwerpunkt beim Grundtenor der Ablehnung war insbesondere der Belang der Hydrologie.

Schwerpunkte beim Grundtenor Bedenken/Anregungen waren insbesondere die Belange Natur und Landschaft, (FFH-Gebiet, EU-Vogelschutzgebiet), Bodenschutz, Gewässerschutz, technische Infrastruktur (Talsperren) und Verkehr (im Hinblick auf das weitere Planverfahren).

Der gemäß § 14 Abs. 3 LEntwG LSA zwingend durchzuführende Erörterungstermin fand am 05. Juni 2024 statt. Den eingeladenen Verfahrensbeteiligten wurde zur Vorbereitung auf den Termin mit der Einladung vom 08. Mai 2024 eine Übersicht aller eingegangenen Stellungnahmen übersandt.

Die Niederschrift zum Erörterungstermin ist als **Anlage 4** beigelegt.

Das Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung endet mit der hier vorliegenden gutachterlichen Stellungnahme.

## **4 Prüfung der Raumbelange**

### **4.1 Einführung / Methodik**

Leitvorstellung der Landesplanung in Sachsen-Anhalt bei der Erfüllung ihrer Aufgabe ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großzügig ausgewogenen Ordnung führt. Damit ist die nachhaltige Raumentwicklung Auslegungsmaxime bei der Anwendung der Grundsätze der Raumordnung. Auf die grundsätzliche Gleichrangigkeit der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Ansprüche an den Raum wird verwiesen.

Die Abstimmung des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ mit den Erfordernissen der Raumordnung erfolgt unter überörtlichen Gesichtspunkten. Ausgangspunkt der Bewertung ist die Ermittlung und die Beschreibung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die in den Grundsätzen des § 2 Abs. 2 ROG genannten Belange.

Auf dieser Basis erfolgt die Darstellung der möglicherweise raumbedeutsamen Wirkungsbeziehungen des Vorhabens. Eine Aussage zur Intensität ist nicht enthalten. Die Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens erfolgt sachgebietsbezogen. Aus dem Vergleich der beschriebenen Auswirkungen mit der Charakteristik des Raumes werden die raumbedeutsamen Auswirkungen bestimmt. Nicht raumbedeutsame Auswirkungen werden nicht weiter untersucht.

Raumbedeutsame Auswirkungen sind raumbeanspruchende (unmittelbare) oder raumbeeinflussende (mittelbare) Wirkungen, die sich erheblich und überörtlich auf einzelne Belange der Raumordnung und Landesplanung auswirken. Diese Auswirkungen müssen sich über einen längeren Zeitraum erstrecken oder große zusammenhängende Flächen in ihrer Nutzung verändern. Bei der Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen werden diese mit den Erfordernissen der Raumordnung verglichen und im Ergebnis festgestellt, ob sie mit ihnen grundsätzlich übereinstimmen, also mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sind oder nicht. Sofern sich dies nur unter bestimmten Bedingungen erreichen lässt, wird von einer bedingten Vereinbarkeit ausgegangen. Stimmen die raumbedeutsamen Auswirkungen

nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung überein, werden die raumordnerischen Konflikte aufgezeigt und, soweit möglich, Minderungsmaßnahmen genannt.

Maßstab für die raumordnerische Bewertung sind die Grundsätze, Ziele und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung gemäß

- der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010),
- dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz 2009) sowie
- dem Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ als Teilfortschreibung des REP Harz.

Es ist anzumerken, dass der REP Harz nicht vollumfänglich den Untersuchungsraum für die Raumverträglichkeit abdeckt (siehe hierzu **Punkt 2.1**).

## **4.2 Landschaftsräumliche Gegebenheiten und Nutzungsstruktur**

Die Weiterführungsfläche des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder liegt zentral im Untersuchungsgebiet. Die Erweiterungsfläche selbst ist geprägt durch Waldbereiche, welche großflächig durch Trockenheit und Borkenkäferbefall abgestorben sind und beräumt wurden. Diese betroffenen Forstflächen stellen sich derzeit als offene Schlagfluren dar.

Im Nordwesten schließt sich der bestehende Steintagebau an. Der Untersuchungsraum zeichnet sich durch zusammenhängende, forstwirtschaftlich genutzte Flächen aus. Östlich der geplanten Erweiterungsfläche verläuft parallel der Siebersteinsbach. Im Süden des Untersuchungsgebietes wird der Siebersteinsbach zum Großen Siebersteinsteich und in Richtung Norden zum Kleinen Siebersteinsteich angestaut. Westlich des bestehenden Tagebaus fließt der Eulenbach. Im Osten, Süden und Westen sind zudem vereinzelte Flächen von Wildgrasfluren, Grünland und Staudenfluten geprägt. Die Wald- und Freiflächen setzen sich nach Osten, Westen und Süden hin über die Grenzen des Untersuchungsgebietes fort.

Im nordwestlichen bis nordöstlichen Bereich des Untersuchungsgebietes liegen bebaute Bereiche der Ortschaften Rieder, Gernrode und Ballenstedt sowie teilweise Ackerflächen an. Weiterhin durchzieht die Landesstraße L 242 im Abschnitt zwischen Rieder und Ballenstedt das nähere Untersuchungsgebiet.

## **4.3 Raumstruktur, System der Zentralen Orte, Siedlungs- und Freiraumstruktur**

Zur Sicherung der Lebensgrundlagen und der Lebenschancen künftiger Generationen ist Sachsen-Anhalt in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen wirtschafts-, sozial- und umweltverträglich zu entwickeln (LEP-LSA 2010, Ziel Z 1). Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen (LEP-LSA 2010, Grundsatz G 1).

In der Siedlungsstruktur des Landes Sachsen-Anhalt sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse und der Erhaltung siedlungsnaher Freiräume weiterentwickelt werden. (LEP-LSA 2010, Grundsatz G 12)

Der ländliche Raum ist als eigenständiger und gleichwertiger Lebens-, Arbeits-, Wirtschafts- und Kulturraum zu bewahren. Er ist im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung weiter zu entwickeln. (LEP-LSA 2010, Ziel Z 13).

Der ländliche Raum weist unterschiedliche Strukturen auf. Insofern sind zur Entwicklung des ländlichen Raumes auch unterschiedliche Strategien und Maßnahmen zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Landesteilen erforderlich. Von großer Bedeutung für die

Entwicklung des ländlichen Raums ist die bedarfsgerechte Entwicklung seiner Städte und Dörfer für die hier lebende Bevölkerung und für die ansässige Wirtschaft.

Entsprechend Punkt 1.4. LEP-LSA 2010 leistet der ländliche Raum aufgrund seines großen Flächenpotentials insbesondere für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen einen wesentlichen Beitrag zur Gesamtentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt. Sein Potential für die Regeneration von Boden, Wasser, Luft und biologischer Vielfalt ist von herausragender Bedeutung.

Im ländlichen Raum sind die Voraussetzungen für eine Funktions- und bedarfsgerechte Ausstattung der Städte und Gemeinden und für die Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu verbessern oder zu schaffen (LEP-LSA 2010, Ziel Z 15).

Entsprechend der Entwicklungsmöglichkeiten des ländlichen Raumes sind im LEP-LSA 2010, Grundsatz G 8, vier Grundtypen definiert, die durch die Regionalplanung räumlich präzisiert bzw. festgelegt werden können:

1. Ländlicher Raum im Einzugsbereich von Verdichtungsräumen - die die Verdichtungsräume umgebenden Räume
2. Ländlicher Raum außerhalb der Verdichtungsräume mit relativ günstigen wirtschaftlichen Entwicklungspotenzialen - Wachstumsräume,
3. Ländlicher Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen insbesondere für die Landwirtschaft und /oder Potenzialen im Tourismus,
4. Ländlicher Raum, der aufgrund seiner peripheren Lage sowie einer niedrigen Siedlungs- und Arbeitsplatzdichte oder aufgrund wirtschaftlicher Umstrukturierungsprozesse besondere Strukturschwächen aufweist – Räume mit besonderen Entwicklungsaufgaben.

Entsprechend dem im LEP-LSA 2010 landesplanerisch festgelegten Ziel Z 15 sind im ländlichen Raum die Voraussetzungen für eine funktions- und bedarfsgerechte Ausstattung der Städte und Gemeinden und für eine Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu verbessern oder zu schaffen. Dabei sind u.a. solche Maßnahmen vorrangig zu unterstützen, die zur Sicherung der Arbeitsplätze und der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft führen sowie die das Angebot an außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen und Ausbildungsplätzen schaffen und sichern.

Der Vorhabenstandort für die Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke liegt innerhalb des im REP Harz 2009 unter Ziffer 4.1.2 Ländliche Räume regionalplanerisch festgelegten Grundsatz G 1 des Typs „Ländliche Räume mit relativ günstigen Potenzialen für Tourismus“.

Im Ergebnis der Prüfung der Raumverträglichkeit wird festgestellt, dass bei der Umsetzung des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ nachteilige Auswirkungen auf den raumordnerischen Belang der Raumstruktur nicht verbunden sind. Mithin wird die Vereinbarkeit mit dem raumordnerischen Belang der Raumstruktur festgestellt.

#### **4.3.1 Zentralörtliche Gliederung**

Dem Leitbild der dezentralen Konzentration folgend wurde im LEP-LSA 2010 und im REP Harz 2009 ein System Zentraler Orte entwickelt, die als Versorgungskerne über den eigenen örtlichen Bedarf hinaus soziale, wissenschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Aufgaben für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches übernehmen. Zentrale Orte sind so zu entwickeln, dass sie ihre überörtlichen Versorgungsaufgaben für ihren Verflechtungsbereich erfüllen können.

Gemäß Ziel Z 24 LEP-LSA 2010 dienen die Entwicklung und die Sicherung von Zentralen Orten im Land Sachsen-Anhalt der Gewährleistung der öffentlichen Daseinsvorsorge. Sie

sind als Mittelpunkt des gesellschaftlichen Lebens im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung zu stärken. Zentrale Orte sind die Leistungsträger der Raumstruktur. Das zentralörtliche System bildet für die Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge die räumliche Basis. Es dient der standörtlichen Bündelung von Struktur- und Entwicklungspotenzialen an Zentralen Orten, der Lenkung der räumlichen Entwicklung auf leistungsfähige Zentren und tragfähige Standortstrukturen sowie der ausreichenden Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft in allen Teilen des Landes.

Die Stadt Ballenstedt, in deren Hoheitsbereich der Steintagebau Harzer Grauwacke einschließlich der in Umsetzung des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ künftig in Anspruch zu nehmenden Erweiterungsflächen liegt, ist im Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ als Teilfortschreibung des REP Harz 2009 als Grundzentrum festgelegt (Ziffer 3.2.2., Ziel Z 13). Grundzentren sind gemäß Ziel Z 35 LEP-LSA 2010 als Standorte zur Konzentration von Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie der gewerblichen Wirtschaft zu sichern und zu entwickeln. Sie sind an das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs einzubinden.

Mit den Kommunen Ermsleben, Harzgerode und Thale liegen weitere Grundzentren im Untersuchungsraum.

Mit der Stadt Quedlinburg befindet sich im Untersuchungsraum für die Raumverträglichkeit ein im Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ des REP Harz 2009 regionalplanerisch festgelegtes Mittelzentrum (Ziffer 3.2.2., Ziel Z 10).

Mittelzentren sind als Standorte für gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Bereich und für weitere private Dienstleistungen zu sichern und zu entwickeln. Sie sind Verknüpfungspunkte der öffentlichen Nahverkehrsbedienung und sollen die Verbindung zum regionalen und überregionalen Verkehr sichern.

Für die Stadt Gernrode wurde im zuvor benannten Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte“ unter Ziffer 3.2.3. Grundsatz G 16 eine ergänzende Festlegung zur Sicherung der Daseinsvorsorge und besonderer Ortsfunktionen getroffen. Es handelt sich hierbei um die Festlegung dieses nicht zentralen Ortes als Ort mit besonderer touristischer Bedeutung. Die unter Grundsatz G 16 benannten Orte sind wichtige Orte für den Tourismus und die Naherholung im Harz. Diese Orte, so auch Gernrode, weisen aufgrund ihrer Lage im landschaftlich reizvollen Naturraum, ihrer touristischen Infrastrukturausstattung und wegen ihrer Bedeutung für die historische Kulturlandschaft im Harz für nichtzentrale Orte vergleichsweise hohe Übernachtungszahlen bzw. eine hohe Anzahl von Tagestouristen auf.

Die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH bildet mit ihren Grauwacke-Produkten (Schotter, Splitte) eine Grundlage für verschiedene Wirtschaftszweige (vorrangig Bauwesen), wodurch ein Wirtschaften spezifischer Unternehmen erst ermöglicht wird. Mit der Sicherstellung der Weiterführung des Rohstoffabbaus am Vorhabenstandort wird grundsätzlich ein Beitrag für die Sicherstellung der Einrichtungen für die gewerbliche Wirtschaft in der Region geleistet. Darüber hinaus erhalten die in den Grundzentren angesiedelten Dienstleistungsbetriebe eine wirtschaftliche Basis dahingehend, dass bestehende Lieferantenbeziehungen erhalten bleiben. Es bestehen ferner keine Blickbeziehungen von der Stadt Gernrode zum Steintagebau Rieder. Da es sich um keinen Neuaufschluss, sondern um eine Weiterführung des Tagebaus handelt, sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Im Ergebnis der Prüfung der Raumverträglichkeit wird festgestellt, dass bei der Umsetzung des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ keine nachteiligen Auswirkungen auf die Zentralörtliche Gliederung des Untersuchungsraumes verbunden sind. Mithin wird die Vereinbarkeit mit dem raumordnerischen Belang der Zentralörtlichen Gliederung festgestellt.

### 4.3.2 Siedlungs- und Freiraumstruktur

Der Untersuchungsraum für die Raumverträglichkeit des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ ist gänzlich dem ländlichen Raum zuzuordnen. Die Weiterführungsfläche des Tagebaus, wie auch beinahe der gesamte südliche Bereich des Untersuchungsraumes sind ausweislich der Festlegungen des REP Harz 2009 dem ländlichen Raum mit relativ günstigem Entwicklungspotential für den Tourismus zugeordnet. Der nördliche Bereich des Untersuchungsraumes sowie die Grundzentren (Ballenstedt, Ermsleben, Harzgerode, Thale) und das Mittelzentrum (Quedlinburg) sind hauptsächlich als ländlicher Raum mit relativ günstigem wirtschaftlichen Entwicklungspotential aufgeführt. Darüber hinaus ergibt sich nördlich von Ballenstedt und Quedlinburg auch eine Überlagerung des ländlichen Raumes mit dem Kriterium günstige Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft.

Mit der Umsetzung des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ in den vorgesehenen Erweiterungsflächen werden keine Beeinträchtigungen der ländlichen Räume mit relativ günstigem wirtschaftlichen Entwicklungspotenzial bzw. mit dem Kriterium der günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft festgestellt.

Hinsichtlich des im REP Harz 2009 ausgewiesenen ländlichen Raumes mit relativ günstigem Entwicklungspotenzial für Tourismus werden keine grundsätzlich entgegenstehenden erheblichen Beeinträchtigungen in Umsetzung des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ auf den Erweiterungsflächen erwartet. Hierzu wird auf die Ausführungen im **Punkt 4.6** Tourismus, Freizeit und Erholung verwiesen.

Im Ergebnis der Prüfung der Raumverträglichkeit wird festgestellt, dass bei der Umsetzung des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Siedlungs- und Freiraumstruktur des Untersuchungsraumes verbunden sind. Mithin wird die Vereinbarkeit mit dem raumordnerischen Belang der Siedlungs- und Freiraumstruktur festgestellt.

### 4.4 Wirtschaftsstruktur, -entwicklung

Der Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG zu entwickeln. Insbesondere in Räumen, in denen die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist (strukturschwache Räume), sind die Entwicklungsvoraussetzungen zu verbessern. Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.

Die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Landes ist für die Verbesserung der Lebensverhältnisse von entscheidender Bedeutung. Dabei ist die gewerbliche Wirtschaft in ihrer regionalen und sektoralen Struktur so zu fördern, dass die Wirtschaft des Landes unter besonderer Berücksichtigung kleinerer und mittlerer Betriebe durch die Erhöhung der Produktivität, der Innovationsaktivität und durch die Erweiterung zukunftsorientierter Bereiche der Wirtschaft entwickelt wird. Dabei soll die kleinteilige Betriebsgrößenstruktur durch die Schaffung infrastruktureller Rahmenbedingungen zugleich überwunden und die Erwerbsgrundlagen der Bevölkerung nachhaltig gesichert werden (LEP-LSA 2010, Ziel Z 53).

Ziele der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes sind die nachhaltige Sicherung des Angebots an Arbeitsplätzen, die Verstetigung des Wirtschaftswachstums und damit die Erhöhung des Wohlstandes. Zur Sicherung dieser Ziele sind angemessene und bedarfsgerechte räum-

liche und infrastrukturelle Voraussetzungen in allen Teilregionen zu schaffen und vorzuhalten (LEP-LSA 2010, Ziel Z 54).

Im Untersuchungsraum für die Raumverträglichkeit des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ befinden sich die Regional bedeutsamen Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe Quedlinburg und Thale sowie die Regional bedeutsamen Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe außerhalb der Zentralen Orte: OT Reinstedt der Stadt Falkenstein/Harz sowie (Gernrode)-Rieder. Aufgrund der günstigen Infrastrukturanbindung wurde Harzgerode als Schwerpunktstandort für Industrie und Gewerbe bestimmt, welcher ebenfalls im Untersuchungsraum liegt.

Mit der Umsetzung des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ wird ein bereits vorhandener Wirtschaftsstandort gesichert, wobei die optimale Ausnutzung der bereit im Abbau befindlichen Lagerstätte zur Aufrechterhaltung der regionalen Wirtschaft beiträgt.

Im Ergebnis der Prüfung der Raumverträglichkeit wird festgestellt, dass bei der Umsetzung des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ keine negativen Auswirkungen auf die raumordnerisch festgelegten Vorrang- und Schwerpunktstandorte für Industrie und Gewerbe verbunden sein werden. Mithin wird die Vereinbarkeit mit dem raumordnerischen Belang der Wirtschaftsstruktur und -entwicklung festgestellt.

#### **4.5 Land- und Forstwirtschaft**

Der Untersuchungsraum für die Raumverträglichkeit des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ ist überwiegend durch forstwirtschaftlich und ackerbaulich genutzte Flächen geprägt. Die Erweiterungsfläche des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder selbst stellt sich als Forstfläche dar.

##### **Landwirtschaft**

Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann (LEP-LSA 2010, Grundsatz G 115).

Im LEP-LSA 2010 wurde unter Ziel Z 128 festgelegt, dass Vorranggebiete für die Landwirtschaft Gebiete sind, in denen Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf. Entsprechend dem landesplanerischen Grundsatz G 121 LEP-LSA 2010 können Vorranggebiete für die Landwirtschaft durch die Regionalplanung aus den im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft und dem Agraratlas Sachsen-Anhalt entwickelt werden.

Unter dem Ziel Z 129 LEP-LSA 2010 wurde definiert, dass Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft Gebiete sind, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

Im REP Harz 2009 wurde unter Ziffer 4.3.4. Z 1 Nr. II das Vorranggebiet für die Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ ausgewiesen. Dieses befindet sich im Norden des Untersuchungsraumes und weist einen Abstand von ca. 8 km zum Vorhabenstandort auf. Südlich an dieses Vorranggebiet für Landwirtschaft schließt sich das im REP Harz 2009 unter Ziffer 4.5.4 Z 1 Nr. 2 festgelegte Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“

an. Dieses weist einen Abstand von ca. 2 km zu der Weiterführungsfläche des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder auf.

Dem Grundsatz zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Landwirtschaft wird mit der Umsetzung des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ nicht widersprochen, da keine landwirtschaftlichen Nutzflächen von der Weiterführung des Tagebaus betroffen sind. Gleiches gilt damit auch für die raumordnerisch festgelegten Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft.

Durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte wurde vorsorglich darauf verwiesen, dass im weiteren Verfahren für Maßnahmen zur Risikovermeidung und –verminderung keine landwirtschaftlichen Flächen genutzt werden. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind gemäß LEP-LSA 2010 möglichst so zu gestalten, dass Flächen mit einer regional überdurchschnittlichen Bodenwertzahl nicht in Anspruch genommen werden.

Im Ergebnis der Prüfung der Raumverträglichkeit wird festgestellt, dass bei der Umsetzung des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ die raumordnerisch festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft zum gegenwärtigen Planungsstand von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Mithin wird die Vereinbarkeit mit dem raumordnerischen Belang der Landwirtschaft festgestellt.

### **Forstwirtschaft**

Der Wald ist wegen seiner wichtigen ökologischen und wirtschaftlichen Funktionen sowie seiner wichtigen Funktionen für das Klima zu erhalten. Seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sind durch nachhaltige Forstwirtschaft zu sichern und weiter zu entwickeln (LEP-LSA 2010, Grundsatz G 123). Eine Inanspruchnahme von Wald für andere Nutzungen ist auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken und durch Ersatzaufforstungen auszugleichen. Bei Eingriffen in den Bestand der Waldflächen muss der Bedarf begründet nachgewiesen werden (LEP-LSA 2010, Ziel Z 131).

Im REP Harz 2009 wurde unter Ziffer 4.5.7. Z 1 Nr. 4 das Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft „Waldgebiete des Harzes“ ausgewiesen. Dieses liegt im südlichen Bereich des Untersuchungsraumes für die Raumverträglichkeit. Der Vorhabenstandort selbst liegt nicht innerhalb dieses Gebietes.

Weiterhin liegen innerhalb des Untersuchungsraumes für die Raumverträglichkeit des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ die im REP Harz 2009 unter Ziffer 4.5.8. Z 1 Nr. 3 und 4 festgelegten Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung/Erstaufforstung „Gebiet um den Bicklingsbach“ sowie „Getelaue“. Diese beiden Gebiete stellen entsprechend dem REP Harz 2009 Suchräume für die Erstaufforstung und Wiederbewaldung dar. Eine unmittelbare Betroffenheit dieser beiden Gebiete durch das Vorhaben „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ ist nicht gegeben.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Forstwirtschaft von der Weiterführung des Steintagebaus Rieder nachteilig betroffen ist, da vorrangig bestehende forstwirtschaftlich genutzte Flächen im Umfang von 34,4 ha in Umsetzung des Vorhabens in bergbauliche Nutzflächen umgewandelt werden. Bei dem Vorhaben „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ handelt es sich um eine Weiterführung eines Bestandstagebaus. Zur Standortgebundenheit des Vorhabens wird auf die Ausführungen unter **Punkt 2.4.2.** dieser gutachterlichen Stellungnahme verwiesen. Demnach kann für eine Erweiterung des Tagebaus nicht auf eine Fläche anderer Nutzung ausgewichen werden, sodass die Inanspruchnahme von als Waldflächen für andere Nutzungen, in diesem Fall für den Bergbau, in Betracht zu ziehen.

Somit widerspricht das Vorhaben „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ dem allgemeinen Grundsatz zum Beitrag einer leistungsfähigen und nachhaltigen Forstwirtschaft sowie dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlage und der Pflege und Ge-

staltung von Natur und Landschaft. Dies schließt den Verlust an Waldfunktionen mit ein. Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung ist u. a. eine Wiederaufforstung auf einer Fläche von 19,1 ha in Bereichen der Außenhalde am südwestlichen Rand und der Innenkippe im Süden des Abbaufeldes vorgesehen. Insofern handelt es sich in diesen Bereichen um eine befristete Waldumwandlung. Weiterhin werden die Flächen in Gänze nicht sofort, sondern schrittweise in Teilflächen entsprechende des Abbaufortschrittes in Anspruch genommen.

Durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte wird unter anderem darauf verwiesen, dass für Kompensationsmaßnahmen u. a. auch Aufforstungsmaßnahmen im Harz in Betracht gezogen werden können. Durch die untere Forstbehörde des Landkreises Harz wurde grundsätzlich festgestellt, dass mit der mit dem Vorhaben verbundenen Rodung von Waldflächen von einem hohen Ersatzverhältnis in Form von Erstaufforstungen ausgegangen wird.

Im Ergebnis der Prüfung der Raumverträglichkeit wird festgestellt, dass bei der Umsetzung des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Wiederaufforstung die negativen Auswirkungen auf den Belang der Forstwirtschaft ausgeglichen werden. Mithin wird die Vereinbarkeit mit dem raumordnerischen Belang der Forstwirtschaft festgestellt.

#### **4.6 Tourismus, Freizeit und Erholung**

Der Tourismus soll als Wirtschaftszweig in Sachsen-Anhalt nachhaltig weiterentwickelt und ausgebaut werden. Dieses soll zu einer Stärkung der Wirtschaft Sachsen-Anhalts und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen. Die Entwicklung des Tourismus soll umwelt- und sozialverträglich und unter Beachtung der Anforderungen der Barrierefreiheit erfolgen (LEP-LSA 2010, Grundsatz G 134). Der Tourismus trägt in hohem Maße zu Einkommen und Beschäftigung in Sachsen-Anhalt bei.

Gemäß dem landesplanerischen Ziel Z 144 LEP-LSA 2010 sind Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung sind Gebiete, die aufgrund landschaftlicher und naturräumlicher Potenziale sowie der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen und kulturellen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind. Diese Gebiete sind zu wirtschaftlich tragfähigen Tourismus- und Erholungsgebieten zu entwickeln.

Der Harz ist als nördlichstes Mittelgebirge und nördlichstes Wintersportgebiet Deutschlands die wichtigste Tourismusregion in Sachsen-Anhalt. Das Gebiet bündelt bedeutende Bereiche des Natur- und Aktivtourismus, bietet ein vielfältiges kulturtouristisches Angebot und ergänzt dieses um die Angebote rund um die Jahrhunderte alte Bergbaugeschichte der Region. Der Harz gehört zu den bekanntesten Urlaubsregionen Deutschlands. Daher wurde der Harz als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung sowohl im LEP-LSA 2010 als auch im REP Harz 2009, hier als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung Harz und Harzvorländer, landes- und regionalplanerisch festgelegt.

In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung ist den Belangen des Tourismus bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen. Tourismus und Erholung sollen in diesen Gebieten verstärkt weiterentwickelt werden. Dabei ist auf die Umwelt- und Sozialverträglichkeit von Vorhaben in diesen Räumen zu achten. Die Tourismus- und Erholungspotenziale und die touristische Infrastruktur sind zu sichern, bedarfsgerecht zu entwickeln, aufeinander abzustimmen und breit gefächert auf die vorhandenen Zielgruppen auszurichten.

In den Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung, insbesondere im Harz, sind die touristischen Gesamtkonzepte entsprechend dem Leitbild der Planungsregion auf den Erhalt der gewachsenen und naturnahen Landschaftspotenziale auszurichten, um die Grundlagen für eine landschaftsbezogene Erholung zu schützen. Somit ist ein „Tourismus im Einklang

mit der Natur“ das Ziel der Regionalplanung im Harz. Das behindert aber nicht die Ansiedlung von Gewerbe sowie fremdenverkehrstypischen Branchen, soll aber Entwicklungen verhindern, die der besonderen Eignung dieser Gebiete für naturnahen und dem Landschaftsbild angepassten Tourismus und Erholung entgegenstehen.

Schwerpunkte für den Erholungstourismus sind der Harz und das Harzvorland. Einer in besonderem Maße naturbetonten und naturverträglichen Erholung dienen die Naturparke. Der Naturpark Harz ist als Erholungsgebiet in der Region so zu erschließen und einheitlich zu entwickeln, dass er die Bedürfnisse der Bevölkerung nach landschaftsbezogener Erholung qualitativ befriedigt und die Attraktivität der Region für den überregionalen Fremdenverkehr und Tourismus steigert. Insbesondere die Zonen 2 und 3 des Naturparks Harz sind dafür zu entwickeln (REP Harz 2009, Punkt 5.17).

Geeignete Vorrangstandorte für großflächige Freizeitanlagen sollen in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegt werden. Der Vorhabenstandort der Weiterführungsfläche des Steintagebaus Harzer Grauwacke liegt innerhalb des im REP Harz 2009 festgelegten ländlichen Raumes mit relativ günstigen Entwicklungspotenzialen für Tourismus.

Neben dem im Untersuchungsraum für die Raumverträglichkeit des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ liegenden Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung Harz liegen als Regional bedeutsame Standorte für großflächige Freizeitanlagen die Campingplätze östlich von Straßberg und südlich von Gernrode, die Freizeit- und Erholungsanlagen Thale, der Golfplatz sowie das Feriendorf „Selketal“ Meisdorf und das Motorsport- und Freizeitzentrum mit integriertem Verkehrssicherheitszentrum „Am Gegenstein Ballenstedt“ ebenfalls in diesem Untersuchungsraum.

Schrittweise soll ein Netz von Wander- und Reitwegen abseits stark befahrener Straßen, möglichst auf bestehenden Wegen in natur- und landschaftsverträglicher Weise geschaffen werden. Dem Aufbau eines zusammenhängenden landesweiten Radwegenetzes kommt für den touristischen Radwanderverkehr besondere Bedeutung zu. Bei der Gestaltung dieses Netzes sollen auch Servicestationen vorgesehen werden. Darüber hinaus soll das in Sachsen-Anhalt bereits vorhandene überregionale Netz für den Wassertourismus (Blaues Band) in der Planungsregion Harz erhalten und bedarfsweise weiterentwickelt werden. Dies betrifft sowohl Fließ- als auch Standgewässer. Auf eine Erweiterung des Rad- und Wanderwegenetzes für die Freizeit- und Erholungsnutzung ist hinzuwirken.

Das Vorhaben „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ befindet sich überwiegend im Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung Harz und Harzvorländer. Der Bestandstagebau berührt bereits kleinflächig das Vorbehaltsgebiet. Darin ist den Belangen des Tourismus ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Belangen im Abwägungsfall einzuräumen. Das Gebiet ist bereits touristisch erschlossen. So ist der Steintagebuch Rieder selbst als touristische Attraktion ausgewiesen.

Seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz wird festgestellt, dass mit der Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke aufgrund der Vorbelastung durch den bestehenden Steintagebau am Standort Rieder sowie der Schädigungen des Waldes in den letzten Jahren keine erhebliche Beeinträchtigung des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung zu erwarten ist. Dies wird ebenso durch die Untere Landesentwicklungsbehörde des Landkreises Harz eingeschätzt.

An der östlichen Grenze des Tagebaus Rieder entlang verläuft ein Wanderweg, an dem ein Aussichtspunkt mit Stempelstelle 61 „Harzer Grauwacke Rieder“ des Tourismusprojektes Harzer Wandernadel (HWN) eingerichtet ist. Hier können sich Wanderer an einer Schautafel über den Steinbruch Rieder informieren. In Umsetzung des Vorhabens zur Weiterführung des Steintagebaus Rieder sind der Streckenverlauf des Wanderweges anzupassen und an geeigneter Stelle der Aussichtspunkt, einschließlich HWN 61, mit Blick auf den Steinbruch zu versetzen. Die konkrete Planung erfolgt abbaubegleitend.

Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke, da die Standortalternativen, wie unter **Punkt 2.4.2** dargestellt, keine geeigneten Alternativen darstellen. Es wäre ein Neuaufschluss der Lagerstätte „Hartgestein Ballenstedt-Rehköpfe“ in ca. 3 km Entfernung zum Standort Rieder oder ein Zurückgreifen auf eine weiter entfernte Alternativlagerstätte notwendig. Den einschlägigen Zielen der Raumordnung und Vorgaben des Bundesberggesetzes entsprechend hat die Vollständige Ausschöpfung einer Lagerstätte Vorrang vor einem Neuaufschluss. Hierdurch ergibt sich die Standortgebundenheit an die Lagerstätte Rieder, um den regionalen Rohstoffbedarf an Grauwacke-Erzeugnissen zu decken.

Im Ergebnis der Prüfung der Raumverträglichkeit wird festgestellt, dass bei der Umsetzung des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ und den damit einhergehenden abbaubegleitenden Maßnahmen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung Harz und Harzvorländer, die Regional bedeutsame Standorte für großflächige Freizeitanlagen für die Freizeit- und Erholungsnutzung sowie das Rad- und Wanderwegenetz ergeben werden. Mithin wird die Vereinbarkeit mit den raumordnerischen Belangen Tourismus, Freizeit und Erholung festgestellt.

#### **4.7 Soziale Infrastruktur**

Zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge ist das Vorhalten der Versorgungsinfrastruktur in den Zentralen Orten entsprechend ihrer jeweiligen Stufe im System der Zentralen Orte eine entscheidende Voraussetzung für die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Landesteilen. Dabei ist es erforderlich, dass die Fachplanungsträger neue, flexible Strukturen, insbesondere für dünn besiedelte ländliche Räume mit zunehmender Alterung der Bevölkerung, entwickeln. Fachplanungen für soziale Infrastrukturen haben sehr unterschiedliche Verbindlichkeitsgrade und werden auf unterschiedlichen Ebenen vereinbart. Im Rahmen der Umsetzung des LEP-LSA 2010 soll darauf hingewirkt werden, dass die Prinzipien des zentralörtlichen Systems berücksichtigt werden, damit die Erreichbarkeit und flächenmäßige Abdeckung sozialer Infrastrukturen in allen Landesteilen sichergestellt werden (LEP-LSA 2010 Punkt 2.2. - Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge).

Als allgemeiner Grundsatz in der Planungsregion Harz ist festgelegt, dass die soziale Infrastruktur vorrangig in Zentralen Orten zu bündeln ist. Bei sozialer Infrastruktur handelt es sich u. a. um Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Fürsorgedienstleistungen, Einrichtungen des Gesundheitssystems, kulturelle Einrichtungen sowie Sport- und Freizeitanlagen.

Mit den Kureinrichtungen in Bad Suderode sowie Thale liegen zwei regional bedeutsame Standorte für Gesundheitsvorsorge in einem Abstand von ca. 5 km bzw. 9 km zum Vorhabenstandort im Untersuchungsraum für die Raumverträglichkeit des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“.

Im Ergebnis der Prüfung der Raumverträglichkeit wird festgestellt, dass bei der Umsetzung des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ eine Betroffenheit der zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge erforderlichen Versorgungsinfrastruktur nicht gegeben ist. Die geplante Weiterführung greift nicht in Siedlungsstrukturen ein. Mithin wird die Vereinbarkeit mit dem raumordnerischen Belang der Sozialen Infrastruktur festgestellt.

#### **4.8 Bauleitplanung**

Die Stadt Ballenstedt berücksichtigt in ihrem derzeit in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan die Erweiterungsfläche des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder durch die entsprechende Darstellung dieses Bereiches als Fläche für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen. Insofern steht das Vorhaben „Weiterführung des Steintagebaus

Harzer Grauwacke Rieder“ der Bauleitplanung der Stadt Ballenstedt nicht entgegen. Hinsichtlich der Bauleitplanungen für die Nutzungsarten Wohnen bzw. Industrie und Gewerbe löst das Vorhaben keine raumordnerische Konflikte aus. Die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) ist gleichfalls nicht zu befürchten.

Im Ergebnis der Prüfung der Raumverträglichkeit wird festgestellt, dass das Vorhaben „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung der Stadt Ballenstedt durch Darstellung des betreffenden Bereiches als Fläche für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen adäquat berücksichtigt wird. Mithin wird die Vereinbarkeit mit dem Belang der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Ballenstedt festgestellt.

## **4.9 Verkehr**

Auf eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG hinzuwirken. Vor allem in verkehrlich hoch belasteten Räumen und Korridoren sind die Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf umweltverträgliche Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraßen zu verbessern. Raumstrukturen sind grundsätzlich so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird.

Daraus abgeleitet wurden für das Land Sachsen-Anhalt im LEP-LSA 2010 entsprechende Ziele und Grundsätze zur Verkehrsentwicklung aufgestellt. Danach ist die Verkehrsinfrastruktur im Rahmen der angestrebten Raumstruktur verkehrsartenübergreifend so zu entwickeln, dass im Sinne eines integrierten Gesamtverkehrskonzeptes eine unter sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten optimale Bewältigung des Personen- und Güterverkehrs als Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes und die Mobilität der Bevölkerung erreicht und gesichert wird (LEP-LSA 2010, Ziel Z 63).

Die Verkehrsinfrastruktur und die Verkehrsangebote sind so zu entwickeln, dass die Erreichbarkeit der Zentralen Orte in optimaler Qualität gewährleistet wird (LEP-LSA 2010, Ziel Z 66). Die Zentralen Orte sind verkehrsinfrastrukturell miteinander zu verbinden bzw. anzubinden. Durch Verknüpfungsstellen in den Oberzentren und Mittelzentren sind räumlich und zeitlich gute Übergangsmöglichkeiten zwischen motorisiertem individuellen Kraftfahrzeugverkehr, öffentlichem Fernverkehr und öffentlichem Personennahverkehr zu gewährleisten (LEP 2010, Ziel Z 67). Für alle Verkehrsarten (Schienen- und Straßenverkehr, Rad- und fußläufiger Verkehr, Wasserstraßen und Binnenhäfen, Fähren, Luftverkehr und öffentlicher Personennahverkehr) wurden weiterführende Ziele und Grundsätze der Raumordnung aufgestellt.

Die Entwicklungsziele und Grundsätze zum Verkehr gemäß LEP-LSA 2010 und REP Harz 2009 im Bereich des Untersuchungsraumes des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ wurden in den Verfahrensunterlagen umfassend und sachgerecht dargelegt.

### **Schienenwege**

Das Schienennetz ist für den Personennahverkehr sowie für den Güterverkehr bedarfsgerecht zu erhalten und soweit erforderlich auszubauen und zu modernisieren. Damit soll insbesondere die Erreichbarkeit der Ober- und Mittelzentren, der Touristikregionen sowie der Industrie- und Gewerbestandorte verbessert werden und der Güterverkehr verstärkt auf der Schiene abgewickelt werden (LEP-LSA 2010, Ziel Z 69).

Im Untersuchungsraum für die Raumverträglichkeit des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ befinden sich die im REP Harz 2009 bestimmten

Teile der Schienenverbindung mit Landesbedeutung Gernrode-Quedlinburg und Quedlinburg-Gernrode-Aschersleben. Darüber hinaus wird der Untersuchungsraum auch von Teilen der Schienenverbindung des Fernverkehrs Magdeburg-Halberstadt-Quedlinburg-Thale durchzogen.

Im Ergebnis der Prüfung der Raumverträglichkeit wird festgestellt, dass bei der Umsetzung des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ eine Betroffenheit der Schieneninfrastruktur gemäß den Festlegungen des LEP-LSA 2010 bzw. REP Harz 2009 nicht gegeben ist. Mithin wird die Vereinbarkeit mit dem raumordnerischen Belang der Schienenwege festgestellt.

## **Straßenverkehr**

Zur Raumerschließung und zur Einbindung der Zentralen Orte sowie der Wirtschafts- und Tourismusräume in das nationale und europäische Verkehrsnetz ist das vorhandene Straßennetz zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen (LEP-LSA 2010, Ziel Z 78). Der Ausbau von Bundesfernstraßenverbindungen einschließlich von Ortsumgehungen für den großräumigen überregionalen Straßenverkehr ist zur Wirtschaftsförderung sowie zur Gewährleistung der Erreichbarkeit von Zentralen Orten und sonstigen Siedlungsbereichen vordringlich erforderlich (LEP-LSA 2010, Ziel Z 81).

Das Landesstraßennetz ist in seiner Verbindungsfunktion zum übergeordneten Straßennetz sowie den Zentralen Orten untereinander und ihrem jeweiligen Einzugsbereich zu stärken und weiter zu entwickeln (LEP-LSA 2010, Ziel Z 83). Unter dem Ziel Z 84 des LEP-LSA 2010 ist festgelegt, dass die Landesstraßen durch Um- und Ausbau sowie Erhaltungsmaßnahmen der Fahrbahnen und Brücken insbesondere auch in den Ortslagen zu verbessern sind. Grundlage für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte aus allen Siedlungsbereichen des Landes ist ein gut ausgebautes und sicheres Straßennetz. Dieses ist auch ein wichtiger Standortfaktor für wirtschaftliche Entwicklungen.

Entsprechend diesen zuvor benannten Zielen der Raumordnung wurden im REP Harz 2009 die im Untersuchungsraum für die Raumverträglichkeit liegenden Abschnitte der Bundesautobahn BAB 36 sowie der Bundesstraßen B 185 und B 242 regionalplanerisch gesichert. Als Straße mit regionaler Bedeutung ist die Landesstraße L 75 zwischen Ballenstedt/ B 185 und Hoym mit Anschluss an die BAB 36 aufgeführt.

Für den Abtransport des Rohstoffes Grauwacke und damit für den mit dem Vorhaben verbundenen Straßengüterverkehr ist die Landesstraße L 242 maßgeblich. Ausweislich der in den Vorhabenunterlagen sowie im Erörterungstermin vorgebrachten Einschätzung des Vorhabenträgers, dass es zu keiner Erhöhung des Verkehrsaufkommens kommen würde, gleichwohl durch die Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich West die grundsätzliche Notwendigkeit eine Erhaltungsmaßnahme der L 242 anerkannt wurde, wird diesem Sachverhalt in der RVP wertend Rechnung getragen.

Im Ergebnis der Prüfung der Raumverträglichkeit wird festgestellt, dass bei der Umsetzung des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ unter Beibehaltung der derzeitigen technologischen Abläufe Veränderungen in Bezug auf die bisherigen Verkehrsbelegungen des vorhandenen Straßennetzes einschließlich damit einhergehender Beeinträchtigung grundsätzlich nicht festzustellen sind. In Anbetracht der maßgeblichen Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren wird die Raumverträglichkeit des Vorhabens mit den raumordnerischen Belang des Verkehrs vorbehaltlich einer Maßgabe für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren als gegeben beurteilt. Die Maßgabe betrifft im Wesentlichen die Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf das Straßennetz einschließlich zu nutzender Ortsdurchfahrten.

## **Rad- und fußläufiger Verkehr**

Für die flächenhafte Erschließung der Teilräume des Landes sollen in Abstimmung zwischen den kommunalen Gebietskörperschaften und weiteren Baulastträgern funktionsgerechte, durchgängige Rad- und Fuß- (Wander)wegenetze entsprechend den Anforderungen an örtliche, zwischen- und überörtliche sowie freizeitorientierte und touristische Wegeverbindungen vorgesehen werden (LEP-LSA 2010, Grundsatz G 72). Radrouten mit europa- und bundesweiter Bedeutung, Radrouten mit überregionaler Bedeutung sowie regionale Radrouten können von der Regionalplanung in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegt werden (LEP-LSA 2010, Grundsatz G 73).

Entsprechend den Festlegungen im REP Harz 2009 ist der Fahrradverkehr ein umweltfreundlicher Teil des Gesamtverkehrs. Insofern soll durch die Weiterentwicklung des Radwegenetzes eine Belebung von Tourismus und Erholung auch außerhalb der touristischen Schwerpunktregionen besonders gefördert werden. Auf eine Verknüpfung von Radwegen mit dem ÖPNV ist bei Radwegekonzepten zu achten. Weiterhin sind regional und überregional bedeutende Wanderwege für den Tourismus und die Erholung zu erhalten und auszubauen.

Im Untersuchungsraum für die Raumverträglichkeit des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ liegen Abschnitte der folgenden im REP Harz 2009 raumordnerisch gesicherten regional und überregional bedeutsamen Radwege, die in der Planungsregion zu erhalten, auszubauen sowie mit dem nachgeordneten Radwegenetz zu verbinden sind. Es handelt sich hierbei um den Europaradweg R1 (Calais - Harz - Berlin - St. Petersburg) sowie um den Harzvorlandweg.

Mit dem internationalen Wanderweg E 11: (Bad Harzburg) - Ilsenburg - Thale - Ballenstedt (- Wippra) sowie dem Selketalstieg durchziehen überregional und regional bedeutende Wanderwege das Untersuchungsgebiet. Diese sind entsprechend der Festlegung im REP Harz 2009 für den Tourismus und die Erholung zu erhalten und auszubauen.

Selketalstieg und Europawanderweg E 11 verlaufen im Untersuchungsraum entlang der Landesstraße L 242, ca. 0,5 km nördlich des Steinbruchs Rieder. Der Selketalstieg verläuft von Stiege nach Quedlinburg. Der Europäische Fernwanderweg E 11 führt von Scheveningen, Den Haag (Niederlande) bis nach Tallinn (Estland). Im Untersuchungsraum liegt der Streckenabschnitt im Harz (Bad Harzburg) – Ilsenburg – Thale – Ballenstedt (- Wippra). Der Europaradweg R1 verläuft – wie auch der Selketalstieg und Europawanderweg E 11 – über die L 242 (ca. 0,5 km N). Im Untersuchungsraum befinden sich darüber hinaus die bedeutsamen Radwege Europaradweg R 1 (Calais – Harz – Berlin – St. Petersburg) und Harzvorlandweg (ca. 7 km NW).

Im Ergebnis der Prüfung der Raumverträglichkeit wird festgestellt, dass bei der Umsetzung des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ die Funktionsfähigkeit des Rad- und Fuß- (Wander)wegenetzes von europa- und bundesweiter sowie überregionaler und regionale Bedeutung nicht beeinträchtigt wird. Mithin wird die Vereinbarkeit mit dem raumordnerischen Belang Rad- und fußläufiger Verkehr festgestellt.

## **Luftverkehr**

Innerhalb des Untersuchungsraumes und in einer Entfernung von ca. 4 km von dem Vorhaben „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ selbst befindet sich der Verkehrslandeplatz Ballenstedt. Dieser wird von der geplanten Erweiterung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder zum Zwecke der Weiterführung der Gewinnung des Rohstoffes Grauwacke in seiner Funktion nicht beeinflusst.

Im Ergebnis der Prüfung der Raumverträglichkeit wird festgestellt, dass bei der Umsetzung des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ eine Beein-

trächtigung des Luftverkehrs in Bezug auf den Verkehrslandeplatz Ballenstedt aufgrund der Lagebeziehung nicht erfolgt. Mithin wird die Vereinbarkeit mit dem raumordnerischen Belang des Luftverkehrs festgestellt.

### **Öffentlicher Personennahverkehr**

Der ÖPNV ist als wichtiger Bestandteil der Daseinsvorsorge ein Schwerpunkt der Verkehrspolitik, die sich als integraler Bestandteil der Gesellschafts-, Wirtschafts- und Umweltpolitik versteht und gemeinsam mit den Kommunen und den Verkehrsunternehmen gestaltet wird (LEP-LSA 2010, Grundsatz G 69). Innerhalb des Untersuchungsraumes des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ befinden sich mit Ballenstedt, Ermsleben, Thale, Quedlinburg, Alexisbad und Harzgerode maßgebliche Schnittstellen des ÖPNV.

Im Ergebnis der Prüfung der Raumverträglichkeit wird festgestellt, dass bei der Umsetzung des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ eine Beeinträchtigung der maßgeblichen Schnittstellen des ÖPNV in der Region nicht festgestellt wird. Mithin wird die Vereinbarkeit mit dem raumordnerischen Belang des Öffentlichen Personennahverkehrs festgestellt.

### **4.10 Energieversorgung**

Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zu Verfügung steht (LEP-LSA 2010, Ziel Z 103).

Der Untersuchungsraum für die Raumverträglichkeit des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ ist von 110 kV-Leitungen durchzogen. Die nächstgelegene Stromtrasse verläuft von Rieder nach Süden in Richtung Harzgerode und weist einen minimalen Abstand von ca. 0,4 km zur östlich liegenden Weiterführungsfläche auf. Es liegt eine abgestimmte Planung hinsichtlich einer neuen 110 kV-Leitung zwischen Quedlinburg und Ost-Rieder vor. 220 kV-Leitungen befinden sich nicht im Untersuchungsraum. Nördlich des Stadtkerns von Quedlinburg bis nach Ermsleben, einem OT der Stadt Falkenstein/Harz, durchquert eine 380-kV-Leitung den Untersuchungsraum in einem Abstand zu der Erweiterungsfläche des Steintagebaus von ca. 8 km.

Eine Gasversorgungsleitung mit überregionaler Bedeutung verläuft nordöstlich des Stadtkerns von Ballenstedt (ca. 6 km NO) im Bestand. Eine weitere (Quedlinburg – Gatersleben) ist in bestätigter Planung (ca. 9 km N) und soll bis auf Höhe Quarmbeck, einem OT von Quedlinburg, in Richtung Rieder, OT der Stadt Ballenstedt, verlängert werden (Status: unbestätigte Planung).

Eine Gasversorgungsleitung mit regionaler Bedeutung (HDL) zwischen Gernrode und Harzgerode ist in unbestätigter Planung und hat einen minimalen Abstand zur Weiterführungsfläche von ca. 0,5 km (Osten).

Innerhalb des Untersuchungsraumes gibt es keine Energieerzeugungsanlagen mit regionaler Bedeutung.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Harz hat im Rahmen der Beteiligung in ihrer Stellungnahme festgestellt, dass die mit der Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ des REP Harz 2009 in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Im Ergebnis der Prüfung der Raumverträglichkeit wird festgestellt, dass bei der Umsetzung des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ keine Beeinträchtigungen auf bestehende bzw. in Planung befindliche Energieversorgungsleitungen,

mithin die Vereinbarkeit mit dem raumordnerischen Belang der Energieversorgung festzustellen ist.

#### **4.11 Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (Ver- und Entsorgung)**

In den Untersuchungsraum für die Raumverträglichkeit des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ greifen Teile der landes- sowie regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz Bode (ca. 7 km NW) und Selke (ca. 4 km S) ein, die ergänzend im REP Harz 2009 um Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz erweitert worden sind. Diese Vorbehaltsgebiete ergänzen die Vorranggebiete um potentielle Überflutungsbereiche, die bei Versagen bestehenden Hochwasserschutzanlagen oder Extremhochwasser überschwemmt werden können. Aufgrund des räumlichen Bezuges des Vorhabens zu den Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz an den genannten Flüssen von ca. 7 km bzw. 4 km ergeben sich keine Beeinträchtigungen der Hochwasserschutzfunktion dieser Gebiete.

Mit dem Wasserwerk Quedlinburg liegt ein regional bedeutsamer Standort für Wasserversorgung innerhalb des Untersuchungsraumes für die Raumverträglichkeit des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“. Dieses, sowie auch die Abwasserbehandlungsanlage Quedlinburg werden aufgrund der Lagebeziehungen zu dem Vorhaben nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt.

Die Wasserleitung mit überregionaler Bedeutung Thale-Gernrode-Ballenstedt-Falkenstein/Harz verläuft in einem minimalen Abstand von ca. 800 m zur Weiterführungsfläche von Osten nach Westen durch den Untersuchungsraum und wird ebenfalls in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt.

Im Ergebnis der Prüfung der Raumverträglichkeit wird festgestellt, dass bei der Umsetzung des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ keine Beeinträchtigungen auf bestehende Wasserversorgungs-/ Abwasserbehandlungsanlagen sowie Wasserleitungen zu verzeichnen sind. Aufgrund des räumlichen Abstandes zu den Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz ergeben sich auch hier keine Beeinträchtigungen. Mithin wird die Vereinbarkeit mit den raumordnerischen Belangen Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft festgestellt.

#### **4.12 Kreislauf- und Abfallwirtschaft**

Entsprechend den zum raumordnerischen Belang Abfallwirtschaft im REP Harz 2009 unter Punkt 5.14 G 1 und G 2 getroffenen Festlegungen ist der Abfallvermeidung und -verwertung gegenüber der Beseitigung der Vorrang einzuräumen. Abfälle, die nicht vermieden oder verwertet werden können, sind gemeinwohlerträglich zu beseitigen. Hierfür ist gemäß G 3 des Punktes 5.14 des REP Harz 2009 in allen Teilen des Landes nach Art und Menge des anfallenden Abfalls ausreichende Standortvorsorge für Abfallentsorgungsanlagen zu treffen.

Gemäß Punkt 4.4.3. Vorrangstandorte für Ver- und Entsorgung des REP Harz 2009, G 3, sollen in der Planungsregion alle Möglichkeiten zur Abfallvermeidung ausgeschöpft werden. Entsprechend dem Stand der Technik sind alle notwendigen Voraussetzungen zur Rückführung von Sekundärrohstoffen und damit zur Reduzierung der zu beseitigenden Abfallmenge zu schaffen.

Der im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ anfallende Abfall wird einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt. Anfallender Bodenaushub, welcher nicht wieder vor Ort eingebaut wird, ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Dabei wird im Entsorgungsvorgehen zwischen nicht kontaminiertem und kontaminiertem / belastetem Bodenaushub unterschieden. Der

entsprechend erforderlichen Nachweisführung muss die Mitteldeutschen Baustoffe GmbH nachkommen.

Im Ergebnis der Prüfung der Raumverträglichkeit wird festgestellt, dass bei der Umsetzung des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ keine Änderung der anfallenden Abfallarten und deren Entsorgung zu verzeichnen ist. Weder im Untersuchungsraum für die Raumverträglichkeit noch im unmittelbaren Vorhabenbereich selbst befinden sich raumordnerisch festgelegte Vorrangstandorte für die Abfallentsorgung. Mithin wird die Vereinbarkeit mit dem raumordnerischen Belang der Kreislauf- und Abfallwirtschaft festgestellt.

#### **4.13 Rohstoffgewinnung, Lagerstätten**

Die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen sind gemäß § 2 Abs. Nr. 4 ROG zu schaffen. Dabei muss sich die Gewinnung von Rohstoffen im Rahmen einer räumlich geordneten Gesamtentwicklung des Landes unter Beachtung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Erfordernisse vollziehen (LEP-LSA 2010, Ziel Z 133).

Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung dienen dem Schutz von erkundeten Rohstoffvorkommen insbesondere vor Verbauung und somit der vorsorgenden Sicherung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen (Lagerstättenschutz) (LEP-LSA 2010, Ziel Z 134). Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind Gebiete mit erkundeten Rohstofflagerstätten, die bereits wirtschaftlich genutzt werden, die für eine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind oder in denen das Rohstoffvorkommen wegen seiner wirtschaftlichen Bedeutung geschützt werden soll (LEP-LSA 2010, Ziel Z 135). Wegen der Standortgebundenheit von Vorhaben für Rohstoffgewinnung sind in den Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung Nutzungen unzulässig, die den Rohstoffabbau wesentlich erschweren oder verhindern würden.

Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung sind Gebiete mit Rohstoffvorkommen, die rohstoffgeologisch und rohstoffwirtschaftlich noch nicht abschließend untersucht sind. Die Rohstoffgewinnung muss sich im Rahmen einer räumlich geordneten Gesamtentwicklung der Planungsregion vollziehen; die Versorgung des Marktes ist langfristig zu sichern. Auf eine sparsame Gewinnung und Verwendung von Rohstoffen ist hinzuwirken. Aufgeschlossene Lagerstätten sollen möglichst vollständig ausgebeutet werden, um die Flächeninanspruchnahme durch Rohstoffgewinnung zu minimieren.

Bei dem Vorhaben „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ handelt es sich explizit um die Weiterführung des bestehenden Steintagebaus Rieder bei gleicherbleibender Produktionskapazität. Es werden keine Vorhaben parallel durchgeführt, so dass aus der Weiterführung des Tagebaus zusätzlich keine erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen resultieren.

Mit der Weiterführung des Steintagebaus Rieder wird die Versorgung mit Grauwacke-Produkten (u.a. Bauwirtschaft) in der Region um weitere 25 Jahre sichergestellt. Die regionale wirtschaftliche Entwicklung wird durch das Vorhaben nachhaltig gestärkt. Die Weiterführungsfläche ist nicht als Vorrangs- oder Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung im REP Harz 2009 ausgewiesen.

Wie bereits unter **Punkt 2.4.2** Nullvariante / Standortalternativenbetrachtung / Standortentscheidung ausgeführt, wurde dem Vorhaben der Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder seitens des Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt und der RPG Harz aufgrund der Bedeutung des in den Erweiterungsflächen noch vorhandenen qualitativ hochwertigen Rohstoffes Grauwacke und der Standortgebundenheit zugestimmt.

Durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt wurde konstatiert, dass die Gewinnungsstelle Rieder seit mehreren Jahrzehnten ein zuverlässiger Lieferant hochwertiger gebrochener Gesteinskörnungen ist, die einen nicht unerheblichen Anteil der jährlichen Gesamtförderung, ca. 8%, an Hartgesteinen in Sachsen-Anhalt abdeckt. Die Versorgung der

Wirtschaft mit der Grauwacke aus Rieder erfolgt landesweit, aber der Versorgungsschwerpunkt liegt vor allem im Harzvorland.

Mit den Staub- und Kernbohrungen 2019/2020 wurde die Verbreitung sowie die Qualität der Grauwacke innerhalb der Erweiterungsfläche sowie der Weiterführungsfläche Süd nachgewiesen. Seitens des Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt wurden die vollständige Lagerstätte Rieder (BWE-, BEW-, BImSchG-Flächen, Erweiterungsfläche Süd und Ost) als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung für den in Aufstellung befindlichen LEP LSA vorgeschlagen und in den 1. Entwurf LEP LSA übernommen (Vorranggebiet Rohstoffgewinnung VII Harz; Z 7.1.4-2).

Die Erweiterung des Standortes Rieder wurde durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt als alternativlos eingestuft, da das Grauwacke-Verbreitungsgebiet nördlich der Ortschaft Ballenstedt, als eines der wenigen Gebiete im Harz, die hohen Anforderungen an Hartgesteinsrohstoffe erfüllt. Die Fortführung des Abbaus in Rieder sichert zudem eine importunabhängige, resiliente, einheimische Rohstoffversorgung ab und stimmt mit den Grundsätzen G 7.1.4-1, G 7.1.4-4 des LEP LSA 1. Entwurf überein. Des Weiteren kann die Lagerstätte durch die Erweiterung vollständig ausgebeutet werden, so dass es im Einklang mit § 1 BBergG steht.

Im Ergebnis der Prüfung der Raumverträglichkeit wird festgestellt, dass bei der Umsetzung des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ der bestehende Steintagebau Rieder optimal ausgebeutet wird. Aufgrund der Bedeutung des in der Gesamtlagerstätte befindlichen qualitativ hochwertigen Rohstoffs Grauwacke einerseits, die durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt mit der Anmeldung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung für den in Aufstellung befindlichen LEP LSA bestätigt worden ist sowie der bei garantierter gleicherbleibender Produktionskapazität nicht zu verzeichnenden zusätzlich erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen wird die Vereinbarkeit mit dem raumordnerischen Belang der Rohstoffgewinnung bzw. Lagerstätten festgestellt.

#### **4.14 Natur und Landschaft**

Die natürlichen Lebensgrundlagen, der Naturhaushalt, die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild sind nachhaltig zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln (LEP-LSA 2010, Ziel Z 116). Dabei erfordert eine nachhaltige, ökonomisch leistungsfähige und die natürlichen Lebensgrundlagen sichernde Entwicklung des Landes, dem Schutz von Natur und Landschaft bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rechnung zu tragen.

Um die Funktions- und Regenerationsfähigkeit der Naturgüter Boden, Luft, Klima, Wasser, wildlebende Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten und zu sichern, soll die Beanspruchung des Freiraumes u.a. durch Anlagen zur Rohstoffgewinnung auf das notwendige Maß beschränkt werden. Für den Naturhaushalt, die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt oder das Landschaftsbild wertvolle Gebiete oder Landschaftsteile sind im Rahmen eines länderübergreifenden ökologischen Verbundsystems zu vernetzen. Zum ökologischen Verbundsystem gehören die Vorranggebiete für Natur und Landschaft, die Vorranggebiete für Hochwasserschutz, die Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems und teilweise auch Vorranggebieten für Wassergewinnung.

Vorranggebiete für Natur und Landschaft dienen der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Hierzu gehören NATURA 2000-Gebiete, bedeutende naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, für den langfristigen Schutz von Natur und Landschaft besonders wertvollen Gebiete und Gebiete von herausragender Bedeutung für ein landesweites ökologisches Verbundsystem. In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind das ökologische Potenzial und die jeweiligen ökologischen Funktionen nachhaltig zu entwickeln und zu sichern.

Im LEP-LSA 2010 wurde das Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Teile des nördlichen Mittel- und Unterharzes und des Harzrands“ landesplanerisch festgelegt. Zielbestimmend sind der Schutz und die Erhaltung großer zusammenhängender Komplexe verschiedener naturnaher Buchenwaldgesellschaften, bachbegleitender Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenreste; im Bereich des Bodetales die Erhaltung des bedeutendsten Durchbruchstaes in Mitteldeutschland mit besonderen geologischen Bildungen. Darüber hinaus bildet dieses Vorranggebiet für Natur und Landschaft als Lebensraum zahlreicher seltener und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume einschließlich der Lebens- und Zerfallsphasen der Wälder.

Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Sie umfassen naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften. Im LEP-LSA 2010 wurden mit den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Teile des Harzes“ und „Waldinseln im nördlichen Harzvorland“ Gebiete festgelegt, die ebenso wie das zuvor benannte Vorranggebiet für Natur und Landschaft in den Untersuchungsraum für die Raumverträglichkeit eingreifen.

Aus den Festlegungen des REP Harz 2009 ergeben sich für den Untersuchungsraum für die Raumverträglichkeit des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ folgende Bezüge zu den Vorranggebieten für Natur und Landschaft „Selketal“, „Spaltenmoor bei Friedrichsbrunn“, „Bodetal und Steinköpfe“, „Münchenberg bei Stecklenberg“, „Teufelsmauer bei Weddersleben“, „Gegensteine-Schierberg bei Ballenstedt“, „Friedrichshohenberg bei Meisdorf“, „Harslebener Berge-Steinholz“ sowie „Alte Burg bei Gernrode“. In diesen Gebieten ist verstärkt auf die nachhaltige Sicherung der ökologischen Funktion hinzuwirken.

Eine direkte flächenmäßige Betroffenheit dieser Vorranggebiete für Natur und Landschaft durch die Weiterführungsfläche des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder ist nicht zu verzeichnen.

Das Vorhaben „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ befindet sich inmitten von Waldflächen, so dass weiterhin Verbundräume zwischen den Arthabitaten vorhanden sind. Tagebaubedingte Beeinträchtigungen der Vegetation und Tierwelt resultieren kleinräumig aus der randlichen Grundwasserabsenkung und Veränderungen der klimatischen Verhältnisse. Die vorranggebietsspezifischen ökologischen Funktionen werden aufgrund der Vorhabenart und der räumlichen Distanz zur Weiterführungsfläche sichergestellt bzw. durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Im Untersuchungsraum für die Raumverträglichkeit des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ liegen die im REP Harz 2009 regionalplanerisch festgelegten Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Harz und Harzvorländer“, „Sandsteingebiet zwischen Halberstadt und Quedlinburg“, „Seweckenberge“ sowie „Bode und Selkeau“. Das Vorhabengebiet selbst liegt dabei innerhalb des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Harz und Harzvorländer“.

In den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. Die wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume (Biotop) einschließlich ihrer Rastplätze und Wanderwege sind zu erhalten, zu pflegen, zu entwickeln, erforderlichenfalls wiederherzustellen und zu verbinden. Dabei ist sicherzustellen, dass zwischen den Biotopen nach Lage, Größe, Struktur und Beschaffenheit der Austausch verschiedener Populationen und deren Ausbreitung gemäß ihren artspezifischen Bedürfnissen möglich ist, um so auch die innerartliche Vielfalt zu erhalten.

Mit den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems erfüllt die Regionalplanung die an sie gestellte Forderung zur dauerhaft-umweltgerechten Entwicklung der Region als Voraussetzung für eine soziale und ökonomische Stabilität. Die Verpflichtung zur Entwicklung von Biotopverbundsystemen ergibt sich aus dem ROG, der FFH-Richtlinie und dem § 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA). Zentraler Bestandteil eines wirksamen Biotopverbundes ist ein kohärentes Schutzgebietssystem. Der regionale und landesweite Biotopverbund ist eine notwendige Voraussetzung für die langfristige Sicherung der biologischen Vielfalt, der heimischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften. Denn die Zerstörung ihrer Lebensräume bzw. Nutzungsänderungen oder -aufgaben gelten für die meisten der gefährdeten oder ausgestorbenen bzw. verschollenen Arten als Hauptursache ihrer Bestandsrückgänge. Die Festlegung des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Harz und Harzvorländer“ erfolgte auf der Grundlage verschiedener FFH- und SPA-Gebiete sowie einer Vielzahl von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten bzw. dem Naturpark Harz.

Hinsichtlich des durch die Erweiterungsfläche direkt betroffenen SPA-Gebietes „Nordöstlicher Unterharz“ wurde anhand der Stellungnahmen des Landesamtes für Umweltschutz und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harz die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie gefordert. Hierzu wurde im Erörterungstermin am 05. Juni 2024 ein Konsens erzielt, dass diese Prüfung im Genehmigungsverfahren zu erfolgen hat.

Für das indirekt betroffene FFH-Gebiet „Burgeshoth und Laubwälder bei Ballenstedt“ wurde in der Stellungnahme des Landesamtes für Umweltschutz eine tiefergehende Prüfung hinsichtlich des prioritären LRT 91E0\* gefordert, da durch die Devastierung eines Teiles der Wassereinzugsgebiete eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann. Im Erörterungstermin am 05. Juni 2024 hat sich die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Harz dieser Auffassung angeschlossen. Hierzu gab es einen Konsens mit der Mitteldeutschen Baustoffe GmbH, dass diese Betrachtung im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erfolgen hat.

Etwaige zumutbare Alternativen, den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, sind nicht gegeben. In diesem Zusammenhang wird auf die unter **Punkt 2.4.2** dargestellten Standortalternativen verwiesen, in deren Ergebnis mit der Erschließung des Alternativstandortes der Grauwackelagerstätte „Hartgestein Ballenstedt-Rehköpfe“ ein deutlich höheres Konfliktpotential hinsichtlich des Belanges von Natur und Landschaft verbunden ist.

Im Ergebnis der Prüfung der Raumverträglichkeit wird festgestellt, dass bei der Umsetzung des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ Beeinträchtigungen des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Harz und Harzvorländer“ mit dem SPA-Gebiet „Nordöstlicher Unterharz“ in direkter Art und Weise sowie dem FFH-Gebiet „Burgeshoth und Laubwälder bei Ballenstedt“ in indirekter Art und Weise, nicht auszuschließen sind, mithin die raumordnerischen Belange von Natur und Landschaft nachteilig betroffen werden könnten. In Anbetracht der maßgeblichen fachrechtlichen Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren wird die Raumverträglichkeit des Vorhabens mit den raumordnerischen Belangen von Natur und Landschaft vorbehaltlich von Maßgaben für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren als gegeben beurteilt. Die Maßgaben betreffen die notwendigen FFH-Verträglichkeitsprüfungen für die direkt und indirekt betroffenen NATURA 2000-Gebiete einschließlich der Konzipierung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen, um vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Funktionen von Natur und Landschaft möglichst weitgehend zu vermeiden und auszugleichen.

## 4.15 Kultur- und Denkmalschutz

Kulturlandschaften sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG grundsätzlich zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten.

Kultur als ein wesentliches Potenzial des Landes, ist zu erhalten, zu sichern und weiterzuentwickeln. Dabei sind das reiche Kulturerbe zu pflegen und zu schützen, vielfältige und qualitativ hochwertige Kulturangebote zu befördern und künstlerische Innovationen als Beiträge zur Entwicklung der Gesellschaft zu ermöglichen (LEP-LSA 2010, Ziel Z 145).

Das Land Sachsen-Anhalt ist aufgrund seiner zentralen Lage in Europa ein außerordentlich bedeutender facettenreicher gewachsener Kulturraum, der geprägt ist von einer Vielzahl überlieferter historischer Zeugnisse unterschiedlichster Epochen der Geschichte der Menschheit. Bedeutende archäologische Funde, aber auch herausragender bau- und Kunstdenkmale belegen, dass dieser Raum Teil oder sogar Ausgangspunkt bedeutender Entwicklungen war.

Vorbehaltsgebiete für Kultur- und Denkmalpflege sind Gebiete, in denen die Sicherung, Erhaltung und Zugänglichmachung von baulichen und landschaftlichen Kulturgütern von besonderem Belangen ist (LEP-LSA 2010, Ziel Z 147). Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege dient dazu, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Bau- und Bodendenkmale, Gesamtanlagen und denkmalpflegerische Interessen in diesen Gebieten besonders zu berücksichtigen sind.

Im Untersuchungsraum des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ gibt es zwar keine Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege, allerdings eine Vielzahl von im REP Harz 2009 festgelegten Vorrangstandorten für Kultur- und Denkmalpflege. Es handelt sich hierbei um:

- die Burg Falkenstein mit Waldgebiet bis einschließlich Park Degenershausen,
- Ermsleben mit historischer Altstadt und Konradsburg,
- Quedlinburg UNESCO Weltkulturerbestadt mit Stiftschloss und -kirche, Wiperti-Kloster und Parkanlagen,
- Gernrode mit Stiftskirche und historischem Ortskern,
- das Kloster Wendhusen in Thale,
- Harzgerode mit historischer Altstadt, Schloss und Bergmannskirche sowie
- das Schloss und der Schlosspark Ballenstedt und Parkanlage Roseburg.

Diese Vorrangstandorte für Kultur und Denkmalpflege wurden im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung berücksichtigt.

Als Kernland der deutschen Geschichte mit Baudenkmalern von herausragender Bedeutung soll in Sachsen-Anhalt der Kulturtourismus durch geeignete Maßnahmen gestärkt werden. Schwerpunkte für den Kulturtourismus in der Planungsregion Harz sind:

- Stätten und Orte der Weltkulturerbe Liste der UNESCO (Quedlinburg)
- architektonische Ensembles, sakrale und profane Bauten von herausragender kulturhistorischer Bedeutung,
- kulturhistorische Angebote, die der Region ein markantes Profil geben (wie Naturpark Harz, Nationalpark, Bergbau)
- technische Denkmäler (z.B. Mühlen, Ziegeleien, Harzer Schmalspurbahn mit Schienenstrecken)

Innerhalb der unmittelbaren Weiterführungsfläche des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ befinden sich keine Denkmalschutzgebiete und Einzeldenkmale, so dass bei der unmittelbaren Umsetzung des Vorhabens keine Beeinträchtigung von Bau- und Kunstdenkmälern zu erwarten sind. Allerdings sind innerhalb des Untersuchungsraumes mehrere archäologische Kulturdenkmale (jungsteinzeitliche und bronzezeitliche Fundstellen, ein vorgeschichtlicher Grabhügel, eine eisenzeitliche Siedlung, mittelalterliche bis frühneuzeitliche Gruben- und Platzmeiler, mittelalterliche bis frühneuzeitliche Altwege) gemäß § 2 Abs. 2, Nr. 3 - 5 DenkmSchG LSA lokalisiert.

Eine Zerstörung von archäologischen Funden und Befunden ist im Zuge von Erdarbeiten oder Tiefbaumaßnahmen nicht auszuschließen. Eine genaue Abgrenzung von Bodendenkmälern ist aufgrund der Lage unterhalb der rezenten Oberfläche zum derzeitigen Zeitpunkt nicht möglich.

Seitens des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Harz wurden im Beteiligungsverfahren entsprechende Hinweise zu möglichen Betroffenheiten archäologischer Denkmale erteilt. In diesem Zusammenhang wurde u. a. auf die entsprechenden Regelungen im Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt verwiesen, wonach für archäologische Funde eine jeweilige fachgerechte Dokumentation erforderlich ist.

Im Ergebnis bestehen seitens des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt keine grundlegenden Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die geforderten Auflagen eingehalten werden. Diese umfassen die archäologischen Ausgrabungen und deren fachgerechte Dokumentation vor Beginn jeglicher Erdarbeiten, wobei Art, Dauer und Umfang der Dokumentationen mindestens 8 Wochen vorher mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt abzustimmen sind. Das Hauptziel aller denkmalpflegerischen Aufgaben ist die Erhaltung originaler „Zeugnisse menschlichen Lebens aus vergangener Zeit“. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist bei der Erfüllung der Auflagen angesetzt.

Im Ergebnis der Prüfung der Raumverträglichkeit wird festgestellt, dass bei der Umsetzung des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ Beeinträchtigungen der archäologischen Kulturdenkmale nicht auszuschließen sind, mithin die raumordnerischen Belange des Kultur- und Denkmalschutzes nachteilig betroffen werden könnten. In Anbetracht der maßgeblichen fachrechtlichen Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren wird die Raumverträglichkeit des Vorhabens mit den raumordnerischen Belangen des Kultur- und Denkmalschutzes vorbehaltlich einer Maßgabe für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren als gegeben beurteilt. Die Maßgabe betrifft im Wesentlichen, dass weitere Entscheidungen zum Umgang mit etwaig aufgefundenen archäologischen Kulturdenkmälern im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen und zu entscheiden sind.

#### **4.16 Zivile und militärische Verteidigung**

Der zivilen und militärischen Verteidigung ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 15 ROG Rechnung zu tragen. Diesem Grundsatz der Raumordnung entsprechend wurde unter Ziffer 4.2.7 im LEP-LSA 2010 festgeschrieben, dass es für die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr notwendig ist, im Land Sachsen-Anhalt Übungsplätze und militärische Anlagen zu nutzen.

Ein wesentlicher Bestandteil für die Sicherung der räumlichen Erfordernisse der zivilen und militärischen Verteidigung ist eine gut ausgebaute Verkehrsinfrastruktur sowohl im regionalen als auch im überregionalen Bereich. Regional bedeutsame Standorte für militärische Anlagen sind von entgegenstehenden raumbeanspruchenden Nutzungen freizuhalten.

Vorranggebiete und Vorrangstandorte für militärische Nutzungen liegen im Untersuchungsraum des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ nicht vor.

Im Ergebnis der Prüfung der Raumverträglichkeit wird festgestellt, dass bei der Umsetzung des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ eine Betroffenheit des Raumbelanges zivilen und militärische Nutzung gemäß dem LEP-LSA 2010 bzw. dem REP Harz 2009 nicht gegeben ist, da entsprechenden Ziele der Raumordnung im Untersuchungsraum des Vorhabens nicht festgelegt sind. Mithin wird die Vereinbarkeit mit dem raumordnerischen Belang der zivilen und militärischen Verteidigung festgestellt.

#### **4.17 Bodenschutz**

Der Boden soll als Lebensgrundlage und als Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen und Teil des Naturhaushaltes sowie als prägendes Element von Natur und Landschaft geschützt, gepflegt und entwickelt werden. Der Boden ist in seiner natürlichen Vielfalt, in Aufbau und Struktur, in seiner stofflichen Zusammensetzung und seinem Wasserhaushalt nachhaltig zu sichern und zu schützen, nach Möglichkeit zu verbessern und erforderlichenfalls wiederherzustellen. Die Versiegelung des Bodens soll vermieden, Abgrabung und Aufschüttung sollen schonend für den Boden und sparsam hinsichtlich der Inanspruchnahme von Fläche erfolgen.

Bei der Nutzung des Bodens sollen seine Fruchtbarkeit, seine ökologischen Funktionen, die Archivfunktionen, die Grenzen seiner Belastbarkeit und seine Unvermehrbarkeit maßgeblich berücksichtigt werden (LEP-LSA 2010, Grundsätze G 109, G 110).

Das Vorhaben „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ ist mit Waldrodungen auf einer Fläche von 34,4 ha verbunden. Die Fläche schließt sich unmittelbar südlich und östlich an den Bestandstagebau an und setzt sich wie folgt zusammen: 23,6 ha zur Rohstoffgewinnung, 1,4 ha für die Außenhalde im Südwesten und 9,4 ha für die technologischen Randflächen.

Im Bereich der Rohstoffgewinnung gehen sämtliche natürliche Bodenfunktionen dauerhaft verloren. Der Oberboden wird vollflächig abgetragen (ca. 80.000 m<sup>3</sup>), vorübergehend zwischengelagert und im Zuge der Umsetzung des Wiedernutzbarmachungskonzeptes wiederverwendet. Der anfallende Abraum (Unterboden) wird südlich (ca. 300.000 m<sup>3</sup>) und östlich (ca. 2,0 Mio. m<sup>3</sup>) der Weiterführungsfläche verkippt und anschließend mit dem zuvor zwischengelagerten Oberboden überzogen. In diesen Bereichen werden die natürlichen Bodenfunktionen im Laufe der Zeit wiederhergestellt.

Sämtliche Betriebsgebäude und die Aufbereitungsanlage werden im Bestand weiter betrieben, so dass keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Hierdurch wird der Eingriff in das Schutzgut Boden auf ein Minimum begrenzt (u.a. Verdichtung, Versiegelung) und mit der Ressource Boden schonender und sparsamer als bei einem Neuaufschluss umgegangen. Das Vorhaben wird in der Vorbereitungs- und Planungsphase entsprechend der Checklisten der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) „Berücksichtigung von bodenschutzfachlichen Belangen in Planungs- und Zulassungsverfahren“ durch Fachgutachter bodenkundlich begleitet.

Im Ergebnis der Prüfung der Raumverträglichkeit wird festgestellt, dass bei der Umsetzung des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ – unabhängig davon dass der vorhabenbedingte Eingriff durch die Nutzung der bestehenden technischen Infrastrukturen sowie eine sparsame Flächeninanspruchnahme geringer gehalten wird als bei einem Neuaufschluss – der Boden als Lebensgrundlage und Lebensraum mit seinen ökologischen Funktionen im unmittelbaren Bereich der Rohstoffgewinnung dauerhaft verloren geht und damit erhebliche Beeinträchtigungen verbunden sind. Mithin wird die Unvereinbarkeit mit dem raumordnerischen Belang des Bodenschutzes festgestellt.

## 4.18 Gewässerschutz

Die Wassergewinnung ist so zu entwickeln, dass der Bedarf an Trinkwasser in der geforderten Qualität und an Betriebswasser in allen Landesteilen sichergestellt wird (LEP-LSA 2010, Ziel Z 140). Dazu sind insbesondere die zur Trinkwassergewinnung genutzten Gewässer nachhaltig zu sichern und zu schützen. Vorhandene Wasseraufbereitungsanlagen sind, soweit erforderlich, zur Sicherung einer der Trinkwasserversorgung entsprechenden Wassergüte nachzurüsten. Die Wasserressourcen sind durch eine sorgsame und rationelle Wassernutzung zur Gewährleistung eines intakten Wasser- und Naturhaushaltes für nachfolgende Generationen zu schonen. Um eine qualitätsgerechte Wasserversorgung sicherzustellen, müssen die für die Wassergewinnung geeigneten Gewässer vor schädigenden Einflüssen geschützt werden.

Für Fließgewässer wird grundsätzlich die Gewässergüteklasse II bzw. die Schaffung oder Sicherung des guten Zustandes nach der Wasserrahmenrichtlinie angestrebt. Fließgewässer, die die Güteklasse I, I bis II und II haben, sind grundsätzlich in ihrer Beschaffenheit zu erhalten. Ziel des Gewässerschutzes ist es, die Gewässer als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie als wesentlichen Landschaftsbestandteil nachhaltig zu schützen und in Übereinstimmung damit den Wasserbedarf für die Bevölkerung, Industrie und Landwirtschaft nach Menge und Beschaffenheit zu sichern. Deshalb dürfen Gewässer nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden, insbesondere soll die Belastung mit Schadstoffen vermindert, ihre Selbstreinigungskraft gesichert und erhalten sowie ihre Überbeanspruchung durch Wasserentnahme vermieden werden.

Die Einleitung von gereinigtem Abwasser in die Fließgewässer wird nur so erlaubt, dass keine nachhaltigen Verschlechterungen der Güteklassen bzw. des guten Zustandes nach Wasserrahmenrichtlinie eintreten.

Grundwasser ist unabhängig von der Benutzung flächendeckend vor Belastungen zu schützen. In das Grundwasser dürfen Einleitungen von Stoffen nur erlaubt werden, wenn eine Verschlechterung der Beschaffenheit nicht zu besorgen ist. Flächenhafte Belastungen des Grundwassers sind durch ordnungsgemäße Landbewirtschaftung und durch Vermeidung anderer Emissionen zu verringern. Die vorhandenen grundwassergefährdenden Altlasten sind nach der Erkundung und Bewertung zu sichern und möglichst zu sanieren. Die gegebenen natürlichen Bedingungen für die Grundwasserneubildung dürfen nicht verschlechtert werden.

In den Untersuchungsraum des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ greifen Teile der landes- sowie regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz Bode (ca. 7 km NW) und Selke (ca. 4 km S) ein, die ergänzend im REP Harz 2009 um Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz erweitert worden sind. Diese Vorbehaltsgebiete ergänzen die Vorranggebiete um potentielle Überflutungsbereiche, die bei Versagen bestehender Hochwasserschutzeinrichtungen oder bei Extremhochwasser überschwemmt werden können.

Aufgrund des räumlichen Bezuges des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ zu den Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz an den genannten Flüssen von ca. 7 km bzw. 4 km ergeben sich keine Beeinträchtigungen der Hochwasserschutzfunktion dieser Gebiete.

Neben den zuvor benannten Gebieten befinden sich innerhalb des Untersuchungsraumes regionalplanerisch festgelegte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung. Es handelt sich hierbei um die Vorranggebiete für Wassergewinnung: Quedlinburg/Brühl bzw. Harzgerode-Neudorf (Teufelsteich) in einer Entfernung von ca. 3 km bzw. ca. 10 km und die Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung Halberstadt/Klus, Ermsleben und Derenburg-Blankenburg-Westerhausen. Auch zu diesen Vorbehaltsgebieten ergeben sich durch das

Vorhaben „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ keine Beeinträchtigungen.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Harz hat im Beteiligungsverfahren hinsichtlich des Grundwassers mitgeteilt, dass eine überregionale Beeinflussung der Grundwasserfließrichtung nicht zu erwarten ist und, dass infolge der Abbauerweiterung mit keiner Auswirkung auf den Liegend-Grundwasserleiter zu rechnen ist.

Für den berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörper „Bicklingsbach - von Quelle bis Straße Ballenstedt-Rieder“ ist keine vorhabenbedingte Beeinflussung erkennbar, somit ist mit keiner Zustandsverschlechterung oder einem Verfehlen der Bewirtschaftungspläne durch das Vorhaben zu rechnen. Der kleine und große Siebersteinteich als Standgewässer werden voraussichtlich gleichfalls nicht vom Vorhaben betroffen sein. Bei der Tagebauerweiterung in Richtung Osten könnte der Fall eintreten, dass dem kleinen Siebersteinteich weniger Wasser aufgrund der Wasserabflüsse in Richtung Tagebau zugeführt wird.

Um die Auswirkungen auf die Grund- und Oberflächenwässer zu minimieren, wurden durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Harz Maßgaben formuliert, zu denen im Erörterungstermin am 05. Juni 2024 ein Konsens mit der Mitteldeutschen Baustoffe GmbH im Hinblick auf deren Umsetzung erreicht wurde.

Im Ergebnis der Prüfung der Raumverträglichkeit wird festgestellt, dass bei der Umsetzung des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ Beeinträchtigungen auf die Grund- und Oberflächenwässer dann auszuschließen sind, mithin eine Vereinbarkeit mit dem raumordnerischen Belang des Gewässerschutzes gegeben ist, wenn unter Beachtung der maßgeblichen fachrechtlichen Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren Maßgaben für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren festgelegt werden. Die Maßgaben betreffen im Wesentlichen, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Funktion der Grund- und Oberflächenwässer frühzeitig erkannt und bei Bedarf geeignete Maßnahmen vorgesehen und umgesetzt werden.

#### **4.19 Lärmschutz**

Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind entsprechend § 2 Abs. 2, Nr. 6 ROG sicherzustellen.

Im REP Harz 2009 wurde unter Punkt 5.4 G 4 festgelegt, dass Verkehrswege und andere lärm erzeugende Anlagen soweit wie möglich so zu planen sind, dass von ihnen keine unzumutbaren Lärmbelastungen, insbesondere auf Wohnbereiche, Bereiche mit besonders sensibler Nutzung (z. B. Kindertagesstätten, Krankenhäuser) und Bereiche mit besonderer Erholungsfunktion, ausgehen. Dabei hat aktiver Schallschutz Vorrang vor passivem Schallschutz.

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen der Umwelt durch Lärm wurde für das Vorhaben „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ eine Geräuschimmissionsprognose erstellt. Entsprechend dieser Prognose wurde festgestellt, dass an allen maßgebenden Immissionsorten der umliegenden Siedlungsgebiete die Immissionsrichtwerte sowohl am Tag, als auch in der Nacht deutlich unterschritten werden. Darüber hinaus werden die zulässigen Immissionsrichtwerte für kurzzeitige Geräuschspitzen nicht überschritten.

Die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Harz sowie die obere Immissionsschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt bestätigten im Beteiligungsverfahren die Ergebnisse der Geräuschimmissionsprognose des Vorhabenträgers.

Im Ergebnis der Prüfung der Raumverträglichkeit wird festgestellt, dass bei der Umsetzung des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ Beeinträchtigungen der Umwelt durch Lärm gemäß der im Verfahren der Raumverträglichkeitsprüfung vorgelegten Geräuschimmissionsprognose, die durch die maßgeblichen fachrechtlichen Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren bestätigt worden ist, auszuschließen sind. Mithin ist eine Vereinbarkeit mit dem raumordnerischen Belang des Lärmschutzes gegeben.

## 4.20 Luftreinhaltung und Klimaschutz

Den räumlichen Erfordernissen der Luftreinheit und des Klimaschutzes ist gemäß § 2 Abs. 2, Nr.6 ROG Rechnung zu tragen.

Im REP Harz 2009 wurde unter Punkt 5.4 G 1 festgelegt, dass Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Atmosphäre vor schädlichen Luftverunreinigungen zu schützen sind. Dem Entstehen von Luftverunreinigungen soll entgegen gewirkt sowie vorhandene Luftverunreinigungen abgebaut werden.

Klimaökologisch wirksame Ausgleichsräume sind für Frischluftbildung und -zufuhr, Kaltluftentstehung und den Kaltluftabfluss vor Nutzungsänderungen zu schützen, die diese Räume in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können. Vor allem in den Stadt- und Umlandräumen sind diese Ausgleichsräume zu sichern. (REP Harz, Punkt 5.5., G 7)

Mit dem Vorhaben „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ geht keine Änderung der Produktionskapazität des Steinbruchbetriebes einher, so dass keine zusätzlichen Luftverunreinigungen zu erwarten sind. Hervorzuheben hierbei ist, dass der außerbetriebliche Verkehr zu 5 bis 10 % mit dem Transportmittel Bahn erfolgt und hierdurch ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird.

Die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Harz sowie die obere Immissionsschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt bestätigten die Ergebnisse der Staubimmissionsprognose des Vorhabenträgers.

Ein Einfluss des Vorhabens auf das Regionalklima kann aufgrund der geringen Flächenausdehnung ausgeschlossen werden. Zudem wird ein erheblicher Einfluss auf das Lokalklima nicht erwartet, da sich das Vorhabengebiet inmitten von Waldflächen befindet. Die mikroklimatischen Verhältnisse innerhalb der Weiterführungsfläche hingegen unterliegen einer weitreichenden Änderung. Das Vorhaben ist mit Waldrodungen auf einer Fläche von 34,4 ha verbunden. Waldflächen fungieren als Frischluftentstehungsgebiete und stellen demnach klimaökologisch wirksame Ausgleichsräume dar. Frischluft ist relativ staub- und schadstoffarme Luft, die durch Filterung an Vegetationsbeständen entsteht. Ihr eigenes Bestandsklima führt zu einer Temperatenausgleichsfunktion gegenüber den umgebenden Räumen.

Im Ergebnis der Prüfung der Raumverträglichkeit wird festgestellt, dass das Vorhaben „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ aufgrund der Nutzungsänderung auf einer Fläche von 34,4 ha als grundlegend klimarelevant zu werten ist. Aufgrund der Lage des Vorhabens inmitten von Waldflächen (ausgenommen der bergbaulich genutzten Flächen des Bestandstagebaus) ist diese Beeinträchtigung im Hinblick auf den Verlust von Flächen zur Frischluftentstehung weniger gravierend. Ausgesprochene Bedarfsräume für Frischluft (dicht bebaute Siedlungsbereiche) sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden, so dass Beeinträchtigungen der nächstgelegenen Siedlungsgebiete ausgeschlossen werden können. Mithin ist eine Vereinbarkeit mit den raumordnerischen Belangen der Luftreinhaltung und des Klimaschutzes gegeben.

## 4.21 Zusammenfassende Bewertung

Die geplante Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder entspricht den raumordnerischen Grundsätzen auf eine sparsame Gewinnung und Verwertung von Rohstoffen. Aufgeschlossene Lagerstätten sollen möglichst vollständig ausgebeutet werden, um die Flächeninanspruchnahme durch Rohstoffgewinnung zu minimieren. Die Versorgung des Marktes ist langfristig zu sichern.

Im Ergebnis der Prüfung der Raumbelange ist festzustellen, dass das Vorhaben „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ mit den Erfordernissen der Raumordnung:

- insbesondere der Rohstoffgewinnung sowie
- der Raumstruktur, der zentralörtlichen Gliederung sowie Siedlungs- und Freiraumstruktur,
- des Wirtschafts- und Wirtschaftsentwicklung,
- des Tourismus, der Freizeit und Erholung,
- der sozialen Infrastruktur und der kommunalen Bauleitplanung,
- der Energieversorgung,
- des Hochwasserschutzes und der Wasserwirtschaft,
- der Kreislauf- und Abfallwirtschaft,
- der zivilen und militärischen Verteidigung sowie
- des Lärmschutzes, der Luftreinhaltung und des Klimaschutzes

vereinbar ist. In Bezug auf den raumordnerischen Belang:

- der Land- und Forstwirtschaft

werden durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen insbesondere zur Wiederauf-  
forstung die negativen Auswirkungen des Vorhabens ausgeglichen.

Unter Beachtung der Ziele und Abwägung der Grundsätze der Raumordnung sowie unter  
der Beachtung und Umsetzung entsprechender Maßgaben können bei der Weiterführung  
des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder Beeinträchtigungen in Bezug auf die raumord-  
nerischen Belange:

- des Verkehrs,
- des Gewässerschutzes sowie
- der Kultur- und Denkmalpflege

ausgeschlossen werden. Konfliktpotentiale hinsichtlich der festzustellenden erheblichen Be-  
einträchtigungen der raumordnerischen Belange:

- der Natur- und Landschaft sowie
- des Bodenschutzes

können unter der Beachtung und Umsetzung entsprechender Maßgaben gemindert werden.

Im Ergebnis wird zusammenfassend festgestellt, dass das Vorhaben „Weiterführung des  
Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ entsprechend des von der Mitteldeutschen Bau-  
stoffe GmbH in das Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung eingebrachten Standortes  
unter Berücksichtigung der entsprechenden Maßgaben mit den Erfordernissen der Raum-  
ordnung vereinbar ist.

## **5 Überschlägige Prüfung der Umweltbelange**

### **5.1 Einführung**

Auf der Ebene der Raumverträglichkeitsprüfung wird nunmehr lediglich eine überschlägige  
Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Geset-  
zes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), d. h. Mensch, insbesondere die  
menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Was-  
ser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wech-  
selwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern, durchgeführt. Die Prüftiefe der Um-  
weltbelange orientiert sich hierbei an den Angaben der Anlage 2 des UVPG und den Krite-

rien nach Anlage 3 des UVPG. Eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung, wie sie bisher in Raumordnungsverfahren durchgeführt wurde, entfällt auf der Ebene.

Im Rahmen der Umweltprüfung lag der Raumordnungsbehörde der UVP-Bericht vor, da die Antragsunterlagen für die Raumverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ noch nach den Vorgaben der alten Rechtslage des ROG erarbeitet worden sind. Dieser UVP-Bericht fand überschlägig anhand der Vorgaben des ROG und UVPG Eingang in die Prüfung der Umweltbelange und wurde durch die Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sowie die fachlichen Erwiderungen des Vorhabenträgers ergänzt.

## **5.2 Beschreibung der Schutzgüter gemäß § 2 UVPG und Darstellung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter**

### **5.2.1 Mensch und insbesondere menschliche Gesundheit**

Die Fläche des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ umfasst ca. 34,4 ha und wird aktuell vollumfänglich forstwirtschaftlich genutzt.

Die nächstgelegenen Siedlungsbereiche im Untersuchungsraum des Schutzgutes „Mensch insbesondere die menschliche Gesundheit“ sind:

- die Ortslage Rieder, ein Ortsteil der Stadt Ballenstedt, in nordwestlicher Richtung mit einer Entfernung von ca. 1,6 km,
- die Stadt Gernrode, ein Ortsteil von Quedlinburg, in westlicher Richtung mit einer Entfernung von ca. 1,7 km, das Stadtzentrum Ballenstedt in östlicher Richtung mit einer Entfernung von ca. 1,7 km.

In der Ortschaft Rieder als Ortsteil der Stadt Ballenstedt befinden sich im Untersuchungsraum diverse Wohnbebauung sowie die Roseburg mit ihrer weiträumigen Parkanlage, die für den Tourismus bedeutsam ist.

Bei der Stadt Gernrode handelt es sich um einen staatlich anerkannten Erholungsort mit umfassender Wohnbebauung einschließlich von Ferienwohnungen, deren Wirtschaftsbereiche die Landwirtschaft, welche hauptsächlich im Nebenerwerb betrieben wird, die Gewerbe und Dienstleistungen betreffen. Im Untersuchungsraum sind des Weiteren das Freibad Osterreichbad zu nennen.

Die als Grundzentrum im REP Harz 2009 festgelegte Stadt Ballenstedt ist ebenfalls staatlich anerkannter Erholungsort. Hier ist im Untersuchungsraum neben der Wohnbebauung das Residenzschloss Ballenstedt zu nennen.

Als raumordnerisch relevante Festlegungen hinsichtlich des Schutzgutes „Mensch und insbesondere menschliche Gesundheit“ sind zu nennen:

- das Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung, 4.2.5., Nr. 4, „Harz“ (LEP-LSA 2010), in welchem großflächig die Bestands- als auch die Erweiterungsfläche des Vorhabens liegen, sowie
- das Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Harz und Harzvorländer“ (4.5.6 REP Harz 2009), welches durch den Bestandstagebau im östlichen Bereich tangiert wird und in dem sich die Erweiterungsfläche des Vorhabens, bis auf den südlichen Bereich, größtenteils befindet.

Als mögliche Beeinträchtigungen durch den Tagebau, welche zu einer Beeinträchtigung der Wohnnutzung umliegender Ortschaften führen können, sind Lärmemissionen, Sprengerschütterungen sowie Staub- und Schadstoffeinträge zu nennen. Diese Emissionen treten durch die Gewinnungstätigkeit, die Aufbereitung und den Abtransport des Rohstoffes auf.

Eine Vorbelastung hinsichtlich der Staub- und Lärmemissionen ist durch den Bestandstagebau zu verzeichnen. Als weitere Vorbelastung hinsichtlich des Lärms auf die Siedlungsbereiche sind die Bundesstraße B 185 und Landstraße L 242 und der darauf erfolgenden verkehrlichen Nutzung.

Die obere Immissionsschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt führt hierzu in ihrer Stellungnahme vom 22. April 2024 aus: *„Zusammenfassend ist aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde festzustellen, dass die geplante Weiterführung des Steintagebaus Rieder keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe oder Geräusche an den maßgeblichen Immissionsorten verursacht, was infolge der recht großen Entfernungen zu den schutzbedürftigen Wohnnutzungen nachvollziehbar ist.“* Dieser Auffassung schließt sich auch die untere Immissionsschutzbehörde des Amtes für Umwelt und Naturschutz des Landkreises Harz in ihrer Stellungnahme vom 29.04.2023 an. Sie bringt vor, dass die vorgelegten Gutachten zum Schallschutz und Schutz vor Staubimmissionen plausibel und sachgerecht sind.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass im Nahbereich des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ entsprechende gleichartige Gebiete weiterhin vorhanden sein werden. Hinsichtlich der Erholungsfunktion sei insbesondere der Wanderweg östlich des Bestandstagebaus Rieder genannt. Hier wird von der Harzer Wandernadel GmbH die Stempelstelle 61 / „Harzer Grauwacke Rieder“ betrieben. Auf der Aussichtsplattform haben Touristen die Möglichkeit, sich zum Bergbaubetrieb zu informieren. Sowohl der Wanderweg, als auch die Stempelstelle 61 würden sukzessive im Rahmen der Tagebauerweiterung Richtung Osten verlegt. Somit bleibt das Landschaftserleben für die Landschaftsbildeinheit „Offener Tagebaubetrieb“ erhalten.

### **Zusammenfassung des Ergebnisses der überschlägigen Prüfung**

Für das Vorhaben „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ werden geringe Beeinträchtigungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für das Schutzgut „Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit“ erwartet. Dies bedingt der Abstand der Siedlungsbereiche zur geplanten Weiterführungsfläche von deutlich mehr als 1.000 m. Dies wird durch die Stellungnahmen der oberen und unteren Immissionsschutzbehörden im Beteiligungsverfahren bestätigt.

Hinsichtlich der Erholungsfunktion wird festgestellt, dass eine Waldfläche von ca. 34,4 ha nicht mehr für Erholungssuchende und damit auch nicht mehr dem Tourismus zur Verfügung stehen wird.

Durch die Umverlegung und Neueinrichtung des derzeitigen Wanderweges östlich des Bestandstagebaus Rieder samt Stempelstelle der Harzer Wandernadel wird der Tourismus in der bestehenden Form als Wandertourismus weiter möglich sein.

### **5.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Ergebnisse der FFH-Vorprüfungen**

Die überschlägige Prüfung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird anhand der Lage des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ in und zu NATURA 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten (NSG), Landschaftsschutzgebieten (LSG), Naturparks (NUP), gesetzlich geschützten Biotopen sowie in raumordnerisch festgelegten Vorranggebieten für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems sowie für Tourismus und Erholung vorgenommen.

Die geplante Weiterführungsfläche befindet sich in einem Naturraum mit wertvoller Ausstattung, dessen naturschutzfachliche Bedeutung neben der Ausweisung entsprechender Schutzgebiete auch raumordnerisch durch entsprechende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete bekräftigt wird. Der UVP-Bericht benennt folgende NATURA 2000-Gebiete:

- Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Burgeshoth und Laubwälder bei Ballenstedt“ (DE 4233 302),
- Europäisches Vogelschutzgebiet (Special Protection Area) SPA-Gebiet „Nordöstlicher Unterharz“ (DE 4232 401).

Für die benannten NATURA 2000-Gebiete wurde jeweils eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Nach Landesrecht geschützt sind folgende Schutzgebiete:

- NSG „Alte Burg“ (NSG 0068),
- LSG „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032QLB),
- NUP „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA).

Laut UVP-Bericht befinden sich im Untersuchungsgebiet folgende geschützten Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 NatSchG LSA der Biotoptypenkartierung:

- Naturnaher Bachlauf Siebersteinsbach,
- Auenwald Mischbestände aus Schwarz-Erle und Berg-Ahorn bzw. Schwarz-Erle und Stiel-Eiche im Tal des Siebersteinsbaches.

Des Weiteren sind folgende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aus dem LEP-LSA 2010 bzw. REP Harz 2009 zu benennen:

- Vorranggebiet Natur und Landschaft „Teile des nördlicher Mittel- und Unterharzes und des Harzrands“ (4.1.1 LEP-LSA 2010),
- Vorranggebiet Natur und Landschaft „Alte Burg bei Gernrode“ (4.3.3 REP Harz 2009),
- Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Harz und Harzvorländer“ (4.5.3 REP Harz 2009),
- Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Harz und Harzvorländer“ (4.5.6 REP Harz 2009).

Folgende erhebliche Auswirkungen gehen von der geplanten Weiterführungsfläche auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt aus:

Im UVP-Bericht sind als gravierendste Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt die Auswirkungen bedingt durch die Wirkfaktoren Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung der Habitatstruktur und –nutzung sowie Bodenbewegung und –umlagerung genannt. Eine mittlere Belastungsintensität ist hinsichtlich des Unfallrisikos und Individuenverlustes sowie der Zerschneidung und Barrierewirkung ausgewiesen.

### **Allgemeines zur FFH-Vorprüfung auf der Ebene der Raumordnung**

Im Untersuchungsraum liegen Flächenteile von Schutzgebieten gemäß der europäischen Richtlinien 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie bzw. abgekürzt FFH-RL) bzw. der europäischen Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, als Bestandteil des sogenannten Schutzgebiets-Netzes NATURA 2000. Für die hier im Folgenden aufgeführten Gebiete wurde im Rahmen der Festlegung des Untersuchungsrahmens das Erfordernis von Prüfungen erkannt und festgelegt:

- FFH-Gebiet „Burgeshoth und Laubwälder bei Ballenstedt“ (DE 4233 302),
- SPA-Gebiet „Nordöstlicher Unterharz“ (DE 4232 401).

Für die beiden genannten Gebiete wurden jeweils FFH-Verträglichkeitsprüfungen vorgelegt.

## **Methodik**

Der Vorhabenträger hat die Schutzgebiete der Gebietskulisse NATURA 2000 (FFH- und SPA-Gebiete), die einen Flächenanteil im Untersuchungsraum haben, in seine Untersuchungen einbezogen und Vorprüfungen bzw. Verträglichkeitsprüfungen für die einzelnen Gebiete gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erstellt.

Nach §§ 34 und 35 BNatSchG wird die Prüfung der Verträglichkeit eines Projektes oder Planes durch die Feststellung oder Nicht-Feststellung erheblicher Beeinträchtigungen eines NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen bestimmt.

*„Die FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt auf der Basis der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele. Zentrale Frage hierbei ist, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Prüfgegenstand einer FFH-Verträglichkeitsprüfung sind somit die:*

- *Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie einschließlich ihrer charakteristischen Arten,*
- *Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte sowie*
- *biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.“*

*(Quelle: Bundesamt für Naturschutz, [www.bfn.de/ffh-vertraeglichkeitspruefung](http://www.bfn.de/ffh-vertraeglichkeitspruefung)).*

Als Erhaltungsziele eines Schutzgebietes gelten nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die *„Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind“*. Diese Arten und Lebensräume sind Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung, sofern ihr Vorkommen im Gebiet als signifikant eingestuft wird. Sonstige charakteristische Arten sind ebenfalls Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Den entscheidenden Bewertungsschritt im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung stellt die Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen dar. Die Erheblichkeit kann immer nur einzelfallbezogen ermittelt werden, wobei als Kriterien u. a. Umfang, Intensität und Dauer der Beeinträchtigung heranzuziehen sind. Rechtlich kommt es darauf an, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, nicht darauf, dass dies nachweislich so sein wird. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintretens erheblicher Beeinträchtigungen genügt, um zunächst die Unzulässigkeit eines Projekts oder Plans auszulösen.

Üblicherweise sollten für eine Raumverträglichkeitsprüfung Unterlagen mit einer Aussagegenauigkeit vorliegen, die gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 ROG eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 des UVPG ermöglichen.

Im vorliegenden Fall wurden diesbezüglich Unterlagen noch nach alter Rechtslage vorgelegt. Die Antragsunterlagen bilden danach einen deutlich differenzierteren Planungsstand ab, als er für die Raumverträglichkeitsprüfung vom Grundsatz her benötigt wird. Da die Prüfung der Umweltbelange im Rahmen einer Raumverträglichkeitsprüfung überschlägig erfolgt, endet damit deren Prüfung für alle genannten Schutzgebiete auf der Stufe einer FFH-Vorprüfung. Ergebnis dieser Prüfung ist für jedes Schutzgebiet die Feststellung, ob erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzzielen, Lebensraumtypen und Arten der o. g. Anhänge zum derzeitigen Planungsstand mit Sicherheit ausgeschlossen werden können oder nicht.

„Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz, bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus.“ (Bundesamt für Naturschutz, [www.bfn.de/ffh-vertraeglichkeitspruefung](http://www.bfn.de/ffh-vertraeglichkeitspruefung)).

Nachfolgend sind die Prüfergebnisse für die einzelnen mit Flächenanteilen im Untersuchungsraum vorkommenden NATURA 2000-Gebiete aufgeführt und begründet:

### **SPA-Gebiet „Nordöstlicher Unterharz“ (DE 4232 401)**

#### Fachrechtliche Grundlage

Landesverordnung zur Unterschützstellung der NATURA2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA), Anlage Nr. 3.17

#### Lage und Bezug zum geplanten Vorhaben

Das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Nordöstlicher Unterharz“ umfasst eine Fläche mit einer Gesamtgröße von ca. 17.015 ha. Es besitzt eine Ost-West-Ausdehnung von ca. 30 km. Die Rappbodetalsperre stellt die westliche Gebietsgrenze dar. Nördlich begrenzen die Orte Thale, Gernrode und Ballenstedt das Gebiet.

Der zwischen Rieder und Ballenstedt betriebene Bestandssteinbruch befindet sich zwar inmitten des Waldgebietes, ist jedoch als Exklave aus dem SPA-Gebiet ausgegrenzt. Die geplante Weiterführungsfläche liegt fast vollständig im SPA-Gebiet „Nordöstlicher Unterharz“. Der geplante Flächenentzug beläuft sich auf eine Fläche von 23,6 ha.

Die Untersuchung zur Verträglichkeit ist als Unterlage F.1 NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung für das SPA-Gebiet Nr. 19 „Nordöstlicher Unterharz“ enthalten. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben im Hinblick auf die Belange des Schutzgebietssystems NATURA 2000 zulässig ist, da Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes „Nordöstlicher Unterharz“ durch das Vorhaben, sowohl für sich allein, als auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten nicht zu erwarten sind.

Hierzu wird durch das Landesamt für Umweltschutz in seiner Stellungnahme vom 07.05.2024 ausgeführt, dass laut dem Kataster des Landesamtes für Umweltschutz auf der zur Weiterführung des Tagebaus vorgesehenen Fläche nach Anhang I der FFH-Richtlinie die FFH-Lebensraumtypen 9110 (Hainsimsen-Buchenwald) und 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder) vorkommen. Da diese ca. 80% der Vorhabenfläche einnehmen, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Zerstörung dieser Lebensräume anzunehmen, deren Regenerierbarkeit nicht gegeben ist.

Ergänzend hierzu wird durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Harz in der Stellungnahme vom 29.04.2024 zusätzlich das Vorhandensein der FFH-Lebensraumtypen 9130 (Waldmeister-Buchenwald) für die Weiterführungsfläche angegeben. Auch wenn die Lebensraumtypen in einem SPA-Gebiet im Gegensatz zu FFH-Gebieten nicht der vordergründige Schutzzweck sind, stellen sie doch für die zu schützenden Vogelarten die entsprechenden Lebensräume dar. Es wird auch darauf hingewiesen, dass sich die Lebensraumtypen zum Teil im angrenzenden FFH-Gebiet „Burgeshroth und Laubwälder bei Ballenstedt“ fortsetzen und diese damit im ökologischen Austausch stehen.

Die untere Naturschutzbehörde des Amtes für Umwelt- und Naturschutz des Landkreises Harz führt in ihrer Stellungnahme weiter an, dass es sich nicht der Auffassung der FFH-Verträglichkeitsprüfung des Vorhabenträgers anschließt und somit zu dem Ergebnis kommt, dass das Entfernen des Waldes, insbesondere auch von Waldlebensraumtypen nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie auf einer Fläche von ca. 24 ha im SPA-Gebiet „Nordöstlicher Unterharz“ zu einer erheblichen Beeinträchtigung desselben führen wird und das Vorhaben damit grundsätzlich unzulässig wäre. Da sich der zu fördernde Bodenschatz „Grauwacke“ explizit im betroffenen Bereich befindet (Standortgebundenheit) und eine Alternative weitestgehend ausgeschlossen ist, stellt dies die Grundlage für eine grundsätzlich mögliche, abweichende Zulassung auf der Grundlage des § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG dar. Mit Zulassung

einer Ausnahme vom Verbot einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebietes wären entsprechende Kohärenzmaßnahmen vorzusehen.

Im Erörterungstermin am 05. Juni 2024 wurde ein Konsens gefunden, dass die Auswirkungen des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ auf die FFH-Lebensraumtypen im SPA-Gebiet „Nordöstlicher Unterharz“ und die Auswirkungen ihrer sukzessiven Entfernung im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit betrachtet werden.

### Prüfergebnis

Diese Feststellung wird – wie gesetzlich vorgesehen – durch die oberste Landesentwicklungsbehörde mit der Bedeutung des Ergebnisses einer Vorprüfung auf FFH-Verträglichkeit getroffen.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung der oben genannten Aspekte hinsichtlich der Lebensraumtypen und der grundsätzlichen Unzulässigkeit des Eingriffs zwingend durchzuführen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung hat die Beurteilung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Erhaltungszielen eines NATURA 2000-Gebietes zum Ziel. Sie ist durchzuführen, wenn sich dies aus der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ergibt oder erhebliche Beeinträchtigungen eines NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ohne weiteres absehbar sind.

## **FFH-Gebiet „Burgestroth und Laubwälder bei Ballenstedt“ (DE 4233 302)**

### Fachrechtliche Grundlage

Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA), Anlage Nr. 3.78

### Lage und Bezug zum geplanten Vorhaben

Das ca. 620 ha große FFH-Gebiet liegt unmittelbar südwestlich von Ballenstedt und grenzt östlich mit einem Minimalabstand von ca. 50 m an die geplante Weiterführungsfläche an.

Zu großen Teilen liegt dieses innerhalb des Vorranggebietes für Natur und Landschaft „Teile des nördlichen Mittel- und Unterharzes und des Harzrands“ (4.1.1 LEP-LSA 2010). Der nördliche, der Erweiterungsfläche naheliegende Teil befindet sich auch im Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Harz und Harzvorländer“ (4.5.3 REP Harz 2009).

Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist als Unterlage F.2 NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet Nr. 177 „Burgestroth und Laubwälder bei Ballenstedt“ enthalten. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Burgestroth und Laubwälder bei Ballenstedt“ durch das Vorhaben, sowohl für sich allein als auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten nicht zu erwarten sind. Das Vorhaben ist damit im Hinblick auf die Belange des Schutzgebietssystems NATURA 2000 zulässig.

Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt führt hierzu in seiner Stellungnahme aus, dass der Bachlauf des Siebersteinsbaches sowie die umliegenden Auen- und Sumpfwälder als gesetzlich geschützte Biotope gemäß den Bestimmungen des § 30 BNatSchG zu bewerten sind. Die Auenwälder sind als Bestandteil des FFH-Gebietes „Burgestroth und Laubwälder bei Ballenstedt“ zudem als prioritärer Lebensraumtyp Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (FFH-LRT 91E0\*) gemäß Anhang 1 der FFH-Richtlinie erfasst. Da laut angefertigtem hydrologischen Gutachten die Devastierung eines Teils des Wassereinzugsgebietes nicht auszuschließen ist und das Vorhabengebiet im Südosten bis in die Aue des Siebersteinsbaches reicht, sind Schädigungen dieses prioritären FFH-LRT 91E0\* nicht auszuschließen.

Im Erörterungstermin am 05. Juni 2024 wurde durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Harz vorgebracht, dass sie sich hinsichtlich des FFH-Lebensraumtyps 91E0\* der Auffassung des Landesamtes für Umweltschutz anschließt und eine erhebliche Beeinträchtigung dessen zu befürchten ist. Als Konsens wurde eine Betrachtung im nachfolgenden Zulassungsverfahren gefunden.

### Prüfergebnis

Da laut dem hydrologischen Gutachten eine Devastierung eines Teiles der Wassereinzugsgebiete nicht ausgeschlossen werden kann und dies unmittelbare Folgen auf den Siebersteinsbach hätte, ist somit auch eine erhebliche Beeinträchtigung des prioritären Lebensraumtyps 91E0\* gemäß Anhang 1 der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Burgeshoth und Laubwälder bei Ballenstedt“ nicht gänzlich auszuschließen. Hierzu sind weitere Betrachtungen notwendig.

Seitens der obersten Landesentwicklungsbehörde wird festgestellt, dass die Durchführung einer Prüfung auf FFH-Verträglichkeit, auch hinsichtlich des prioritären Lebensraumtyps 91E0\*, im nachgelagerten Zulassungsverfahren aufgrund des vorgelegten Ergebnisses zwingend erforderlich ist.

### Weitere Schutzgebiete

Hinsichtlich der weiteren Schutzgebiete weist das Landesamt für Umweltschutz in seiner Stellungnahme auf den funktionalen Zusammenhang zwischen den beiden NSG „Alte Burg“ sowie „Burgeshoth“ und dem LSG „Harz und nördliches Harzvorland“ als Pufferzone für diese hin und, dass die Auswirkungen auf die NSG auch zu betrachten seien. Außerdem wird vorgebracht, dass die Erweiterung des Gesteinsabbaus in das LSG hinein dem Schutzzweck und dem besonderen Schutzzweck des LSG in mehreren Punkten widerspricht.

Das NSG „Alte Burg“ befindet sich nordwestlich des Bestandstagebaus, die Erweiterungsfläche vergrößert den Abstand zu diesem. Das NSG „Burgeshoth“ lag nicht innerhalb des Untersuchungsraumes für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ und ist Bestandteil im südlicheren Bereich des FFH-Gebietes „Burgeshoth und Laubwälder bei Ballenstedt“.

Die Weiterführungsfläche befindet sich zu 84% innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Harz und nördliches Harzvorland“. Es wird im anschließenden Zulassungsverfahren vom Vorhabenträger beantragt, die bestehende naturschutzrechtliche Befreiung von den Geboten und Verboten zur Durchführung bergbaulicher Tätigkeiten innerhalb des LSG auf die Weiterführungsfläche auszuweiten. Eventuell notwendige Betrachtungen hinsichtlich der NSG, da diese die abpuffernde Schutzfunktion des LSG auf der Erweiterungsfläche verlieren, wären ebenfalls im anschließenden Zulassungsverfahren zu führen.

### Artenschutz

Durch das Landesamt für Umweltschutz und die untere Naturschutzbehörde des Amtes für Umwelt- und Naturschutz des Landkreises Harz werden hinsichtlich des Artenschutzes Anmerkungen und Hinweise vorgebracht. Diese betreffen besonders die Haselmaus, die Wildkatze, Waldfledermäuse sowie Amphibien (Geburtshelferkröte, Bergmolch, Fadenmolch, Waldeidechse, Feuersalamander, etc.). Eine genauere Betrachtung und eventuelle notwendige Nacharbeiten hinsichtlich des Artenschutzfachbeitrages werden im anschließenden Zulassungsverfahren erbracht.

### Zusammenfassung des Ergebnisses der überschlägigen Prüfung

Die oberste Landesentwicklungsbehörde stellt nach überschlägiger Prüfung auf der Ebene der Raumordnung fest, dass erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht ausgeschlossen werden können. Im anschließenden Genehmi-

gungsverfahren sind bei der Umweltverträglichkeitsprüfung und den FFH-Prüfungen die oben genannten eventuellen Betroffenheiten detaillierter zu betrachten und alle notwendigen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen zu benennen.

### 5.2.3 Boden und Fläche

Das Schutzgut Boden und Fläche ist von der geplanten Weiterführung des Steintagebaus Rieder primär betroffen. Zum einen durch die Flächeninanspruchnahme mit einer Gesamtgröße von 34,4 ha inklusive Außenhalde und der Anlage einer Betriebsstraße sowie dem Verlust forstwirtschaftlich genutzter Böden mit ihren natürlichen Bodenfunktionen.

Die Flächen des Untersuchungsgebietes stellen sich in drei Arten dar; die land- und forstwirtschaftlichen Flächen mit Bezug zum Grund- und Oberflächenwasser sowie die ohne Bezug zum Grund- und Oberflächenwasser und die als Wege genutzten Flächen. Eine hohe Fruchtbarkeit weisen hierbei die wasserbeeinflussten Flächen aufgrund ihrer frischen Standorte auf. Diese Flächen mit einer guten Fruchtbarkeit und hohen Kohlenstoffvorräten können Schadstoffe effektiv binden und im Boden abpuffern. Sie bilden innerhalb des Wald-Offenland-Mosaiks im Untersuchungsgebiet wertvolle Habitate. Wichtige Lebensräume bilden ebenfalls die trockeneren Waldlebensräume. Durch die Verdichtung der Bodenstruktur, weshalb weder ein ausgeprägter Wasser- noch Stoffhaushalt vorhanden ist, sind die Wege als deutlich weniger leistungsfähig anzusehen.

Die geplanten Weiterführungsflächen werden derzeit ausschließlich forstwirtschaftlich genutzt. Im mittleren Teil der Weiterführungsfläche sind aufgrund von Trockenheit und Borkenkäferbefall erhebliche Teile des Waldes abgestorben. Da die betroffenen Fichtenforste zwischenzeitlich beräumt wurden, stellen sich diese als offene Schlagfluren dar. Im nördlichen Bereich sind Laubholzforste, mit der Eiche als dominierender Art, anzutreffen.

Das Untersuchungsgebiet ist der Bodenlandschaft „Mittelgebirge und Bergländer aus Ton- und Schluffschiefern“ zuzuordnen. Das anstehende Festgestein bildet Grauwacke, welches in periglazialen Lagen dominiert. Laut der vorläufigen Bodenkarte (VBK50) des Landesamtes für Geologie und Bergwesen handelt es sich bei den Böden im Untersuchungsgebiet überwiegend um schluffbeeinflusste Braunerden. Weiter östlich sind Braunerde-Fahlerden vorzufinden, welche im Bereich zwischen östlicher und südlicher Weiterführungsfläche wegen des Grundwassereinflusses als Gleye ausgeprägt sind. Im Bereich des Eulenbaches, der westliche Teil der südlichen Weiterführungsfläche, sind Auenböden (Vega) anzutreffen.

Folgende vom Tagebau ausgehenden Belastungen sind hinsichtlich der Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden und Fläche zu betrachten:

- Flächeninanspruchnahme,
- Bodenabtrag und -umlagerung,
- Schadstoffemission,
- Hydrologische Veränderungen,
- Umverlegung und Neuanlage von Wirtschaftswegen.

Flächeninanspruchnahme stellt eine Belastung dar, gegen die Böden grundsätzlich sehr empfindlich sind. Hierbei sind alle Bodenfunktionen betroffen und die ursprüngliche Ausprägung der Böden wird irreversibel verändert. Durch die geplante Nutzung der Weiterführungsfläche und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme ist hier eine hohe Betroffenheit des Schutzgutes Boden und Fläche zu verzeichnen.

Hinsichtlich des Bodenabtrages und dessen Umlagerung kommt es ebenfalls zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche. Die Böden werden nach dem A- und B-Horizont getrennt gewonnen und auch getrennt gelagert um sie später auf den durch Verkipfung gewonnenen Flächen für die Wiedernutzbarmachung als Oberboden aufzutragen. Hie-

raus resultiert allerdings die Zerstörung der natürlich gewachsenen Strukturen innerhalb der Bodenhorizonte. Hierdurch verlieren die Böden sämtliche ökologischen und natur-/ kulturhistorischen Funktionen.

Mit zunehmender Pufferkapazität steigt die Empfindlichkeit der oberflächennahen Bodenhorizonte gegenüber Schadstoffeinträgen. Bei fortgesetztem Schadstoffeintrag führt dieser zu einer Akkumulation von Schadstoffen und deren Umsetzungsprodukten im Boden. Dies hat zur Folge, dass dieser seine Funktionen immer weniger erfüllen kann. Laut dem Bodenatlas von 1999 besitzen die Böden im Untersuchungsraum eine mittlere Pufferkapazität.

Von hydrologischen Veränderungen sind die Böden im An- und Abstrom des Tagebaus betroffen. Die Leistungsfähigkeit der Böden wird durch Grundwasserabsenkung oder -anstieg beeinträchtigt, da diese Auswirkungen auf die Bodenstruktur, die mikrobielle Aktivität sowie das chemische Milieu haben.

Durch die sukzessive Umverlegung der Wanderwege mit Fortschreiten des Abbaus im Erweiterungsfeld kommt es zu kleinräumiger Verdichtung von natürlichen Böden. Im Untersuchungsgebiet sind vor allem die Böden im Bereich des Eulenbaches und des Siebersteinsbaches aufgrund der Wasserbeeinflussung sehr empfindlich gegenüber Verdichtung.

Vorbelastungen des Schutzgutes Fläche und Boden bestehen durch den Bestandstagebau und dessen Flächenbedarf. Dabei werden die beanspruchten Flächen zunächst vorübergehend in eine andere Nutzung, die der Rohstoffförderung, überführt. Im Bereich des Abbaufeldes und der unmittelbaren Umgebung sind die Vorbelastungen durch Bodenumlagerung ebenfalls dem Bestandstagebau zuzuschreiben. Punktförmige Schadstoffeinträge in den Boden im unmittelbaren Umfeld können durch Maschinen bedingt stattfinden. Die Wanderwege und die daraus resultierende Verdichtung stellen ebenfalls eine Vorbelastung dar.

Das Landesamt für Umweltschutz bringt in seiner Stellungnahme vor, dass laut landschaftspflegerischem Begleitplan nach Beendigung des Abbauvorhabens im Rahmen der Wiedernutzbarmachung in den Randlagen der Erweiterungsfläche ca. 19 ha Wald aufgeforstet werden sollen. Darüber hinaus wird auf dem Gelände eine Gewässerfläche (See) mit gestalteten Böschungsf lächen entstehen. Durch das LAU wird empfohlen den verbleibenden vorhabenbedingten erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden gezielt durch adäquate bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen auszugleichen und, dass die Anlage von Wasserflächen keine geeignete Maßnahme darstellt, um einen Ausgleich für den Verlust von Boden (forstwirtschaftliche Nutzfläche) zu schaffen. Dies soll auch durch folgende Grundsätze nochmals unterstrichen werden:

- Boden ist als Bestandteil des Naturhaushalts mindestens gleichwertig neben allen anderen Schutzgütern zu beachten.
- Gemäß Naturschutzrecht ist bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen grundsätzlich ein funktionaler und (weitestgehend) räumlicher Zusammenhang zu gewährleisten. Funktionaler Zusammenhang bedeutet, verloren gegangene Bodenfunktionen gleichwertig zu ersetzen.

Aus Bodenschutzsicht des Landesamtes für Umweltschutz bieten sich neben dem Ersatz zerstörter Waldflächen folgende bodenfunktionsverbessernde Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen an:

- Entsiegelungen von Flächen einschließlich Renaturierung,
- Renaturierung von durch Bodenabtrag devastierten Standorten durch Auftrag standortangepassten kulturfähigen Bodenmaterials,
- Etablierung bzw. Erhaltung bodendeckender Vegetation auf erosionsgeschädigten Böden
- Wiedervernässung meliorierter Flächen.

Sollten keine potenziellen Entsiegelungs- und Rekultivierungsmaßnahmen im unmittelbaren Umfeld benannt werden können, besteht die Möglichkeit, auch gemeinde- und ggf. landkreisübergreifend nach entsprechenden Flächen zu suchen.

Der Vorhabenträger erwidert hierzu, dass Boden von einer Fläche von 34,4 ha durch den Abbau und die Betriebsstraße vollständig entfernt wird. Die 19 ha Aufforstung auf Kippenflächen kann die vollständige Kompensation des Schutzgutes Boden nicht ausgleichen. Es werden jedoch für den Ausgleich der entfernten Waldflächen durch das Vorhaben an anderer Stelle im Bundesland Aufforstungen durchgeführt. Der Boden als forstliche Nutzfläche, wie in der Stellungnahme beschrieben, kann demnach vollumfänglich ausgeglichen werden. Eine Detailplanung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

Ergänzend hierzu hat der Vorhabenträger im Erörterungstermin am 05. Juni 2024 vorgebracht, dass auch bereits Erstaufforstungen auf Flächen des Landesforstes im Umfang von 19 ha durchgeführt wurden. Somit sei bisher mehr Fläche aufgeforstet worden als devastiert wurde und, dass somit die Bodenfunktionen erhalten bleiben.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Harz hat im Erörterungstermin am 05. Juni 2024 noch einmal bekräftigt, dass die Erstaufforstungen nicht ausreichend sind, insbesondere der Verlust von Waldboden muss kompensiert werden und, dass auch aus ihrer Sicht die Wasserfläche kein adäquater Ersatz für den Bodenverlust ist.

### **Zusammenfassung der Ergebnisse der überschlägigen Prüfung**

Das Schutzgut Boden und Fläche ist von der Weiterführung des Steintagebaus erheblich betroffen. Hier sind vor allem die Wirkfaktoren Flächeninanspruchnahme und der damit verbundene Bodenabtrag sowie -umlagerung zu nennen. Die oberste Landesentwicklungsbehörde schätzt ein, dass unter Berücksichtigung der Anmerkungen des Landesamtes für Umweltschutz und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harz mit geeigneten Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen die erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden und Fläche vollumfänglich ausgeglichen werden kann. Hierzu sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren die Detailplanung abzustimmen.

## **5.2.4 Wasser**

### **Standgewässer**

Östlich des Steintagebaus Rieder befinden sich im Untersuchungsraum die beiden Standgewässer Großer und Kleiner Siebersteinteich, bei welchen es sich nicht um berichtspflichtige Oberflächenwasserkörper (OWK) nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) handelt. Es handelt sich bei beiden um Stauteiche. Der Große Siebersteinteich besitzt eine Fläche von ca. 3,4 ha, welche sich bei Vollstau bis auf 4,2 ha ausdehnt, womit ein Fassungsvermögen von ca. 180.000 m<sup>3</sup> Wasser erreicht wird. Aufgrund seiner Größe gilt er als Talsperre. Der Kleine Siebersteinteich ist ca. 1,7 ha groß bei einem Fassungsvermögen von ca. 46.000 m<sup>3</sup> Wasser. Die beiden den Siebersteinsbach aufstauenden Teiche dienen der Fischerei, dem Hochwasserschutz, der Naherholung sowie der Niedrigwasseraufhöhung.

### **Fließgewässer**

Im Untersuchungsraum befinden sich zwei Fließgewässer. Zum einen der Eulenbach, ein Gewässer 2. Ordnung. Dieser OWK ist nicht berichtspflichtig nach WRRL. Als weiterer liegt der Siebersteinsbach innerhalb des Untersuchungsraumes. Bei diesem handelt es sich um einen OWK nach WRRL. Dieser wird unter der Bezeichnung *Bicklingsbach – von Quelle bis Straße Ballenstedt-Rieder* (DERW\_DEST\_SAL17OW24-00) geführt. Er besitzt eine Fließstrecke von ca. 7,52 km und wird dabei zunächst im Großen Siebersteinteich und im weiteren Verlauf im Kleinen Siebersteinteich aufgestaut. In den Großen Siebersteinteich mün-

den weitere kleine Fließe aus östlicher Richtung sowie der *Bach an der Alexanderstraße* aus südlicher Richtung. Auf seiner Fließstrecke fließen ihm des Weiteren folgende Gräben zu:

- der Waldgrenzgraben Ballenstedt-Rieder,
- der Siebersteinweggraben,
- der Siebersteinwaldgraben,
- der Hubertushöhegraben.

Stromunterhalb des Steintagebaus Rieder, im nördlichen Abschnitt des OWK *Bicklingsbach – von Quelle bis Straße Ballenstedt-Rieder*, wird vom Land Sachsen-Anhalt mit einer operativen Messstelle die Wasserbeschaffenheit des Fließgewässers erfasst. Hierbei werden jedoch nicht die mitgeführten Wassermengen ermittelt. Sein ökologischer Zustand wird gemäß WRRL als unbefriedigend und der chemische Zustand als nicht gut bewertet. Ein Teil des OWK *Bicklingsbach – von Quelle bis Straße Ballenstedt-Rieder* befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 177 „Burgeshoth und Laubwälder bei Ballenstedt“.

Der Eulenbach, welcher etwa 750 m westlich entlang des Steintagebaus Rieder verläuft und sich diesem bis auf 30 m nähert, besitzt eine Fließstrecke von ca. 3.000 m und mündet in den *OWK Bicklingsbach – von Quelle bis Straße Ballenstedt-Rieder*. Amtlich ausgewiesene Fließgewässer fließen ihm nicht zu, bei Ortsbegehungen konnten mindestens zwei kleinere Bäche (im Oberstrom und auf Höhe des Steintagebaus) ausgewiesen werden, welche ihm zumindest temporär Wasser zuführen. Im Sommer fällt der Eulenbach zeitweise bereits im Oberlauf trocken. Eine mögliche Beeinflussung des Eulenbachs durch den Steintagebau Rieder wird mittels eines Oberflächenwassermonitoring überwacht.

Die möglichen Beeinträchtigungen durch die Weiterführung des Steintagebaus Rieder sind durch folgende Einwirkungen möglich:

- Hydrologische Veränderungen,
- Schadstoff- und Staubemissionen.

Die hydrologischen Veränderungen beinhalten hierbei u.a. den Wasserzutritt sowie den Wasserentzug. Die Schadstoff- und Staubemissionen haben Einfluss auf die Pufferkapazität des Gewässers. Die Empfindlichkeit gegenüber diesen Immissionen ist umso höher, wenn bereits bestehende Belastungen (schlechter chemischer Zustand) vorhanden sind.

Der Eulenbach weist eine Vorbelastung durch den bereits bestehenden Tagebau auf. Es wird ein Wasserzutritt vom Eulenbach in den Steintagebau vermutet, wodurch dieser reichsweise auf Höhe des Tagebaus trockenfällt. Stromoberhalb der Brecheranlage werden dem Eulenbach das Sumpfungswasser des Tagebaus, bei welchem es sich um eine Mischung von Oberflächen- und Grundwasser handelt, zugeführt. Aktuell erfährt der Eulenbach eine weitere Vorbelastung durch das Ableiten der Wässer aus der biologischen Kleinkläranlage des Tagebaus.

Die Belastungen des Siebersteinsbachs stammen aus nicht genauer definierbaren diffusen Quellen.

Die untere Wasserbehörde des Amtes für Umwelt- und Naturschutz des Landkreises Harz führt hierzu in ihrer Stellungnahme vom 29.04.2024 aus, dass gleichzeitig mit dem Trockenfallen des Eulenbaches im Oberlauf auf Höhe des Tagebaus erhöhte Mengen von zufließendem Kluftwasser im Tagebau verzeichnet werden, was auf ein Zusickern des Wassers aus dem Eulenbach in den Tagebau hindeutet. Durch die Einleitungen aus der biologischen Kleinkläranlage führt dies in diesem Bereich zu einer geringfügigen Erhöhung des Durchflusses im Eulenbach.

Der Große und der Kleine Siebersteinteich werden maßgeblich von Oberflächenwasser gespeist, eine Wechselwirkung mit dem Grundwasser ist zu erwarten.

Als Auswirkungen auf die OWK werden durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Harz hinsichtlich des Eulenbaches die verstärkten Wasserzutritte von diesem in den Steinta-

gebaut angeführt, welche auf ein Zusickern des Wassers aus dem Eulenbach in den Tagebau hindeuten. Durch die Einleitung von Sumpfungswasser kommt es im Eulenbach zu einer geringfügigen Erhöhung von Eisen, Sulfat und anderen Mineralen. Neben dieser Partikelfracht stellt die Einleitung des Abwassers der Kleinkläranlage eine weitere Belastung dar.

Hinsichtlich des OWK „*Bicklingsbach - von Quelle bis Straße Ballenstedt-Rieder*“ führt die UWB aus, dass es hier durch eine Devastierung eines Teilbereiches des Einzugsgebietes (etwa 4 % von insgesamt 434 Hektar) eine Beeinflussung des mengenmäßigen Zustands geben kann. Des Weiteren können durch die Erweiterung des Steintagebaus in Richtung Osten, also näher an den Siebersteinsbach heran, die Wasserabflüsse in Richtung Tagebau zunehmen. Hierdurch könnte es dazu kommen, dass dem Kleinen Siebersteinteich weniger Wasser zugeführt wird. Weitere Auswirkungen auf die Standgewässer werden durch die UWB nicht erkannt. Mit dem geplanten Vorhaben kommt es für den berichtspflichtigen OWK „*Bicklingsbach - von Quelle bis Straße Ballenstedt-Rieder*“ - zu keinem Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist keine vorhabensbedingte Beeinflussung des berichtspflichtigen OWK im Tagebaubereich erkennbar. Für den OWK ist mit keiner Zustandsverschlechterung oder einem Verfehlen der Bewirtschaftungspläne durch das Vorhaben zu rechnen.

Das Landesamt für Umweltschutz führt hierzu ergänzend aus, dass unter Beachtung des aktuellen Erkenntnisstandes die Häufung extremer Trockenperioden berücksichtigt werden sollte, wie sie die Klimaforschung prognostiziert. Der Verlust schon geringerer Wassermengen kann demnach relevant für die Erhaltung von wasserabhängigen prioritären Lebensraumtypen sowie von wasserabhängigen geschützten Biotopen werden.

## **Grundwasser**

Der Untersuchungsraum liegt zu 98 % im Grundwasserkörper (GWK) Harzer Paläozoikum. Dieser GWK befindet sich mengenmäßig sowie chemisch in einem guten Zustand. Im Untersuchungsraum bildet die unterschiedlich stark geklüftete Grauwacke als Kluftgrundwasserleiter den Grundwasserleiter ab. Es ist kein Grundwasserspiegel im eigentlichen Sinne ausgebildet, da der Übergangsbereich zwischen Locker- und Festgestein durch eine Verwitterungszone geprägt ist, die einen fließenden Übergang von Locker- zu Festgestein darstellt und die Gesteinsklüfte korrespondieren nur bereichsweise miteinander. Die geogenen Hintergrundkonzentrationen im Grundwasser im Untersuchungsraum werden anhand der Ergebnisse der amtlichen Messstelle Radiumquell/Calciumquell, MKZ 4232Q012 ausgewertet. Für Chlorid wird konstant eine höhere Konzentration, als mit dem Schwellenwert ausgedrückt, gemessen. Diese Chloridkonzentration mit bis zu 1.500 mg/l ist geogenen Ursprungs. Der Eulenbach stellt westlich des Tagebaus den Hauptvorfluter dar, der dieses Gebiet oberflächlich entwässert.

Folgende vom Tagebau potenziell ausgehenden Belastungen sind hinsichtlich der Empfindlichkeit des Grundwassers zu betrachten:

- Bodenabtrag und -umlagerung,
- Hydrologische Veränderungen,
- Schadstoff- und Staubemissionen,
- Umverlegung und Neuanlage von Wirtschaftswegen.

Durch Bodenabtrag wird der Oberflächenabfluss begünstigt und durch die Verringerung der Versickerungsrate verringert sich auch die Grundwasserneubildungsrate.

Durch Hydrologische Veränderungen besteht die Gefahr der Veränderung der Grundwasserstände. Schadstoff- und Staubeintrag in das Grundwasser wird durch geringere Deckschichtenmächtigkeit begünstigt. Es verringert sich die Filterfunktion und so können im Niederschlagswasser gelöste Schadstoffe ungehindert ins Grundwasser gelangen.

Bei der Umverlegung oder Neuanlage von Wirtschaftswegen kommt es zu kleinräumigen Verdichtungen. Hierdurch wird wiederum ein Oberflächenabfluss begünstigt.

Innerhalb des Tagebaugeländes verringert sich durch den Abtrag des Abraums und die Freilegung des wasserundurchlässigen Festgesteins die Grundwasserneubildungsrate auf nahe Null. Das hier in Pumpensümpfen gesammelte Niederschlagswasser wird an die Vorflut abgegeben. Den großräumigen Wasserhaushalt tangiert dies nicht.

Vorbelastungen sind durch den Aufschluss der Altagebauhohlform vorhanden. Hierdurch kann das Wasser durch Spalten und Klüfte offen in den Tagebau austreten. Der Effekt ist allerdings nur sehr klein-räumig wirksam. Vorbelastungen des Grundwassers in Hinblick auf die Grundwasserneubildung stellen alle von den Deckschichten beräumten und alle versiegelten Flächen dar.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Harz merkt zum Schutzgut Wasser, hier Grundwasser, an, dass die Wasserzutritte in den Tagebau im Wesentlichen im Bereich der Böschungen im Südosten, Süden und Südwesten vorhanden sind. Es wurde im Bereich der Verschnitte Süd- und Westböschung eine Kluft angefahren, aus welcher Wasser über die 4. Sohle austrat. Dieser Austritt wurde mit der weiteren Vertiefung des Steinbrauchs auf die 5. Sohle der Südböschung verlagert. Bei diesem Wasserzutritt ist nicht auszuschließen, dass es sich um Wasser aus dem Eulenbach handelt.

Laut der unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz ist keine überregionale Beeinflussung der Grundwasser-Fließrichtung durch die geplante Fortführungsfläche zu erwarten. Ein Absenkungstrichter in geringer Entfernung zum Tagebau würde sich auf wenige Meter bemessen. Im Abbaukanten-Bereich könnte es durch die Devastierung der Zersatzzone zu einer lokalen Entwässerung der Grundwasserleiter kommen.

Der hydrochemische Zustand des Grundwassers in Abhängigkeit der natürlichen Puffereigenschaften des Untergrundes könnte zur Versauerung der Wässer führen. Eine höhere Mineralisation sowie höhere Gehalte an Eisen und anderen Metallen sind zu verzeichnen.

Resümierend stellt die untere Wasserbehörde des Landkreises Harz fest, dass infolge der Abbauerweiterung mit keiner Auswirkung auf den Liegend-Grundwasserleiter zu rechnen ist.

Durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Harz wurden neun Maßgaben formuliert (siehe **Kapitel 1.2**). Diese sind notwendig, damit bei Einhaltung dieser die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser auf das Mindestmaß verringert werden.

Im Erörterungstermin am 05. Juni 2024 wurde bzgl. der Umsetzung der Maßgaben ein Konsens zwischen der unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz und dem Vorhabenträger erzielt.

### **Zusammenfassung der Ergebnisse der überschlägigen Prüfung**

Durch die Erweiterung des Tagebaus werden voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser hervorgerufen. Hierzu ist es zwingend notwendig, die neun formulierten Maßgaben der unteren Wasserbehörde des des Landkreises Harz umzusetzen, da diese ein Monitoring beinhalten. Hierdurch ist eine frühzeitige Reaktionsmöglichkeit zum Schutz des Schutzgutes Wasser gegeben. Bestätigt wird diese Einschätzung durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Harz als Fachbehörde.

### **5.2.5 Klima und Luft**

In Rieder und Umgebung wird das Klima als warm gemäßigt eingestuft. Es wird durch gleichmäßige Niederschläge ausgezeichnet, die mittlere Jahresniederschlagsmenge liegt bei 581,2 Millimeter. Der Netto-Niederschlag liegt bei 58 mm. Betrachtet man die Jahre 2001 bis 2021 zeigt sich allerdings ein sehr heterogenes Bild bei den Niederschlägen. Die Jahresmit-

teltemperatur liegt bei 8°C, wobei die kältesten Monate im Mittel über dem Gefrierpunkt liegen. In den vier wärmsten Monaten liegen die Temperaturen über dem 10°C-Mittel, der wärmste aber unter der 22°C-Marke. Durch die Regenschattenlage des Untersuchungsraums in der Region Unterharz ist hier ein trockeneres Klima als im Oberharz zu verzeichnen.

Die dominierenden Waldflächen im Vorhabengebiet verfügen über eine geringere Kaltluftproduktion, hingegen weisen die Freilandflächen wie Ackerland, Kahlschlagflächen und das Tagebaugebiet einen ausgeprägten Tagesgang von Temperatur und Luftfeuchtigkeit auf. Durch ihre Windoffenheit weisen sie eine starke potenzielle Kaltluftproduktion auf. Aufgrund ihrer natürlichen Filterfunktion tragen die Wälder zur Luftreinhaltung bei.

Da Wasserflächen durch die benötigte Verdunstungsenergie eine abkühlende Wirkung haben und im Untersuchungsraum mit dem großen und dem kleinen Siebersteinstich sowie dem Siebersteinsbach, dem Eulenbach und weiteren Kleinstgewässern mehrere vorhanden sind, führt dies zur Abkühlung der Umgebung.

Die dem Klimatop dörfliche Siedlungsgebiete zuzuordnenden umliegenden Ortschaften stellen aufgrund ihrer lückigen Bebauung und ihres hohen Durchgrünungsgrades keine Bedarfsräume für die von den Feldfluren zufließenden Kaltluftmassen dar. Die dünn besiedelten Bereiche weisen eine hohe Luftqualität auf.

Hinsichtlich der Straßen im Untersuchungsraum, hier vor allem die Bundesstraße B 185 und die Landstraße L 242, ist festzustellen, dass diese die durch die Aufheizung bei Sonneneinstrahlung gespeicherte Wärmeenergie in der Nacht an die Umgebung abgeben und somit zu einer Erwärmung beitragen. Der Straßenverkehr stellt auch eine Schadstoffquelle für den Raum dar.

Folgende vom Tagebau potenziell ausgehenden Belastungen sind hinsichtlich der Empfindlichkeit der lokalklimatisch relevanten Strukturen des Planungsgebietes zu betrachten:

- Flächeninanspruchnahme,
- Hydrologische Veränderungen,
- Staub- und Schadstoffeintrag,
- Zerschneidungs- und Barriere-Effekte.

Durch die Flächeninanspruchnahme, vor allem die von Wald, können Gebiete für die Frischluftentstehung verloren gehen. Es kommt auch zu einer Minderung der Luftqualität durch die Veränderung der Habitatstruktur und es kann auch kein CO<sub>2</sub> aus der Luft aufgenommen und in die Pflanzenstruktur eingebaut werden. Das nach dem Abbau geplante Restgewässer bildet nicht die klimatischen Eigenschaften des Waldes ab. Die offene Gewässerfläche führt zukünftig zu einer allgemeinen Luftabkühlung im Untersuchungsraum. Die geplante Renaturierung zeichnet sich durch einen feuchten Charakter aus, hieraus resultiert eine Abkühlung des lokalen Klimas.

Die hydrologischen Änderungen im Untersuchungsgebiet werden als gering eingeschätzt, da es keinen mengenmäßigen Verlust an Wasser geben wird. Der entstehende Restsee wird im Untersuchungsraum langfristig zu einer Erhöhung der Verdunstungsrate führen und die Luftfeuchte erhöhen. Durch die hydrologische Veränderung kommt es nach aktuellem Kenntnisstand zu keiner Beeinträchtigung klimatisch wirksamer Strukturen.

Von den Kippen, Wällen und anderen Aufschüttungen des Tagebaus können Zerschneidungs- und Barriere-Effekte ausgehen. Im vorliegenden Fall kann auch die Geländehohlform als Kaltluftammelbecken fungieren und den Frisch- und Kaltluftabfluss behindern. Wegen der geringen Höhe der Halde wird von einem äußerst geringen klimatischen Einfluss durch Hangauf- und Hangabwinde ausgegangen.

Staubemissionen sind bei der Sprengung, Aufbereitung, dem innerbetrieblichen Transportverkehr auf unbefestigten Straßen sowie der Abraumberäumung zu erwarten. Die angrenzenden Bereiche sind besonders nach langer Trockenheit betroffen. Schadstoffemissionen

sind durch den Betrieb von Verbrennungsmotoren an den eingesetzten Maschinen, Geräten und Fahrzeugen zu verzeichnen. Der Wirkfaktor ist mit seinen Auswirkungen auf den Nahbereich beschränkt. Wegen der Tieflage des Abbaugeschehens werden schädliche Einwirkungen auf das Umland vermieden. Durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. der Bedüsung bei Trockenheit und einem Maschinenpark, der sich auf dem neusten Stand der Technik befindet, werden die Auswirkungen auf ein Minimum reduziert.

Eine Vorbelastung hinsichtlich des Schutzgutes Klima und Luft besteht in der Flächeninanspruchnahme durch den aktuellen Tagebau Rieder und den deshalb schon gerodeten Waldflächen, welche zur Frischluftentstehung beigetragen haben. Als weitere Vorbelastung ist der Schadstoffausstoß der vorhandenen Maschinen zu nennen. Die schon vorhandene Tagebauhohlform wirkt bereits als Sammelbecken für anströmende Kaltluft.

### **Zusammenfassung der Ergebnisse der überschlägigen Prüfung**

Nach überschlägiger Prüfung auf der Ebene der Raumordnung werden für das Schutzgut Klima und Luft von der obersten Landesentwicklungsbehörde keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.

### **5.2.6 Landschaft**

Die geplante Weiterführungsfläche liegt innerhalb der Landschaft Unterharz und kann der Großlandschaft „Zentraleuropäisches Mittelgebirge“ zugeordnet werden. Der Untersuchungsraum ist dem Landschaftstyp 2.1 „reine Waldlandschaft“ zugeordnet. Hierbei handelt es sich um eine besonders schutzwürdige Landschaft.

Für das Untersuchungsgebiet lassen sich folgende Landschaftsbildeinheiten ableiten:

- a) Gewässer und deren Uferbereiche
- b) Wald- und Forstflächen, Gehölze
- c) Offenlandbereiche (Acker, Grünländer, Ruderal- und Schlagfluren)
- d) Offener Tagebaureaum
- e) Verkehrsflächen

Gewässer und deren Uferbereiche sind im Untersuchungsgebiet mit dem Siebersteinsbach sowie dem Eulenbach als Fließgewässer sowie den Standgewässern „Großer Siebersteinteich“ und „Kleiner Siebersteinteich“ vorhanden. Bei den Standgewässern handelt es sich um künstlich angestaute Teiche, die für den Angelsport freigegeben sind. Der „große Siebersteinteich“ fungiert zudem als Talsperre. Die Gewässer sind in Gehölz- und Waldstrukturen eingebunden und in der Fernwirkung nicht landschaftsbildprägend. In der Nahwirkung erfüllt das Tal des Siebersteinsbachs auf Grund seiner naturnahen Bereiche eine ästhetische Funktion. Die Bereiche sind durch Wanderwege erschlossen und haben ein Potential für die landschaftsgebundene Erholung (Wandern, Radfahren etc.).

Der Großteil des Untersuchungsgebietes ist durch Wald- und Forstflächen bzw. Gehölzbestände geprägt, die durch Offenbereiche unterbrochen werden (Forstschadflächen der letzten Jahre). Die Waldflächen sind durch ein Netz aus Wander- und Waldwegen erschlossen, was dem Status des Harzes als überregional bekannte „Wanderregion“ widerspiegelt.

Die Offenlandbereiche im Untersuchungsgebietes bedingen sich größtenteils durch die Schadereignisse der letzten Dekade (Windwurf, Trockenheit, Schädlingsbefall). Sie fügen sich in die Waldstrukturen ein und bilden zusammen mit den bestockten Flächen ein Mosaik unterschiedlicher Waldstadien. Das Natur- und Landschaftserleben ist auch hier gegeben.

Die Landschaftsbildeinheit „offener Tagebau“ bedingt sich durch die aktive Nutzung des Grauwacketagebaus. Am Südrand des aktiven Tagebaues befindet sich eine Stempelstelle

der „Harzer Wandernadel“ sowie eine Aussichtsplattform. Somit fügt sich der betriebene Tagebau in das derzeitige Landschaftserleben ein.

Die vorhandenen Verkehrsflächen beschränken sich auf die Tagebauzufahrt sowie die Bundesstraße B185 im Osten des Untersuchungsgebietes. Die Zufahrtsstraße wird nur für den Tagebaubetrieb genutzt und liegt nahe der Landstraße L 242 (Verbindung Gernrode, Rieder, Ballenstedt).

Als raumordnerisch relevante Festlegungen mit Bezug zum Schutzgutes „Landschaft“ ist sowohl das

- Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung, 4.2.5., Nr. 4, „Harz“ (4.2.5 LEP-LSA 2010)

zu nennen, in welchem großflächig die Bestandsflächen sowie die Erweiterungsfläche liegen, als auch das

- Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Harz und Harzvorländer“ (4.5.6 REP Harz).

Der Bestandstagebau tangiert dieses Gebiet im östlichen Bereich und die Erweiterungsfläche liegt zu großen Teilen innerhalb des Vorbehaltsgebietes.

Die Weiterführungsfläche ist innerhalb des REP Harz 2009 als Teil eines großflächigen Vorbehaltsgebietes „Aufbau eines ökologischen Verbundsystems“ (Nr. 1 Harz- und Harzvorländer) dargestellt.

Die Flächen des bestehenden und zur Erweiterung vorgesehenen Tagebaus liegen vollständig innerhalb des Naturparks Harz (NUP0004 LSA). Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über den Naturpark "Harz/Sachsen-Anhalt" vom 28. Oktober 2003 (GVBl. LSA 2003, S. 280) dient der Naturpark der Erhaltung und Wiederherstellung der für den Naturraum typischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Teillandschaften und Lebensräume im Harz und seiner Vorländer als Grundlage für die Erholung des Menschen und damit der Sicherung und Verbesserung der ökologischen und wirtschaftlichen Lebensgrundlage der Bevölkerung.

Die Flächen außerhalb des bestehenden Tagebaus liegen zudem im Landschaftsschutzgebiet Harz und nördliches Harzvorland (LSG0032 Teil Altkreis Quedlinburg). Gemäß § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Abs. 1 sind Landschaftsschutzgebiete (LSG) rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Förderung eines landschaftsgebundenen und naturverträglichen Tourismus gehört zu den Entwicklungszielen dieses LSG (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt/ Schutzgebiete).

Durch die direkte Flächeninanspruchnahme durch den zu erweiternden Tagebau inklusive der notwendigen Betriebsinfrastruktur sowie die betriebsbedingten Auswirkungen (Lärmemissionen, Sprengerschütterungen und Staubemissionen etc.) kann das Schutzgut Landschaft inklusive der sich aus dem Schutzzweck ergebenden Nutzungsansprüche beeinträchtigt werden. Das Landschaftsbild wird durch die Erweiterung des Tagebaus nachhaltig verändert. Das Planungsgebiet weist durch den bestehenden Tagebau bereits eine Vorbelastung auf.

### **Zusammenfassung des Ergebnisses der überschlägigen Prüfung**

Durch die geplante Erweiterung des Tagebaues werden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft in Bezug auf das Landschaftsbild hervorgerufen. Durch die direkte Flächeninanspruchnahme kommt es zudem zu einem Verlust von Flächen für die landschaftsbezogene Erholung. Visuelle Veränderungen betreffen insbesondere Bereiche der Wald- und Gehölzflächen inklusive der integrierten Offenlandbereiche.

Bezüglich der Erholungsfunktion des Schutzgutes Landschaft kommt es zu visuellen Veränderungen des bestehenden Wander- und Waldwegenetzes und zu deren Verlust im Bereich des geplanten Abbaufeldes und der Haldenbereiche. Hinsichtlich der landschaftsbezogenen Erholung wird auf den letzten Absatz des **Kapitels 5.2.1** Mensch und insbesondere menschliche Gesundheit verwiesen.

Als langfristige Gestaltung des Landschaftsbildes sind im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen die Wiederbewaldung eines erheblichen Teiles des Tagebaus sowie die Entstehung eines Gewässers zu nennen.

Notwendige Genehmigungserfordernisse nach geltenden Schutzgebietsverordnungen sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu klären.

### **5.2.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Durch die Erweiterung der Tagebauflächen können vorrangig durch Flächeninanspruchnahme und nachrangig durch Lärmemissionen, Sprengerschütterungen und Zerschneidungseffekte, Kulturgüter und sonstige Sachgüter beeinträchtigt werden.

Die Erweiterungsflächen des Grauwacke-Steinbruchs Rieder berühren keine ausgewiesenen Denkmalschutzgebiete. Visuell wahrnehmbare Kulturdenkmale finden sich außerhalb des Erweiterungsbereiches im Bereich der Landesstraße L 242 sowie in den Ortslagen von Balenstedt und Rieder.

Gemäß Stellungnahme des Landkreis Harz vom 29. April 2024 befinden sich im Bereich des geplanten Vorhabens mehrerer Kulturdenkmale nach § 2 Abs. 2, Nr. 3 - 5 DenkmSchG LSA (hier: jungsteinzeitliche und bronzezeitliche Fundstellen; vorgeschichtlicher Grabhügel; eine eisenzeitliche Siedlung; mittelalterliche bis frühneuzeitliche Gruben- und Platzmeiler; mittelalterliche bis frühneuzeitliche Altwege).

Seitens der örtlich zuständigen Denkmalschutzbehörde wird davon ausgegangen, dass im Zuge von Erdarbeiten oder Tiefbaumaßnahmen archäologische Funde und Befunde zerstört werden. Auf der Grundlage des dem Landkreis Harz vorgelegten Planwerkes zum Bauvorhaben tangiert das Vorhaben mehrere hochrangige Bodendenkmale. Eine exakte Abgrenzung der Befundflächen ist im Planungsbereich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, da sich die Denkmalsubstanz noch unter der rezenten Oberfläche verbirgt.

Sonstige Sachgüter beschränken sich im geplanten Erweiterungsgebiet auf die im Abbaufeld befindlichen Wegenetze (Wald- und Wanderwege, Forstwege) sowie die vorhandenen touristischen Anlaufpunkt „Stempelstelle „Harzer Wandernadel““ und „Aussichtsplattform“.

### **Zusammenfassung des Ergebnisses der überschlägigen Prüfung**

Durch die geplante Erweiterung des Tagebaues werden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter hervorgerufen. Die direkte Flächeninanspruchnahme birgt die Gefahr der Zerstörung von archäologischen Kulturdenkmälern nach § 2 Abs. 2, Nr. 3 - 5 DenkmSchG LSA.

Gemäß der Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Harz bestehen gegen das Vorhaben keine denkmalschutzrechtlichen Bedenken, wenn vor Beginn jeglicher Erdarbeiten archäologische Ausgrabungen sowie eine entsprechende Dokumentation auf Grundlage der gültigen Grabungsstandards des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie durchgeführt werden. Das zuständige Landesamt ist frühzeitig an den weiteren Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Sonstige Sachgüter, hier insbesondere vorhandene Forst- und Wanderwegestrukturen werden im Falle einer Tagebauerweiterung negativ beeinträchtigt und durch den Gesteinsabbau vernichtet.

Die Notwendigkeit der Kompensation der in die Forstflächen integrierten Bewirtschaftungswege ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu klären.

Bezüglich der Wanderwege sind hier die Auswirkungen unter Berücksichtigung des regionalen Wanderwegernetzes als eher gering zu betrachten.

## **5.2.8 Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern**

Die UVP ist ein Instrument der Umweltvorsorge. Auch die überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 des UVPG, wie es im § 15 des ROG heißt, hat den Gedanken der Umweltvorsorge zum Gegenstand. Bei aller Komplexität der Ökosysteme, des Naturhaushalts und der Landschaft sind neben den aufgeführten einzelnen Schutzgütern auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen und im Kontext der Umweltvorsorge/Umweltfolgenabschätzung zu sehen.

Laut UVP-Bericht wird der Erfassung von Wechselwirkungen bereits im Rahmen der Bestandsdarstellung Rechnung getragen, da auch schutzgutbezogene Erfassungskriterien im Sinne des Indikatorprinzips bereits Informationen über die funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern und Schutzgutfunktionen beinhalten und somit Wechselwirkungen erfassen.

Es werden über diese Darstellungen hinaus folgende Wechselwirkungen angeführt:

*Der Verlust von Boden (-funktionen) durch dessen Inanspruchnahme oder Umlagerung wird immer einen negativen Einfluss auf das Pflanzenwachstum bis hin zum vollständigen Verlust haben, damit auf die Struktur von Biotopen und folglich auch die Ausstattung der Fauna. Gleichzeitig werden kleinräumige Auswirkungen auf das Mikroklima und den Wasserhaushalt ausgelöst.*

*Mit der Entfernung von Wald und Gehölzen gehen nicht nur Beeinträchtigungen der Fauna (Lebensräume) einher, immer sind flächige Holzungen auch mit Auswirkungen auf den Boden, den Wasserhaushalt und das Klima verbunden. Letztlich wird auch das Landschaftsbild durch die Planung beeinträchtigt, was wiederum Folgen für den Menschen (Erholung, Freiraumnutzung etc.) nach sich ziehen kann.*

*Bodenverdichtungen und Biotopverluste führen zu einer Verschlechterung der bioklimatischen Luftqualität und wirken sich somit auch auf den Menschen sowie auf Tiere und Pflanzen aus.*

*Die Entstehung eines Restsees hat Auswirkungen auf den lokalen Wasserhaushalt und führt durch höhere Verdunstung auch zu mikroklimatischen Veränderungen.*

### **Zusammenfassung der Ergebnisse der überschlägigen Prüfung**

Zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen zu den in den einzelnen Schutzgütern bereits bei der Einzelbetrachtung genannten Beeinträchtigungen ergeben sich aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde nicht.

### 5.3 Ergebnis

Die oberste Landesentwicklungsbehörde stellt nach der überschlägigen Umweltprüfung auf der Ebene der Raumordnung fest, dass für folgende Schutzgüter erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind:

- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche und Boden sowie
- Landschaft.

Es sind alle Maßnahmen zur Risikovermeidung und -minimierung umzusetzen. Kompensationsmaßnahmen sind im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu konkretisieren.

Da es sich um eine Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung der Umweltbelange auf Ebene der Raumordnung handelt, bleibt die vertiefende Untersuchung dem Genehmigungsverfahren vorbehalten. Hier wird auf die zu führende Umweltverträglichkeitsprüfung und die FFH-Verträglichkeitsprüfungen hingewiesen. In diesem weiteren Verfahrensschritt werden auch die geeigneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen definiert.

## 6 Gesamtabwägung

Die Gesamtabwägung im Verfahren der Raumverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ folgt der Leitlinie des in der Präambel des LEP-LSA 2010 dokumentierten Nachhaltigkeitsgedankens. Danach soll unter konsequentere Anwendung des Leitziels – gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen zu erreichen – umweltverträgliche und ausgewogene Raumstrukturen geschaffen und die wirtschaftliche Entwicklung befördert werden. Der Erhalt und weitere Ausbau der sozialen und technischen Infrastruktur, insbesondere auch in strukturschwachen ländlichen Räumen, ist hier eine vordringliche Aufgabe.

Eine nachhaltige, zukunftsfähige Entwicklung der natürlichen Ressourcen kann nur durch ein koordiniertes und kooperatives Vorgehen der Akteure auf allen Planungs- und Handlungsebenen auf Dauer gewährleistet werden. Speziell für die Rohstoffsicherung legt der LEP-LSA 2010 fest, dass sich die Gewinnung von Rohstoffen im Rahmen einer räumlich geordneten Gesamtentwicklung des Landes unter Beachtung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Erfordernisse vollziehen muss (vgl. Ziffer 4.2.3, Ziel Z 133). Im REP Harz 2009 wird hinsichtlich der Lagerstätten vertiefend festgelegt, dass auf eine sparsame Gewinnung und Verwendung von Rohstoffen hinzuwirken ist und aufgeschlossene Lagerstätten möglichst vollständig ausgebeutet werden sollen, um die Flächeninanspruchnahme durch Rohstoffgewinnung zu minimieren (vgl. Ziffer 5.12., Grundsatz G 2). Grundsätzlich gilt, dass die verschiedenen vom Vorhaben betroffenen Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind.

Zielstellung des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ ist es, an dem vorhandenen Standort, an welchem die Rohstoffvorräte in wenigen Jahren erschöpft sein werden, durch die Erweiterungsfläche mit einer Gesamtfläche von ca. 43,3 ha unter Weiternutzung der modernen und hoch leistungsfähige Aufbereitungstechnik die Produktion hochwertiger Gesteinskörnungen fortzusetzen. Dabei soll die Produktion im bisherigen Umfang weitergeführt werden und die bisherige Produktvermarktung, welche überwiegend auf die regionale Bauindustrie ausgerichtet ist, allerdings auch den überregionalen Markt unter Nutzung der unternehmenseigenen Bahnverladung bei Quedlinburg bedient, fortgeführt werden.

Im Ergebnis der Prüfung der Raumbelange wird festgestellt, dass das Vorhaben „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der Belange der Rohstoffgewinnung sowie der Raumstruktur, der zentralörtlichen Gliederung, der Siedlungs- und Freiraumstruktur, der Wirtschaftsstruktur und Wirtschaftsentwicklung, des Tourismus, der Freizeit und Erholung, der sozialen Infrastruktur und kommunalen Bauleitplanung, der Energieversorgung, des Hochwasserschutzes und der Wasserwirtschaft, der Kreislauf- und Abfallwirtschaft, der zivilen und militärischen Verteidigung sowie des Lärmschutzes, der Luftreinhaltung und des Klimaschutzes vereinbar ist.

In Bezug auf den raumordnerischen Belang der Land- und Forstwirtschaft werden durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen insbesondere zur Wiederaufforstung die negativen Auswirkungen des Vorhabens ausgeglichen. Unter Beachtung der Ziele und Abwägung der Grundsätze der Raumordnung sowie unter der Beachtung und Umsetzung entsprechender Maßgaben können bei der Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder Beeinträchtigungen in Bezug auf die raumordnerischen Belange des Verkehrs, des Gewässerschutzes sowie der Kultur- und Denkmalpflege ausgeschlossen werden.

Konfliktpotentiale hinsichtlich der festzustellenden erheblichen Beeinträchtigungen der raumordnerischen Belange der Natur- und Landschaft sowie des Bodenschutzes können unter der Beachtung und Umsetzung entsprechender Maßgaben gemindert werden.

Im Ergebnis der überschlägigen Prüfung der Umweltbelange konnten auf der Ebene der Raumordnung für die Schutzgüter Mensch und insbesondere menschliche Gesundheit, Klima und Luft und die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf diese festgestellt werden. Dies trifft bei Umsetzung entsprechender Maßgaben auch auf das Schutzgut Wasser zu.

Das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wird beeinträchtigt, da die direkte Flächeninanspruchnahme die Gefahr der Zerstörung von archäologischen Kulturdenkmälern birgt, jedoch bestehen seitens der unteren Denkmalschutzbehörde gegenüber dem Vorhaben dann keine denkmalschutzrechtlichen Bedenken, wenn vor Beginn jeglicher Erdarbeiten archäologische Ausgrabungen sowie eine entsprechende Dokumentation auf Grundlage der gültigen Grabungsstandards des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie durchgeführt werden.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt einschließlich der FFH-Vorprüfungen, Boden und Fläche sowie Landschaft sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen. Hierzu sind Maßnahmen zur Risikovermeidung und -minimierung umzusetzen, entsprechende Kompensationsmaßnahmen sind im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu konkretisieren.

Aus den Verfahrensunterlagen zur Raumverträglichkeitsprüfung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Hinweise, dass dem geplanten Vorhaben grundlegende Ausschlussgründe entgegenstehen würden. Hinsichtlich der überschlägigen Umweltprüfung auf der Ebene der Raumordnung sind die entsprechenden Maßgaben zu beachten und eine weitere, vertiefte Betrachtung im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu führen.

In die Abwägung ist neben den beschriebenen Auswirkungen einzustellen, dass die Bereitstellung von Rohstoffen in ausreichender Menge und Güte ein wichtiges Element für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit insbesondere der Region, aber auch des Landes darstellt.

**Im Ergebnis wird zusammenfassend festgestellt, dass das Vorhaben „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ entsprechend des von der Mitteldeutschen Baustoffe GmbH in das Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung eingebrachten Standortes unter Beachtung und Umsetzung von sechs Maßgaben, die unter Punkt 1.2 benannt und unter Punkt 7 begründet worden sind, mit den Erfordernissen der Raumordnung einschließlich der Umweltbelange vereinbar ist.**

## 7 Begründung der Maßgaben

### Vorbemerkung

Entsprechend § 2 Abs. Nr. 4 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Das Vorhaben „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ entspricht diesem zuvor benannten Grundsatz der Raumordnung. Bei der geplanten Weiterführung des Tagebaus am Standort Rieder handelt es sich um den künftigen Abbau des Rohstoffes Grauwacke auf den bisher noch nicht fachrechtlich gesicherten Erweiterungsflächen, welche im Ergebnis von Aufsuchungen noch einen Rohstoffvorrat im Umfang von ca. 28 Mio. t Rohgestein aufweist.

Das Vorhaben „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ unterstützt das wirtschaftliche Entwicklungspotenzial, die langfristige regionale wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur und dient somit explizit der Erhaltung des Arbeitsplatzangebotes. Darüber hinaus werden mit der Weiterführung der Abbautätigkeiten zwar Erweiterungsflächen in Anspruch genommen, jedoch ist der Weiterbetrieb unter Nutzung der vorhandenen Tagesanlagen im Vergleich zu einem Neuaufschluss eines Tagebaus an anderer Stelle mit wesentlich geringeren naturräumlichen Beeinträchtigungen verbunden.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist der Vorhabenträger verpflichtet, im Sinne der Umweltvorsorge und Umweltfolgenabschätzung auf Ebene der Raumordnung die Umweltauswirkungen eines Vorhabens überschlüssig und im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Rahmen einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung zu prüfen. So wird der Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens dem Planungsstand entsprechend Rechnung getragen.

Um einen konfliktvermeidenden bzw. -verringenden künftigen Weiterbetrieb zu gewährleisten, ist die in **Punkt 1.2** erfolgte Festlegung entsprechender Maßgaben erforderlich, welche nachfolgend begründet werden.

### Begründung der Maßgabe 1

Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit [...] des Wasserhaushalts [...] zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 ROG). [...] Grundwasservorkommen [...] sind zu schützen und weiterzuentwickeln. Der regionale Landschaftswasserhaushalt ist zu stabilisieren und die ökologische Gewässerentwicklung ist zu fördern (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Sätze 2, 3 ROG).

Die Notwendigkeit der Festlegung der Maßgaben 1.1 bis 1.9 ergibt sich aus der Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde - der unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz. Die Anforderungen an die Zulässigkeit des Vorhabens basiert auf der Grundlage wasserrechtlicher Normen, wie dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Oberflächengewässerverordnung (OGewV) und Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Zudem ist der Wasserhaushalt als Teil des Naturhaushaltes im Sinne der Eingriffsregelung (BNatSchG) zu betrachten und damit Eingriffe zu vermeiden oder zu minimieren.

Die festgelegten Maßgaben zielen darauf ab, durch ein Monitoring eventuelle Veränderungen im Wasserhaushalt frühzeitig zu erkennen. Des Weiteren dienen sie dazu mögliche Einflüsse auf die Qualität und die Quantität der Gewässer zu minimieren. Aufgrund der Verkleinerung des Einzugsgebietes des OWK „Bicklingsbach - von Quelle bis Straße Ballenstedt-Rieder“ durch die Weiterführung des Abbaus und der daraus resultierenden Devastierung ist eine Beeinflussung des mengenmäßigen Zustands möglich. Wasserzutritte aus dem Eulenbach in den Tagebau werden mit dessen Weiterführung zunehmend verzeichnet und deuten auf ein Zusickern des Wassers in den Tagebau. Der kleine Siebersteinstich

könnte durch die Erweiterung Richtung Osten betroffen sein, da die Möglichkeit besteht, dass diesem durch die Wasserabflüsse in Richtung Tagebau weniger Wasser zugeführt wird.

Der Siebersteinsbach und der Kleine Siebersteinteich erfüllen wichtige Funktionen im Wasserhaushalt, wie der Niedrigwasseraufhöhung, des Hochwasserschutzes und diverser ökologischer Funktionen. Der Verlust schon geringerer Wassermengen kann relevant werden für die Erhaltung prioritärer Lebensraumtypen sowie geschützter Biotope.

Im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind daher auf der Grundlage der Vorgaben der zuständigen Fachbehörden und aktueller Daten Aussagen zur qualitativen und quantitativen Veränderung im Oberflächenwasser und im Grundwasser durch die Erweiterung des Tagebaus hinsichtlich der konkret zu erwartenden Auswirkungen auf die Oberflächengewässer sowie das Grundwasser zu treffen.

### **Begründung der Maßgabe 2**

Die Notwendigkeit der Festlegung der Maßgabe 2 ergibt sich aus der Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde – des Talsperrenbetriebes Sachsen-Anhalt. Danach ist eine Beeinflussung oder gar Schädigung vorhandener, für die Wasserhaltung und den Hochwasserschutz erforderlicher technischer Bauwerke grundsätzlich zu vermeiden. Für die benachbart zur Weiterführungsfläche des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder liegenden Dammbauwerke und deren Nebenanlagen am Großen und Kleinen Siebersteinteich ist bei den im Zusammenhang mit der Abbautechnologie erforderlichen Sprengungen die Standsicherheit zu gewährleisten, was im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nachzuweisen ist.

### **Begründung der Maßgabe 3**

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG zufolge sind Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. Das Vorhaben „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ tangiert mehrere hochrangige Bodendenkmale gemäß § 2 Abs. 3-5 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmalSchG LSA).

Die Notwendigkeit der Festlegung der Maßgabe 3 ergibt sich aus den Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden – dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Harz. Danach ist davon auszugehen, dass mit dem durch das geplante Vorhaben unvermeidlichen Eingriff in den Boden archäologische Funde und Befunde zerstört werden. Insofern ist im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens den Belangen des archäologischen Denkmalschutzes im Bereich der in Anspruch zu nehmenden Erweiterungsflächen Rechnung zu tragen. Gemäß § 14 Abs. 9 DenkSchG LSA ist in diesem Zusammenhang sicherzustellen, dass archäologische Kulturdenkmale vor Veränderungen in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleiben (Sekundärerhaltungspflicht). Insofern sind im Verlauf der vorbereitenden sowie der Gewinnungsarbeiten Abstimmungen mit den für den archäologischen Denkmalschutz zuständigen Fachstellen zu führen.

### **Begründung der Maßgabe 4**

Die Abfrachtung der im Steintagebau Rieder gewonnenen Fertigprodukte erfolgt sowohl im gegenwärtigen als auch im weiterzuführenden Betrieb über eine Betriebsstraße mit Anschluss an die Landesstraße L 242, von wo aus sich die Transporte über öffentliche Straßen in östliche und westliche Richtung fortsetzen.

Die Notwendigkeit der Festlegung der Maßgabe 4 ergeben sich aus den Stellungnahmen der Weiterbestadt Quedlinburg und der zuständigen Fachbehörde - der Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich West. Danach ist sicherzustellen, dass sich bei der Umsetzung des Vorhabens der „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ und dem Abtransport der im Tagebau gewonnenen Endprodukte keine nachteiligen Auswirkungen auf

das vorhandene Straßennetz einschließlich der für den Transport zu nutzenden Ortsdurchfahrten ergeben.

### **Begründung der Maßgabe 5**

Mit der seit dem 28. September 2023 geltende neue Rechtslage des ROG infolge der Gesetzesänderung des ROG vom 22. März 2023 ist in Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung grundsätzlich nur noch eine überschlägige Umweltprüfung vorzusehen. Insofern muss im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt werden.

### **Begründung der Maßgabe 6**

Die natürlichen Lebensgrundlagen, der Naturhaushalt, die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild sind nachhaltig zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Eine nachhaltige, ökonomisch leistungsfähige und die natürlichen Lebensgrundlagen sichernde Entwicklung des Landes erfordert, bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dem Schutz von Natur und Landschaft Rechnung zu tragen (LEP-LSA 2010, Punkt 4.1.1. – Natur und Landschaft). Da die Belange von Natur und Landschaft im Land Sachsen-Anhalt grundsätzlich auch aus Sicht der Raumordnung einen hohen Stellenwert haben, muss es Anliegen der obersten Landesentwicklungsbehörde und des Vorhabenträgers sein, bei unvermeidlichen Konflikten angemessene Ausgleichsmaßnahmen zu schaffen und einvernehmliche Lösungen zu finden.

Die im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung von den Verfahrensbeteiligten zu den Umweltbelangen vorgebrachten Hinweise sind im weiteren Verfahren zu prüfen und soweit geboten, zu berücksichtigen. Insbesondere wurden im Beteiligungsverfahren bereits Hinweise gegeben, die für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren von Belang sind oder sein könnten.

**Maßgabe 6.1** resultiert aus den Einschätzungen der maßgeblichen Umweltbehörden, hier dem Landesamt für Umweltschutz und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harz. Die überschlägige Umweltprüfung auf der Ebene der Raumordnung ergibt, dass das Entfernen des Waldes, insbesondere auch von Waldlebensraumtypen nach Anhang 1 der FFH-RL auf einer Fläche von ca. 24 ha, im Europäischen Vogelschutzgebiet „Nordöstlicher Unterharz“ zu einer erheblichen Beeinträchtigung desselben führen wird und das Vorhaben damit grundsätzlich unzulässig wäre. Bei der Prüfung im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind vor allem die FFH-Lebensraumtypen 9110 (Hainsimsen-Buchenwald), 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder) und 9130 (Waldmeister-Buchenwald) des SPA, welche den Lebensraum für die zu schützenden Vogelarten darstellen, und deren sukzessive Entfernung und daraus resultierende Beeinträchtigungen zu betrachten. Eine abweichende Zulassung ist auf der Grundlage des § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG grundsätzlich möglich. Die Voraussetzungen hierfür sind im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren darzustellen.

**Maßgabe 6.2** ergibt sich aus der Notwendigkeit, den prioritären Lebensraumtyps (LRT) 91E0\* gemäß Anhang 1 der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Burgersroth und Laubwälder bei Ballenstedt“ tiefergehend zu betrachten, da im Rahmen der überschlägigen Umweltprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung des LRT 91E0\* nicht ausgeschlossen werden konnte. Hierbei ist die mögliche Devastierung eines Teiles der Wassereinzugsgebiete maßgeblich, welche ausweislich der Angaben aus dem hydrologischen Gutachten nicht ausgeschlossen werden kann. Diese hätte direkte Auswirkungen auf den Siebersteinsbach und dessen Auengebiete.

## 8 Abschließende Hinweise

Die Landesstraßenbaubehörde weist in ihrer Stellungnahme vom 21. Mai 2024 darauf hin, dass im sich anschließenden Genehmigungsverfahren für das Vorhaben kumulative Wirkungen bezogen auf das FFH-Gebiet „Burgeshoth und Laubwälder bei Ballenstedt“ beachtet werden müssen, falls das Vorhaben zum gleichen Zeitpunkt wie die Bundesstraße B 185 OU Ballenstedt umgesetzt würde.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Harz weist in ihrer Stellungnahme vom 29. April 2025 auf die für das Vorhaben „Weiterführung des Steintagebaus Rieder“ nach Wasserrecht erforderlichen Stellungnahmen hin. Diese betreffen:

- die wasserrechtliche Genehmigung für die Beseitigung eines Gewässers (Bachtälern) durch Verkippung (§ 68 WHG),
- die wasserrechtliche Genehmigung für die Herstellung eines Gewässers im Zuge der Wiedernutzbarmachung (§ 68 WHG),
- die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung überschüssiger Tagebauwässer in den Eulenbach (§ 8 WHG).

Das Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 ROG ist ein dem Vorhabenzulassungsverfahren vorgelagertes behördeninternes Verfahren zur Abwägung der raum- und umweltbezogenen Belange des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten einschließlich einer Koordinierungsaufgabe.

Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Gegenüber dem Träger der Planung sowie gegenüber Einzelnen hat das Ergebnis des Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung keine unmittelbare Rechtswirkung. Es ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen Entscheidungen.

Gemäß § 15 Abs. 6 ROG kann das Ergebnis des Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentcheidung überprüft werden.

Die das Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ abschließende gutachterliche Stellungnahme wird der Mitteldeutschen Baustoffe GmbH als Vorhabenträger übermittelt.

Die Verfahrensbeteiligten werden über den Abschluss des Verfahrens durch förmliches Anschreiben unter Verweis auf die Einstellung der gutachterlichen Stellungnahme auf der Homepage des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (Link) informiert.

Der Abschluss des Verfahrens wird durch die von der Planung berührten Kommunen ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag



Christine Flach